CREDIT SUISSE

# CS Investment Funds 2

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

## Prospekt

**28. Februar 2018**

## Inhaltsverzeichnis

**1. Hinweis für künftige Anleger ... 3**
**2. CS Investment Funds 2 – Zusammenfassung der Aktienklassen (1) ... 4**
**3. Die Gesellschaft ... 20**
**4. Anlagepolitik ... 20**
**5. Beteiligung an der CS Investment Funds 2 ... 21**
i. Allgemeine Information zu den Aktien ... 21
ii. Zeichnung von Aktien ... 23
iii. Rücknahme von Aktien ... 24
iv. Umtausch von Aktien ... 24
v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes ... 24
vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung ... 25
vii. Market Timing ... 25
viii. Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien ... 25
**6. Anlagebegrenzungen ... 25**
**7. Risikofaktoren ... 28**
**8. Nettovermögenswert ... 38**
**9. Aufwendungen und Steuern ... 39**
i. Steuern ... 39
ii. Aufwendungen ... 39
iii. Performance Fee ... 40
**10. Geschäftsjahr ... 40**
**11. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne ... 40**
**12. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung ... 40**
**13. Hauptversammlungen ... 40**
**14. Informationen an die Aktionäre ... 41**
**15. Verwaltungsgesellschaft ... 41**
**16. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter ... 41**
**17. Depotbank ... 41**
**18. Zentrale Verwaltungsstelle ... 42**
**19. Aufsichtsrechtliche Offenlegung ... 42**
**20. Datenschutzpolitik ... 44**
**21. Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern ... 44**
**22. Hauptbeteiligte ... 47**
**23. Subfonds ... 48**
Credit Suisse (Lux) Asia Pacific Income Equity Fund ... 48
Credit Suisse (Lux) CommodityAllocation Fund ... 49
Credit Suisse (Lux) Europe Equity Absolute Return Fund ... 51
Credit Suisse (Lux) European Dividend Plus Equity Fund ... 53
Credit Suisse (Lux) Eurozone Active Opportunities Equity Fund ... 55
Credit Suisse (Lux) Global Balanced Convertible Bond Fund ... 56
Credit Suisse (Lux) Global Digital Health Equity Fund ... 57
Credit Suisse (Lux) Global Dividend Plus Equity Fund ... 59
Credit Suisse (Lux) Global Emerging Market ILC Equity Fund ... 61
Credit Suisse (Lux) Global Prestige Equity Fund ... 63
Credit Suisse (Lux) Global Property Total Return Equity Fund ... 64
Credit Suisse (Lux) Global Robotics Equity Fund ... 66
Credit Suisse (Lux) Global Security Equity Fund ... 68
Credit Suisse (Lux) IndexSelection Fund Balanced CHF ... 69
Credit Suisse (Lux) IndexSelection Fund Growth CHF ... 72
Credit Suisse (Lux) IndexSelection Fund Yield CHF ... 74
Credit Suisse (Lux) Infrastructure Equity Fund ... 77
Credit Suisse (Lux) Japan Value Equity Fund ... 79
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Global Balanced USD ... 80
Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Global Yield USD ... 83
Credit Suisse (Lux) SIMAG® Systematic USA Equity Fund ... 86
Credit Suisse (Lux) Small and Mid Cap Alpha Long/Short Fund ... 87
Credit Suisse (Lux) Small Cap Switzerland Equity Fund ... 89
**24. Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland ... 91**

## 1. Hinweis für künftige Anleger

Dieser Prospekt («Prospekt») ist nur gültig in Verbindung mit den letzten wesentlichen Anlegerinformationen («wesentliche Anlegerinformationen»), dem letzten Jahresbericht und außerdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind als Teil des vorliegenden Prospekts zu betrachten. Künftigen Anlegern ist die letzte Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung der Aktien an der CS Investment Funds 2 (die «Gesellschaft») zur Verfügung zu stellen.

Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien (nachfolgend «Aktien») der Gesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung unrechtmäßig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» erläutert.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich künftige Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englische Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 7 «Risikofaktoren» lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Ein Teil der Aktien ist möglicherweise an der Luxemburger Börse notiert.

**Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 (der «1933 Act») oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Gesetzen registriert.**

**Deshalb dürfen Aktien der in diesem Prospekt beschriebenen Subfonds weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften des 1933 Act ermöglicht. Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat entschieden, dass die Aktien letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer «US-Person» im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Code»), (ii) einer «US-Person» im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) einer Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person, die keine «Nicht-US-Person» im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden.**

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus Indien keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf von Aktien durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Gegebenenfalls gelten für die einzelnen Subfonds besondere Bestimmungen; diese finden sich in Kapitel 23 «Subfonds».

Die Credit Suisse Fund Management S.A. ist von der Anforderung befreit, eine Lizenz für Finanzdienstleistungen in Australien gemäß dem Corporations Act 2001 (Cth.) (der «Act») im Hinblick auf für institutionelle Kunden in Australien (im Sinne von Abschnitt 761 G des Act) erbrachte Finanzdienstleistungen zu halten. Die Credit Suisse Fund Management S.A. wird durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier) nach ausländischem Recht reguliert. Dieses kann von australischem Recht abweichen.

Gegebenenfalls gelten für die einzelnen Subfonds besondere Bestimmungen; diese finden sich in Kapitel 23 «Subfonds».

Die Verwaltungsgesellschaft (wie unten bezeichnet) wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht weitergeben, außer sie wird durch die auf die Verwaltungsgesellschaft anwendbaren Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet.

## 2. CS Investment Funds 2 – Zusammenfassung der Aktienklassen [1]

| Subfonds (Referenzwährung) | Aktien-klasse | Währung | Mindestbestand | Aktienart [2] | Maximale Anpassung des Nettovermö-genswerts | Maximale Verkaufs-gebühr | Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr) | Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3] | Performance Fee |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Credit Suisse (Lux) **Asia Pacific Income Equity Fund** ***(USD)*** | **A** | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | CHF | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **B** | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **CA** [12] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CB** [10] [12] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **DA** [4] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DAH** [4] [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DB** [4] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **EA** [8] | USD | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | SGD | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EB** [8] | USD | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IA** | USD | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | CHF | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | EUR | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IA25** | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH25** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IB** | USD | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | CHF | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | EUR | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IB25** | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MA** [8] | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MB** [8] | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **UA** [9] | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | CHF | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UB** [9] | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| Credit Suisse (Lux) **CommodityAllocation Fund** ***(USD)*** | **A** | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **B** | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **CA** [12] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CB** [12] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **DA** [4] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DAH** [4] [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DB** [4] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **EA** [8] | USD | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EB** [8] | USD | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IA** | USD | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | CHF | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | EUR | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IA25** | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH25** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IB** | USD | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | CHF | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |

| Subfonds (Referenzwährung) | Aktien-klasse | Währung | Mindestbestand | Aktienart [2] | Maximale Anpassung des Nettovermögenswerts | Maximale Verkaufsgebühr | Maximale Vertriebsgebühr (pro Jahr) | Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) [3] | Performance Fee |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **IBH** [6] | EUR | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IB25** | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MA** [8] | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MB** [8] | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **UA** [9] | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UB** [9] | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| Credit Suisse (Lux) **Europe Equity Absolute Return Fund** ***(EUR)*** | **A** | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | [7] |
| | **AH** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | [7] |
| | **B** | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | [7] |
| | **BH** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | [7] |
| | **CA** [12] | EUR | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,50% | [7] |
| | **CAH** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,50% | [7] |
| | **CB** [12] | EUR | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,50% | [7] |
| | **CBH** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,50% | [7] |
| | **DA** [4] | EUR | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DAH** [4] [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DB** [4] | EUR | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **EA** [8] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | [7] |
| | **EAH** [6] [8] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | [7] |
| | **EB** [8] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | [7] |
| | **EBH** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | [7] |
| | **IA** | EUR | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | [7] |
| | **IAH** [6] | CHF | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | [7] |
| | **IAH** [6] | USD | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | [7] |
| | **IAH** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | [7] |
| | **IA25** | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **IAH25** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **IB** | EUR | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | [7] |
| | **IBH** [6] | CHF | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | [7] |
| | **IBH** [6] | USD | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | [7] |
| | **IBH** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | [7] |
| | **IB25** | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **IBH25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **MA** [8] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **MAH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **MAH** [6] [8] | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **MB** [8] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **MBH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **MBH** [6] [8] | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **MBH** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **SA** [11] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **SAH** [6] [11] | CHF | n/a | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **SAH** [6] [11] | USD | n/a | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **SAH** [6] [11] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **SB** [11] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **SBH** [6] [11] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **SBH** [6] [11] | USD | n/a | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **SBH** [6] [11] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **UA** [9] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,20% | [7] |
| | **UAH** [6] [9] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,20% | [7] |
| | **UB** [9] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,20% | [7] |
| | **UBH** [6] [9] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,20% | [7] |
| Credit Suisse (Lux) **European Dividend Plus Equity Fund** ***(EUR)*** | **A** | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **B** | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **CA** [12] | EUR | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CB** [12] | EUR | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **DA** [4] | EUR | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |

| Subfonds (Referenzwährung) | Aktien-klasse | Währung | Mindestbestand | Aktienart [2] | Maximale Anpassung des Nettovermögenswerts | Maximale Verkaufsgebühr | Maximale Vertriebsgebühr (pro Jahr) | Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) [3] | Performance Fee |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **DAH** [4] [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DB** [4] | EUR | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **EA** [8] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **EB** [8] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IA** | EUR | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH** [6] | CHF | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH** [6] | USD | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IA25** | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IAH25** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IB** | EUR | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH** [6] | CHF | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH** [6] | USD | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IB25** | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IBH25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MA** [8] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MB** [8] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **UA** [9] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UB** [9] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| Credit Suisse (Lux) **Eurozone Active Opportunities Equity Fund** ***(EUR)*** | **A** | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **B** | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **CA** [12] | EUR | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CB** [12] | EUR | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **DA** [4] | EUR | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DAH** [4] [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DB** [4] | EUR | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **EA** [8] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **EB** [8] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IA** | EUR | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH** [6] | [6] | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IA25** | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IAH25** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IB** | EUR | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH** [6] | CHF | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH** [6] | USD | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IB25** | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IBH25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MA** [8] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MB** [8] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **UA** [9] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UB** [9] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| Credit Suisse (Lux) **Global Balanced Convertible Bond Fund** ***(USD)*** | **A** | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **AH** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **AH** [6] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **B** | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **BH** [6] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **BH** [6] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,20% | n/a |

| Subfonds (Referenzwährung) | Aktien-klasse | Währung | Mindestbestand | Aktienart [2] | Maximale Anpassung des Nettovermögenswerts | Maximale Verkaufsgebühr | Maximale Vertriebsgebühr (pro Jahr) | Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) [3] | Performance Fee |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **BH** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **CA** [12] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,20% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,20% | n/a |
| | **CB** [12] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,20% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,20% | n/a |
| | **DA** [4] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DAH** [4] [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DB** [4] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **EA** [8] | USD | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **EB** [8] | USD | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | JPY | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IA** | USD | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH** [6] | CHF | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH** [6] | EUR | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IA25** | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | n/a |
| | **IAH25** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | n/a |
| | **IB** | USD | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH** [6] | CHF | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH** [6] | EUR | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH** [6] | GBP | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IB25** | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | n/a |
| | **IBH25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | n/a |
| | **MA** [8] | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | n/a |
| | **MB** [8] | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | n/a |
| | **UA** [9] | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **UB** [9] | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| Credit Suisse (Lux) **Global Digital Health Equity Fund** ***(USD)*** | **A** | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **B** | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **CA** [12] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CA** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | EUR | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | CHF | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CB** [12] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CB** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | EUR | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | CHF | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **DA** [4] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DAH** [4] [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DB** [4] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **EA** [6] | USD | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EB** [6] | USD | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IA** | USD | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **IAH** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **IA25** | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH25** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IB** | USD | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **IBH** [6] | CHF | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **IBH** [6] | EUR | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **IBH** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **IB25** | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |

| Subfonds (Referenzwährung) | Aktien-klasse | Währung | Mindestbestand | Aktienart [2] | Maximale Anpassung des Nettovermö-genswerts | Maximale Verkaufs-gebühr | Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr) | Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3] | Performance Fee |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **IBH25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MA** [8] | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MB** [6] | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **SA** [11] | USD | n/a | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **SAH** [6] [11] | CHF | n/a | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **SAH** [6] [11] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **SAH** [6] [11] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **SB** [11] | USD | n/a | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **SBH** [6] [11] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **SBH** [6] [11] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **SBH** [6] [11] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **UA** [9] | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UB** [9] | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| Credit Suisse (Lux) **Global Dividend Plus Equity Fund** ***(USD)*** | **A** | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **B** | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **CA** [12] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CB** [12] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **DA** [4] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DAH** [4] [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DB** [4] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **EA** [8] | USD | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **EB** [8] | USD | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IA** | USD | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH** [6] | CHF | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH** [6] | EUR | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IA25** | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IAH25** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IB** | USD | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH** [6] | CHF | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH** [6] | EUR | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IB25** | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IBH25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MA** [8] | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MB** [8] | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **UA** [9] | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UB** [9] | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| Credit Suisse (Lux) **Global Emerging Market ILC Equity Fund** ***(USD)*** | **A** | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **B** | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **CA** [12] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CB** [12] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **DA** [4] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |

| Subfonds (Referenzwährung) | Aktien-klasse | Währung | Mindestbestand | Aktienart [2] | Maximale Anpassung des Nettovermögenswerts | Maximale Verkaufsgebühr | Maximale Vertriebsgebühr (pro Jahr) | Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) [3] | Performance Fee |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **DAH** [4] [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DB** [4] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **EA** [8] | USD | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EB** [8] | USD | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IA** | USD | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | CHF | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | EUR | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IA25** | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH25** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IB** | USD | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | CHF | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | EUR | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IB25** | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MA** [8] | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MB** [8] | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **UA** [9] | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UB** [9] | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| Credit Suisse (Lux) **Global Prestige Equity Fund** ***(EUR)*** | **A** | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **B** | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **B** [10] | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **B** [10] | [10] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | SGD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **CA** [12] | EUR | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CB** [12] | EUR | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **DA** [4] | EUR | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DAH** [4] [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DB** [4] | EUR | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **EA** [8] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EB** [8] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | USD | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IA** | EUR | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | CHF | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | USD | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IA25** | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH25** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IB** | EUR | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | CHF | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | USD | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IB25** | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MA** [8] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MB** [8] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **UA** [9] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |

| Subfonds (Referenzwährung) | Aktien-klasse | Währung | Mindestbestand | Aktienart [2] | Maximale Anpassung des Nettovermögenswerts | Maximale Verkaufsgebühr | Maximale Vertriebsgebühr (pro Jahr) | Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) [3] | Performance Fee |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **UB** [9] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | SGD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| Credit Suisse (Lux) **Global Property Total Return Equity Fund** ***(USD)*** | **A** | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **B** | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **CA** [12] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CB** [12] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **DA** [4] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DAH** [4] [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DB** [4] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **EA** [8] | USD | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EB** [8] | USD | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IA** | USD | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | EUR | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | CHF | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IA25** | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH25** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IB** | USD | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | CHF | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | EUR | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IB25** | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MA** [8] | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MB** [8] | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **UA** [9] | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UB** [9] | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| Credit Suisse (Lux) **Global Robotics Equity Fund** ***(USD)*** | **A** | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **B** | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **CA** [12] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CB** [12] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **DA** [4] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DAH** [4] [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DB** [4] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **EA** [8] | USD | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EB** [8] | USD | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IA** | USD | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | CHF | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | EUR | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IA25** | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH25** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IB** | EUR | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IB** | USD | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | CHF | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | EUR | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |

| Subfonds (Referenzwährung) | Aktien-klasse | Währung | Mindestbestand | Aktienart [2] | Maximale Anpassung des Nettovermögenswerts | Maximale Verkaufsgebühr | Maximale Vertriebsgebühr (pro Jahr) | Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) [3] | Performance Fee |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **IB25** | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MA** [8] | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MB** [8] | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **SA** [11] | USD | 500'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **SAH** [6] [11] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **SAH** [6] [11] | CHF | 500'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **SAH** [6] [11] | EUR | 500'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **SB** [11] | USD | 500'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **SBH** [6][11] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **SBH** [6] [11] | CHF | 500'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **SBH** [6][11] | EUR | 500'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **UA** [9] | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UB** [9] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UB** [9] | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| Credit Suisse (Lux) **Global Security Equity Fund (*USD*)** | **A** | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **B** | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **CA** [12] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CB** [12] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **DA** [4] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DAH** [4] [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DB** [4] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **EA** [8] | USD | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EB** [8] | USD | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IA** | USD | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | CHF | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | EUR | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IA25** | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH25** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IB** | USD | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | CHF | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | EUR | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IB25** | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MA** [8] | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MB** [8] | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **UA** [9] | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UB** [9] | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| Credit Suisse (Lux) **IndexSelection Fund Balanced CHF *(CHF)*** | **A** | CHF | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,30% | n/a |
| | **AH** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,30% | n/a |
| | **AH** [6] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,30% | n/a |
| | **B** | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,30% | n/a |
| | **BH** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,30% | n/a |
| | **BH** [6] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,30% | n/a |
| | **CA** [12] | CHF | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,30% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,30% | n/a |

| Subfonds (Referenzwährung) | Aktien-klasse | Währung | Mindestbestand | Aktienart [2] | Maximale Anpassung des Nettovermögenswerts | Maximale Verkaufsgebühr | Maximale Vertriebsgebühr (pro Jahr) | Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) [3] | Performance Fee |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **CB** [12] | CHF | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,30% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,30% | n/a |
| | **DA** [4] | CHF | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DAH** [4] [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DB** [4] | CHF | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **EA** [8] | CHF | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,65% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,65% | n/a |
| | **EB** [8] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,65% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,65% | n/a |
| | **IA** | CHF | 3'000'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,65% | n/a |
| | **IAH** [6] | EUR | 3'000'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,65% | n/a |
| | **IAH** [6] | USD | 3'000'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,65% | n/a |
| | **IAH** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,65% | n/a |
| | **IA25** | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,55% | n/a |
| | **IAH25** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,55% | n/a |
| | **IB** | CHF | 3'000'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,65% | n/a |
| | **IBH** [6] | EUR | 3'000'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,65% | n/a |
| | **IBH** [6] | USD | 3'000'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,65% | n/a |
| | **IBH** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,65% | n/a |
| | **IB25** | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,55% | n/a |
| | **IBH25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,55% | n/a |
| | **MA** [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,55% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,55% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,55% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,55% | n/a |
| | **MB** [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,55% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,55% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,55% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,55% | n/a |
| | **UA** [9] | CHF | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,00% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,00% | n/a |
| | **UB** [9] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,00% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,00% | n/a |
| Credit Suisse (Lux) **IndexSelection Fund Growth CHF** ***(CHF)*** | **A** | CHF | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,40% | n/a |
| | **AH** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,40% | n/a |
| | **AH** [6] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,40% | n/a |
| | **B** | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,40% | n/a |
| | **BH** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,40% | n/a |
| | **BH** [6] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,40% | n/a |
| | **CA** [12] | CHF | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,40% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,40% | n/a |
| | **CB** [12] | CHF | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,40% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,40% | n/a |
| | **DA** [4] | CHF | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DAH** [4] [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DB** [4] | CHF | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **EA** [8] | CHF | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **EB** [8] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IA** | CHF | 3'000'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH** [6] | EUR | 3'000'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH** [6] | USD | 3'000'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH** [6] | [6] | 3'000'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IA25** | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IAH25** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IB** | CHF | 3'000'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH** [6] | USD | 3'000'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IB25** | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IBH25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MA** [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MB** [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **UA** [9] | CHF | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,05% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,05% | n/a |
| | **UB** [9] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,05% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,05% | n/a |

| Subfonds (Referenzwährung) | Aktien-klasse | Währung | Mindestbestand | Aktienart [2] | Maximale Anpassung des Nettovermö-genswerts | Maximale Verkaufs-gebühr | Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr) | Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3] | Performance Fee |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Credit Suisse (Lux) **IndexSelection Fund Yield CHF** ***(CHF)*** | **A** | CHF | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **AH** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **AH** [6] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **B** | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **BH** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **BH** [6] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **CA** [12] | CHF | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,50% | 1,20% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,50% | 1,20% | n/a |
| | **CB** [12] | CHF | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,50% | 1,20% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,50% | 1,20% | n/a |
| | **DA** [4] | CHF | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DAH** [4] [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DB** [4] | CHF | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **EA** [8] | CHF | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **EB** [8] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IA** | CHF | 3'000'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IAH** [6] | EUR | 3'000'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IAH** [6] | USD | 3'000'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IAH** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IA25** | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **IAH25** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **IB** | CHF | 3'000'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IBH** [6] | EUR | 3'000'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IBH** [6] | USD | 3'000'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IBH** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IB25** | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **IBH25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **MA** [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **MB** [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **UA** [9] | CHF | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **UB** [9] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| Credit Suisse (Lux) **Infrastructure Equity Fund** ***(USD)*** | **A** | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **B** | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **CA** [12] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CA** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | EUR | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | CHF | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CB** [12] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CB** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | EUR | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | CHF | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **DA** [4] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DAH** [4] [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DB** [4] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **EA** [6] | USD | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EB** [6] | USD | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IA** | USD | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **IAH** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **IA25** | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH25** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IB** | USD | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **IBH** [6] | CHF | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **IBH** [6] | EUR | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **IBH** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 1,20% | n/a |
| | **IB25** | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |

| Subfonds (Referenzwährung) | Aktien-klasse | Währung | Mindestbestand | Aktienart [2] | Maximale Anpassung des Nettovermögenswerts | Maximale Verkaufsgebühr | Maximale Vertriebsgebühr (pro Jahr) | Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) [3] | Performance Fee |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **IBH25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MA** [8] | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MB** [6] | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **UA** [9] | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UB** [9] | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| Credit Suisse (Lux) **Japan Value Equity Fund** ***(JPY)*** | **A** | JPY | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **B** | JPY | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **CA** [12] | JPY | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CB** [12] | JPY | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **DA** [4] | JPY | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DAH** [4] [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DB** [4] | JPY | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **EA** [8] | JPY | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EB** [8] | JPY | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IA** | JPY | 50'000'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | CHF | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | EUR | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | USD | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IA25** | JPY | 2'500'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH25** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IB** | JPY | 50'000'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | CHF | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | EUR | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | USD | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IB25** | JPY | 2'500'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MA** [8] | JPY | 2'500'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MB** [8] | JPY | 2'500'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **UA** [9] | JPY | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UB** [9] | JPY | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| Credit Suisse (Lux) **Portfolio Fund Global Balanced USD** ***(USD)*** | **A** | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **AH** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **AH** [6] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **AHP** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,20% | [7] |
| | **AP** | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,20% | [7] |
| | **B** | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **BH** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **BH** [6] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **BHP** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,20% | [7] |
| | **BP** | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,20% | [7] |
| | **CA** [12] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,50% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,50% | n/a |
| | **CB** [12] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,50% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,50% | n/a |
| | **DA** [4] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |

| Subfonds (Referenzwährung) | Aktien-klasse | Währung | Mindestbestand | Aktienart [2] | Maximale Anpassung des Nettovermö-genswerts | Maximale Verkaufs-gebühr | Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr) | Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3] | Performance Fee |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **DAH** [4] [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DB** [4] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **EA** [8] | USD | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EB** [8] | USD | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IA** | USD | 3'000'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | EUR | 3'000'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | CHF | 3'000'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAH** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IAHP** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **IAP** | USD | 3'000'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **IA25** | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH25** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IB** | USD | 3'000'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | EUR | 3'000'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | CHF | 3'000'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBH** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **IBHP** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **IBP** | USD | 3'000'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **IB25** | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MA** [8] | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MB** [8] | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **UA** [9] | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,25% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | [9] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,25% | n/a |
| | **UAHP** [6] [9] | [9] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,95% | [7] |
| | **UAP** [9] | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,95% | [7] |
| | **UB** [9] | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,25% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | [9] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,25% | n/a |
| | **UBHP** [6] [9] | [9] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,95% | [7] |
| | **UBP** [9] | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,95% | [7] |
| Credit Suisse (Lux) **Portfolio Fund Global Yield USD** ***(USD)*** | **A** | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,30% | n/a |
| | **AH** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,30% | n/a |
| | **AH** [6] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,30% | n/a |
| | **AHP** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,10% | [7] |
| | **AP** | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,10% | [7] |
| | **B** | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,30% | n/a |
| | **BH** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,30% | n/a |
| | **BH** [6] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,30% | n/a |
| | **BHP** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,10% | [7] |
| | **BP** | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,10% | [7] |
| | **CA** [12] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,30% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,30% | n/a |
| | **CB** [12] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,30% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,30% | n/a |
| | **DA** [4] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DAH** [4] [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DB** [4] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **EA** [8] | USD | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **EB** [8] | USD | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **IA** | USD | 3'000'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **IAH** [6] | EUR | 3'000'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **IAH** [6] | CHF | 3'000'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **IAH** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **IAHP** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **IAP** | USD | 3'000'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **IA25** | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IAH25** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IB** | USD | 3'000'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **IBH** [6] | EUR | 3'000'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **IBH** [6] | CHF | 3'000'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **IBH** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,80% | n/a |
| | **IBHP** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **IBP** | USD | 3'000'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,60% | [7] |
| | **IB25** | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |

| Subfonds (Referenzwährung) | Aktien-klasse | Währung | Mindestbestand | Aktienart [2] | Maximale Anpassung des Nettovermögenswerts | Maximale Verkaufsgebühr | Maximale Vertriebsgebühr (pro Jahr) | Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) [3] | Performance Fee |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **IBH25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MA** [8] | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MB** [8] | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **UA** [9] | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,05% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | [9] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,05% | n/a |
| | **UAHP** [6] [9] | [9] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,85% | [7] |
| | **UAP** [9] | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,85% | [7] |
| | **UB** [9] | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,05% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | [9] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,05% | n/a |
| | **UBHP** [6] [9] | [9] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,85% | [7] |
| | **UBP** [9] | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,85% | [7] |
| Credit Suisse (Lux) **SIMAG® Systematic USA Equity Fund** ***(USD)*** | **A** | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **AH** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **AH** [6] | CHF | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **AH** [6] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **AP** | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,10% | 20% |
| | **AHP** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,10% | 20% |
| | **AHP** [6] | CHF | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,10% | 20% |
| | **AHP** [6] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,10% | 20% |
| | **B** | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **BH** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **BH** [6] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **BH** [6] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **BP** | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,10% | 20% |
| | **BHP** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,10% | 20% |
| | **BHP** [6] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,10% | 20% |
| | **BHP** [6] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,10% | 20% |
| | **CA** [12] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,50% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,50% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | CHF | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,50% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | EUR | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,50% | n/a |
| | **CAP** [12] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,10% | 20% |
| | **CAHP**[6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,10% | 20% |
| | **CAHP**[6] [12] | CHF | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,10% | 20% |
| | **CAHP**[6] [12] | EUR | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,10% | 20% |
| | **CB** [12] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,50% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,50% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | CHF | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,50% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | EUR | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,50% | n/a |
| | **CBP** [12] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,10% | 20% |
| | **CBHP** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,10% | 20% |
| | **CBHP** [6] [12 | CHF | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,10% | 20% |
| | **CBHP** [6] [12] | EUR | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,10% | 20% |
| | **DA** [4] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DAH** [4] [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DAH** [4] [6] | CHF | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DAH** [4] [6] | EUR | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DAP** [14] | USD | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [14] | 20% |
| | **DAHP**[6] (14) | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [14] | 20% |
| | **DAHP**[6] [14] | CHF | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [14] | 20% |
| | **DAHP**[6] [14] | EUR | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [14] | 20% |
| | **DB** [4] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | CHF | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | EUR | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBP** [14] | USD | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [14] | 20% |
| | **DBHP**[6] [14] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [14] | 20% |
| | **DBHP**[6] [14] | CHF | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [14] | 20% |
| | **DBHP**[6] [14] | EUR | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [14] | 20% |
| | **EA** [8] | USD | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | CHF | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | n/a |
| | **EAP** [8] | USD | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,40% | 20% |
| | **EAHP** [6] [8] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,40% | 20% |
| | **EAHP** [6] [8] | CHF | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,40% | 20% |
| | **EAHP** [6] [8] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,40% | 20% |
| | **EB** [8] | USD | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | n/a |

| Subfonds (Referenzwährung) | Aktien-klasse | Währung | Mindestbestand | Aktienart [2] | Maximale Anpassung des Nettovermö-genswerts | Maximale Verkaufs-gebühr | Maximale Vertriebs-gebühr (pro Jahr) | Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr) [3] | Performance Fee |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **EBH** [6] [8] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | n/a |
| | **EBP** [8] | USD | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,40% | 20% |
| | **EBHP** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,40% | 20% |
| | **EBHP** [6] [8] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,40% | 20% |
| | **EBHP** [6] [8] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,40% | 20% |
| | **IA** | USD | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | n/a |
| | **IAH** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | n/a |
| | **IAH** [6] | CHF | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | n/a |
| | **IAH** [6] | EUR | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | n/a |
| | **IAP** | USD | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,40% | 20% |
| | **IAHP** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,40% | 20% |
| | **IAHP** [6] | CHF | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,40% | 20% |
| | **IAHP** [6] | EUR | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,40% | 20% |
| | **IA25** | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **IAH25** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **IAH25** [6] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **IAH25** [6] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **IAP25** | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **IAHP25** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **IAHP25** [6] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **IAHP25** [6] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **IB** | USD | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | n/a |
| | **IBH** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | n/a |
| | **IBH** [6] | CHF | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | n/a |
| | **IBH** [6] | EUR | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,75% | n/a |
| | **IBP** | USD | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,40% | 20% |
| | **IBHP** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,40% | 20% |
| | **IBHP** [6] | CHF | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,40% | 20% |
| | **IBHP** [6] | EUR | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,40% | 20% |
| | **IB25** | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **IBH25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **IBH25** [6] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **IBH25** [6] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **IBP25** | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **IBHP25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **IBHP25** [6] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **IBHP25** [6] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **MA** [8] | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **MAP** [8] | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **MAH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **MAH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **MB** [8] | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **MBP** [8] | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **MBHP** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **MBHP** [6] [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **MBHP** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **SA** [11] | USD | 500'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **SAH** [6] [11] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **SAH** [6] [11] | CHF | 500'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **SAH** [6] [11] | EUR | 500'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **SAP** [11] | USD | 500'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **SAHP** [6] [11] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **SAHP** [6] [11] | CHF | 500'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **SAHP** [6] [11] | EUR | 500'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **SB** [11] | USD | 500'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **SBH** [6] [11] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **SBH** [6] [11] | CHF | 500'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **SBH** [6][11] | EUR | 500'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,50% | n/a |
| | **SBP** [11] | USD | 500'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **SBHP** [6] [11] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **SBHP** [6] [11] | CHF | 500'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **SBHP** [6][11] | EUR | 500'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,30% | 20% |
| | **UA** [9] | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | CHF | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **UAP** [9] | USD | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,60% | 20% |
| | **UAHP** [6] [9] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,60% | 20% |
| | **UAHP** [6] [9] | CHF | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,60% | 20% |

| Subfonds (Referenzwährung) | Aktien-klasse | Währung | Mindestbestand | Aktienart [2] | Maximale Anpassung des Nettovermögenswerts | Maximale Verkaufsgebühr | Maximale Vertriebsgebühr (pro Jahr) | Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) [3] | Performance Fee |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **UAHP** [6] [9] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,60% | 20% |
| | **UB** [9] | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,90% | n/a |
| | **UBP** [9] | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,60% | 20% |
| | **UBHP** [6] [9] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,60% | 20% |
| | **UBHP** [6] [9] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,60% | 20% |
| | **UBHP** [6] [9] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 0,60% | 20% |
| Credit Suisse (Lux) **Small and Mid Cap Alpha Long/Short Fund** ***(EUR)*** | **B** | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 2,00% | [7] |
| | **BH** [6] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 2,00% | [7] |
| | **BH** [6] | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 2,00% | [7] |
| | **BH** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 2,00% | [7] |
| | **CA** [12] | EUR | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 2,00% | [7] |
| | **CAH** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 2,00% | [7] |
| | **CB** [12] | EUR | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 2,00% | [7] |
| | **CBH** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 2,00% | [7] |
| | **DB** [4] | EUR | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **EB** [8] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 1,20% | [7] |
| | **EBH** [6] [8] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 1,20% | [7] |
| | **EBH** [6] [8] | USD | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 1,20% | [7] |
| | **EBH** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 1,20% | [7] |
| | **IB** | EUR | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 1,20% | [7] |
| | **IBH** [6] | CHF | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 1,20% | [7] |
| | **IBH** [6] | USD | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 1,20% | [7] |
| | **IBH** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 1,20% | [7] |
| | **IB25** | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | [7] |
| | **IBH25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | [7] |
| | **MA** [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MB** [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **UB** [9] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | [7] |
| | **UBH** [6] [9] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | [7] |
| | **UBH** [6] [9] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | [7] |
| | **UBH** [6] [9] | USD | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | [7] |
| | **UBH** [6] [9] | GBP | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | [7] |
| Credit Suisse (Lux) **Small Cap Switzerland Equity Fund** ***(CHF)*** | **A** | CHF | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **AH** [6] | EUR | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **B** | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **BH** [6] | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a |
| | **CA** [12] | CHF | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CAH** [6] [12] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CB** [12] | CHF | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **CBH** [6] [12] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | 0,70% | 1,92% | n/a |
| | **DA** [4] | CHF | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DAH** [4] [6] | [6] | n/a | AU | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DB** [4] | CHF | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **DBH** [4] [6] | [6] | n/a | TH | 2,00% | n/a | n/a | n/a [5] | n/a |
| | **EA** [8] | CHF | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **EAH** [6] [8] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **EB** [8] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **EBH** [6] [8] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IA** | CHF | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH** [6] | EUR | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH** [6] | USD | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IAH** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IA25** | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IAH25** [6] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IB** | CHF | 500'000 | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH** [6] | EUR | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH** [6] | USD | 500'000 | AU | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IBH** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a |
| | **IB25** | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **IBH25** [6] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MA** [8] | CHF | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | USD | 25'000'000 | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MAH** [6] [8] | [6] | – | AU | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MB** [8] | CHF | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | EUR | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | USD | 25'000'000 | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |
| | **MBH** [6] [8] | [6] | – | TH | 2,00% | 1,00% | n/a | 0,60% | n/a |

| Subfonds (Referenzwährung) | Aktien-klasse | Währung | Mindestbestand | Aktienart [2] | Maximale Anpassung des Nettovermögenswerts | Maximale Verkaufsgebühr | Maximale Vertriebsgebühr (pro Jahr) | Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) [3] | Performance Fee |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **UA** [9] | CHF | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UAH** [6] [9] | [6] | n/a | AU | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UB** [9] | CHF | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |
| | **UBH** [6] [9] | [6] | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a |

(1) Diese Zusammenfassung der Aktienklassen ist kein Ersatz für eine Lektüre des Prospektes.

(2) TH = Thesaurierend / AU = Ausschüttend

(3) Die effektiv erhobene Verwaltungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

(4) Die Aktienklassen ‹DA›, ‹DAP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DB›, ‹DBP›, ‹DBH› und ‹DBHP› können nur von solchen Anlegern erworben werden, die, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben. Außerdem können, unter Vorbehalt der jeweiligen vorgängigen Zustimmung der Gesellschaft, Aktien der Klassen ‹DA›, ‹DAP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DB›, ‹DBP›, ‹DBH› und ‹DBHP› ebenfalls von institutionellen Anlegern erworben werden, die, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, einen Beratungsvertrag oder einen ähnlichen Vertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben.

(5) Bei Aktien der Klassen ‹DA›, ‹DAH›, ‹DB› und ‹DBH› wird keine Verwaltungsgebühr, sondern eine pauschale Verwaltungsdienstleistungsgebühr von mindestens 0,03% p. a. und maximal 0,15% p. a. erhoben, die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird und alle Kosten und Gebühren abdeckt, außer denjenigen, die an die Depotbank zu zahlen sind.

(6) Die Gesellschaft kann jederzeit die Ausgabe der Aktienklassen ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, CBHP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UBH› und ‹UBHP› in weiteren frei konvertierbaren Währungen beschließen sowie deren Erstausgabepreis festlegen. Aktionäre müssen sich bei den in Kapitel 14, «Informationen an die Aktionäre», genannten Stellen erkundigen, ob zwischenzeitlich die Aktienklassen ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH, ‹EBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UBH› und ‹UBHP› in weiteren Währungen ausgegeben wurden, bevor sie einen Zeichnungsantrag einreichen.
Bei den Aktienklassen ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH, ‹EBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UBH› und ‹UBHP› wird das Fremdwährungsrisiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der in den Aktienklassen aufgelegten alternativen Währung weitgehend reduziert, indem der Nettovermögenswert der Aktienklassen ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH, ‹EBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UBH› und ‹UBHP› – in der Referenzwährung des Subfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung abgesichert wird.
Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

(7) Die Einzelheiten zur performanceabhängigen Zusatzentschädigung («Performance Fee») werden in Kapitel 23 «Subfonds» ausgewiesen.

(8) Aktien der Klassen ‹EA›, ‹EAP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EB›, ‹EBP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹MA›, ‹MAP›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MB›, ‹MBP›, ‹MBH› und ‹MBHP› können nur von institutionellen Anlegern erworben werden.

(9) Aktien der Klassen ‹UA›, ‹UAP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UB›, ‹UBP›, ‹UBH› und ‹UBHP› sind ausschließlich für Anleger bestimmt, die Aktien dieser Klasse über einen im Vereinigten Königreich oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist.

10) Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Wechselkursrisiken dieser alternativen Währungsklassen durch Devisentermingeschäfte abzusichern. Diese Klassen können jederzeit in weiteren frei konvertierbaren Währungen sowie zu ihrem Erstausgabepreis ausgegeben werden.

11) Aktien der Klassen ‹SA›, ‹SAP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SB›, ‹SBP›, ‹SBH› und ‹SBHP› können bei Auflegung eines Subfonds geschaffen werden und fungieren als sogenannte Seeding-Aktienklassen. Sie können einem bestimmten Mindestvolumen während der Zeichnungsfrist im Vorfeld der Auflegung unterliegen, welches die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen festlegt.

12) Aktien der Klassen ‹CA›, ‹CAP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CB›, ‹CBP›, ‹CBH› und ‹CBHP› dürfen in Italien über Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden.

13) Die offizielle Währung der Volksrepublik China («VRC») ist der Renminbi («RMB»). «Offshore RMB» bezieht sich in diesem Prospekt auf RMB, die außerhalb der VRC in erster Linie in Hongkong gehandelt werden (ebenfalls bezeichnet als «CNH»), während «Onshore RMB» auf RMB abzielt, die innerhalb der VRC zugänglich sind (ebenfalls bezeichnet als «CNY»).
Der Klarheit halber sollten Verweise auf RMB in der vorstehenden Zusammenfassung der Aktienklassen als Verweise auf Offshore RMB (CNH) aufgefasst werden. Obwohl es sich bei Offshore RMB und Onshore RMB um dieselbe Währung handelt, werden diese an unterschiedlichen Märkten gehandelt bzw. angeboten. Entsprechend werden sie auch zu verschiedenen Kursen gehandelt und können sich in unterschiedliche Richtungen entwickeln.

(14) Aktien der Klassen ‹DAP›, ‹DAHP›, ‹DBP› und ‹DBHP› unterliegen keiner Verwaltungsgebühr, sondern lediglich einer pauschalen Verwaltungsdienstleistungsgebühr in Höhe von mindestens 0,03% p.a., jedoch höchstens 0,15% p.a., die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und außer den der Depotbank zu zahlenden Gebühren sämtliche Gebühren und Ausgaben abdeckt, sowie einer Performance Fee, die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist.

## 3. Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable, SICAV), der Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 17. Dezember 2010») zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt.
Die Gesellschaft wurde ursprünglich am 5. Februar 2007 unter der Bezeichnung Credit Suisse SICAV One (Lux) gegründet.
Die Gesellschaft hat Credit Suisse Fund Management S.A. zur Verwaltungsgesellschaft ernannt («Verwaltungsgesellschaft»). In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, Zentrale Verwaltungsstelle und als Vertriebsträger der Aktien der Gesellschaft. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:
Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageberatung werden durch die in Kapitel 23 «Subfonds» bezeichneten Anlageverwalter («Anlageverwalter») übernommen und die Verwaltungsaufgaben durch die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.
Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 124.019 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (registre de commerce et des sociétés) eingetragen. Ihre Satzung («Satzung») wurde erstmals am 14. Februar 2007 im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung wurde am 8. Juni 2017 vorgenommen und im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* («RESA») veröffentlicht. Die rechtsgültige Version ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt. Jede Änderung der Satzung wird mindestens in den in Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» genannten Publikationsorganen bekannt gegeben und tritt mit ihrer Billigung durch die Aktionärshauptversammlung für alle Aktionäre («Aktionäre») in Kraft. Das Kapital der Gesellschaft entspricht dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft und muss stets mehr als EUR 1'250'000 betragen.
Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Subfonds («Subfonds»). Jeder Subfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Aktionären und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Auflegung, Funktionsweise oder Auflösung eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.
Der Verwaltungsrat der Gesellschaft («Verwaltungsrat») kann jederzeit neue Subfonds mit Aktien auflegen, die vergleichbare Eigenschaften zu denjenigen der bestehenden Subfonds aufweisen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Aktienklassen («Klassen») oder Aktienarten innerhalb eines Subfonds bilden. Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Subfonds gründet bzw. eine neue Aktienklasse oder -art bildet, dann werden ihre maßgeblichen Einzelheiten in diesem Prospekt dargestellt. Eine neue Aktienklasse oder -art kann andere Eigenschaften haben als die der gegenwärtig aufgelegten Aktienklassen. Die Bedingungen für die Auflage neuer Aktien werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» und in Kapitel 23 «Subfonds» dargestellt.
Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Aktienklassen werden in diesem Prospekt näher beschrieben, insbesondere in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 2» sowie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».
Die einzelnen Subfonds werden mit den in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» und Kapitel 23 «Subfonds» genannten Namen bezeichnet.
Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Aktienklassen der Subfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

## 4. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft ist es, den Anlegern die Möglichkeit anzubieten, in professionell geführte Portfolios anzulegen. Das Vermögen der Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und anderen Anlagen gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert.
Anlageziel und -politik der einzelnen Subfonds werden jeweils in Kapitel 23 «Subfonds» beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Subfonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen, wie sie vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in diesem Prospekt in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegt wurden.
**Das angestrebte Anlageziel für jeden Subfonds ist der maximale Wertzuwachs des angelegten Vermögens. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft in angemessenem und vernünftigem Rahmen Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund der Marktbewegungen sowie sonstiger Risiken (vgl. Kapitel 7 «Risikofaktoren») keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel der jeweiligen Subfonds tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.**

**Referenzwährung**
Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Subfonds berechnet werden («Referenzwährung»). Die Referenzwährungen der einzelnen Subfonds werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» angeführt.

**Flüssige Mittel**
Die Subfonds können akzessorisch flüssige Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern bei erstklassigen Finanzinstituten und Geldmarktanlagen ohne Wertpapiercharakter, deren Laufzeit zwölf Monate nicht übersteigt, in allen konvertierbaren Währungen halten.
Ferner darf jeder Subfonds ebenfalls akzessorisch Anteile/Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen, halten, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren und deren Renditen mit den Renditen von Direktanlagen in Festgeldern und Geldmarktanlagen vergleichbar sind.

**Effektenleihen («Securities Lending»)**
Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebegrenzungen darf ein Subfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios von Zeit zu Zeit Effektenleihgeschäfte («Securities Lending») tätigen. Effektenleihgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Verleiher einem Entleiher Wertpapiere oder Instrumente überträgt, unter der Voraussetzung, dass sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art, Menge und Güte zu einem späteren Fälligkeitstermin oder auf Ersuchen des Entleihers zurückzuerstatten. Effektenleihgeschäfte sind mit einer Eigentumsübertragung der entsprechenden Wertpapiere an den Entleiher verbunden. In der Folge unterliegen diese Wertpapiere nicht mehr den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank. Umgekehrt unterliegen Sicherheiten, die im Rahmen einer Eigentumsübertragungsvereinbarung an die Gesellschaft übertragen werden, den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank der Gesellschaft.
Die Subfonds dürfen Effektenleihgeschäfte nur mit gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2017 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.
Erträge aus Effektenleihen werden wie folgt behandelt: Der Ertrag aus diesen Geschäften wird zu 60% dem an ihnen beteiligten Subfonds gutgeschrieben und zu 40% dem Principal in diesen Transaktionen.
Bei der Rechtseinheit, die im Namen der Subfonds als Principal auftritt, handelt es sich um eine Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group, d. h. die Credit Suisse (Schweiz) AG oder die Credit Suisse AG.
Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Effektenleihgeschäft.
**Maximal 30% des Nettovermögenswerts eines Subfonds stehen für die Effektenleihe zur Verfügung. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» kann dieser Anteil je nach Marktgegebenheiten, wie z. B. unter anderem die Art und der Umfang der entsprechenden innerhalb eines Subfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und der Marktnachfrage nach solchen Wertpapieren zu einem beliebigen Zeitpunkt, auf bis zu maximal 100% des Nettovermögenswerts des entsprechenden Subfonds erhöht werden.**
Die Subfonds stellen sicher, dass der Umfang der Effektenleihen sich in einem angemessenen Rahmen hält bzw. dass sie im Stande sind, ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit durch Rückforderung der verliehenen Wertpapiere nachzukommen. Die Gegenparteien von Effektenleihgeschäften haben nach Möglichkeit angemessene Aufsichtsregeln zu erfüllen, welche die CSSF als gleichwertig mit den Bestimmungen des EU-Rechts einstuft.
Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Effektenleihen und OTC-Derivatgeschäften muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das

Gegenparteirisiko, wie unter Kapitel 6.4) a) «Anlagebegrenzungen» beschrieben, zusammengefasst werden.
Das Gegenparteirisiko kann außer Acht gelassen werden, sofern der Marktwert der gestellten Sicherheiten einschließlich angemessener Abschläge den Wert der mit Gegenparteirisiko behafteten Beträge übersteigt.
Die Subfonds nehmen keine Barmittel als Sicherheiten entgegen.
Die Subfonds stellen sicher, dass ihre Gegenparteien Sicherheiten in Form von Wertpapieren im Rahmen der diesbezüglichen Vorschriften Luxemburgs sowie den Bestimmungen im Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» stellen.
Im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft kommen angemessene Abschläge auf den Wert der gestellten Sicherheiten zur Anwendung.

**Total Return Swaps**
Ein Total Return Swap («TRS») ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Total Return Payer) die gesamte Wirtschaftsleistung, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste von Referenzpositionen an eine andere Gegenpartei (den Total Return Receiver) überträgt. Total Return Swaps können gedeckt («funded») und ungedeckt («unfunded») sein.
Die Subfonds können von Zeit zu Zeit Total-Return-Swap-Transaktionen zur effizienten Verwaltung des Portfolios und, sofern zutreffend, im Rahmen ihrer entsprechenden Anlagepolitik eingehen, die in Kapitel 23 «Subfonds» beschrieben ist. Die Nettoerlöse aus den Total Return Swaps gehen nach Abzug von Gebühren, einschließlich vor allem Transaktionskosten und Kosten für Sicherheiten, die an die Gegenpartei des Swaps zu entrichten sind, zu 100% an die Subfonds. Für ungedeckte Total Return Swaps werden diese Transaktionskosten in der Regel in Form eines vereinbarten variablen oder festen Zinses entrichtet. Für gedeckte Total Return Swaps leistet der Subfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des Total Return Swaps. In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmäßigen Transaktionskosten an. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap weist im entsprechenden Verhältnis Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter Total Return Swaps auf. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmäßigen, festen Zahlung an. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang für die einzelnen Subfonds anfallen könnten, sowie Angaben zu den Einheiten, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen und zu den Beziehungen, die diese möglicherweise zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.
Die Subfonds erhalten gemäß den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten der Gesellschaft bare und unbare Sicherheiten für Total-Return-Swap-Transaktionen. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich in Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung». Erhaltene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Erhaltene Sicherheiten werden täglich angepasst. Erhaltene Sicherheiten werden in einem separaten Sicherheitenkonto und daher von den anderen Vermögenswerten des Subfonds getrennt gehalten.
Die Subfonds dürfen TRS nur mit gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2017 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.
Die Subfonds dürfen Total-Return-Swap-Transaktionen nur über regulierte erstklassige Finanzinstitutionen jeglicher Rechtsform eingehen, welche mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben.
Die Subfonds dürfen Total Return Swaps gemäß den Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» einsetzen.

**Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**
Neben Effektenleihgeschäften und TRS beteiligen sich die Subfonds nicht an anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

**Gemeinsame Verwaltung des Vermögens**
Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung der Gesellschaft und insofern die Anlagepolitik dies zulässt, darf der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, das Vermögen oder Teile des Vermögens bestimmter Subfonds gemeinsam zu verwalten. Die so gemeinsam verwaltete Vermögensmasse wird nachfolgend als «Pool» bezeichnet. Solche Pools werden nur zu internen Verwaltungszwecken zusammengefügt und bilden keine getrennte eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind für Anleger daher nicht direkt zugänglich. Jeder einzelne der gemeinsam verwalteten Subfonds behält Anrecht auf sein spezifisches Vermögen. Das gemeinsam in den Pools verwaltete Vermögen ist jederzeit trennbar und auf die einzelnen partizipierenden Subfonds übertragbar.
Wenn die Vermögensmassen mehrerer Subfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt werden, wird der Teil des Vermögens im Pool, welcher jedem der beteiligten Subfonds zuzuschreiben ist, mit Bezug auf die ursprüngliche Beteiligung des Subfonds an diesem Pool schriftlich festgehalten. Die Anrechte jedes beteiligten Subfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen, welche für die gemeinsam verwalteten Subfonds getätigt werden, werden diesen Subfonds entsprechend ihrer Beteiligung zugeteilt, während Vermögenswerte, die verkauft wurden, entsprechend vom Vermögen, welches jedem beteiligten Subfonds zuzuschreiben ist, abgezogen werden.

**Kreuzbeteiligungen zwischen Subfonds und der Gesellschaft**
Die Subfonds der Gesellschaft können vorbehaltlich der im Gesetz vom 17. Dezember 2010, insbesondere in Artikel 41 vorgesehenen Bedingungen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Subfonds der Gesellschaft ausgegeben werden. Dies gilt jedoch unter der Bedingung, dass
- der Zielsubfonds nicht selbst in den Subfonds, welcher in den Zielsubfonds investiert, anlegt;
- der Anteil der Vermögenswerte, den der Zielsubfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Aktien anderer Zielsubfonds der Gesellschaft anlegen kann, nicht mehr als 10% beträgt;
- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Aktien zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Aktien vom betreffenden Subfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte;
- bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Wert dieser Aktien keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von der Gesellschaft gehalten werden.

## 5. Beteiligung an der CS Investment Funds 2

### i. Allgemeine Information zu den Aktien

Jeder Subfonds kann Aktien der Klassen ‹A›, ‹AP›, ‹AH›, ‹AHP›, ‹B›, ‹BP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CA›, ‹CAP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CB›, ‹CBP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DA›, ‹DAP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DB›, ‹DBP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EA›, ‹EAP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EB›, ‹EBP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹IA›, ‹IAP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IA25›, ‹IAP25›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IB›, ‹IBP›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IB25›, ‹IBP25›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MA›, ‹MAP›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MB›, ‹MBP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SA›, ‹SAP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SB›, ‹SBP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UA›, ‹UAP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UB›, ‹UBP›, ‹UBH› und ‹UBHP› auflegen. Die Aktienklassen, die in jedem Subfonds aufgelegt sind, die entsprechenden Gebühren und Ausgabegebühren sowie die Referenzwährung werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» genannt. Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben.
Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten der Subfonds beglichen. Siehe dazu Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern».
Alle Aktienklassen sind nur unzertifiziert erhältlich und werden ausschließlich buchmäßig geführt.
Bei den Aktien, die jeweils eine solche Aktienklasse bilden, handelt es sich entweder um thesaurierende Aktien oder um Aktien mit Ertragsausschüttung.

**Thesaurierende Aktien**
Bei den Aktienklassen ‹B›, ‹BP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CB›, ‹CBP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DB›, ‹DBP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EB›, ‹EBP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹IB›, ‹IBP›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IB25›, ‹IBP25›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MB›, ‹MBP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SB›, ‹SBP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UB›, ‹UBP›, ‹UBH› und ‹UBHP› handelt es sich um thesaurierende Aktien. Einzelheiten zu den Eigenschaften der thesaurierenden Aktien sind in Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

**Aktien mit Ertragsausschüttung**
Die Aktienklassen ‹A›, ‹AP›, ‹AH›, ‹AHP›, ‹CA›, ‹CAP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹DA›, ‹DAP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹EA›, ‹EAP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹IA›, ‹IAP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IA25›, ‹IAP25›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹MA›, ‹MAP›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹SA›, ‹SAP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹UA›, ‹UAP›, ‹UAH› und ‹UAHP› sind Aktienklassen mit Ertragsausschüttung. Einzelheiten zu den Eigenschaften der Aktien mit Ertragsausschüttung sind in Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

**Aktienklassen für eine bestimmte Art von Anleger**
Die Aktienklassen ‹DA›, ‹DAP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DB›, ‹DBP›, ‹DBH› und ‹DBHP› können nur von solchen Anlegern erworben werden, die, wie durch die Verwaltungsgesellschaft definiert, einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben. Außerdem können, unter Vorbehalt der jeweiligen vorgängigen Zustimmung der Gesellschaft, Aktien der Klassen ‹DA›, ‹DAP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DB›, ‹DBP›, ‹DBH› und ‹DBHP› ebenfalls von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden, die, wie durch die Verwaltungsgesellschaft definiert, einen Beratungsvertrag oder ähnlichen Vertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben.
Wird ein solcher Vermögensverwaltung-, Beratungs- bzw. ähnlicher Vertrag, wie durch die Verwaltungsgesellschaft definiert, beendet, werden die Aktien der Klassen ‹DA›, ‹DAP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DB›, ‹DBP›, ‹DBH› und ‹DBHP›, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, zwangsläufig veräußert oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt. Außerdem sind Aktien der Klassen ‹DA›, ‹DAP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DB›, ‹DBP›, ‹DBH› und ‹DBHP› nicht ohne Genehmigung der Gesellschaft übertragbar. Auf Aktien der Klassen ‹DA›, ‹DAP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DB›, ‹DBP›, ‹DBH› und ‹DBHP› wird weder eine Verwaltungsgebühr noch eine Ausgabegebühr erhoben, sondern lediglich eine pauschale Verwaltungsdienstleistungsgebühr, die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird und alle Kosten und Gebühren abdeckt, außer denjenigen, die an die Depotbank zu zahlen sind.
Aktien der Klassen ‹UA›, ‹UAP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UB›, ‹UBP›, ‹UBH› und ‹UBHP› sind ausschließlich für Anleger bestimmt, die Aktien dieser Klasse über einen im Vereinigten Königreich oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist.
Aktien der Klassen ‹UA›, ‹UAP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UB›, ‹UBP›, ‹UBH› und ‹UBHP› unterliegen einer Ausgabegebühr und profitieren von einer reduzierten Verwaltungsgebühr wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» beschrieben.
Aktien der Klassen ‹EA›, ‹EAP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EB›, ‹EBP›, ‹EBH› und ‹EBHP› können nur von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden. Aktien der Klassen ‹EA›, ‹EAP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EB›, ‹EBP›, ‹EBH› und ‹EBHP› profitieren von einer reduzierten Verwaltungs- und Ausgabegebühr gemäß den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».
Aktien der Klassen ‹MA›, ‹MAP›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MB›, ‹MBP›, ‹MBH› und ‹MBHP› können nur von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden. Für Aktien der Klasse ‹M› und ‹W› sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich. Aktien der Klassen ‹M› und ‹W› profitieren von einer reduzierten Verwaltungs- und Ausgabegebühr gemäß den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».
Aktien der Klassen ‹SA›, ‹SAP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SB›, ‹SBP›, ‹SBH› und ‹SBHP› können bei Auflegung eines Subfonds geschaffen werden und fungieren als sogenannte Seeding-Aktienklassen. Sie können einem Mindestvolumen während der Zeichnungsfrist im Vorfeld der Auflegung unterliegen, welches die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen festlegt. Für diese Aktienklassen könnte eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich sein. Ferner unterliegen sie einer reduzierten Verwaltungsgebühr und Ausgabegebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen». Die Aktienklasse bleibt für Zeichnungen offen, bis: (i) ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Zeitraum vergangen ist, (ii) der Subfonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine kritische Masse an verwaltetem Vermögen erreicht hat oder (iii) die Verwaltungsgesellschaft aus nachvollziehbaren Gründen beschließt, die Aktienklasse nicht mehr anzubieten. Die Benachrichtigung über die Schließung der Seeding-Aktienklassen ist wie in Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» erläutert zu veröffentlichen.
Aktien der Klassen ‹CA›, ‹CAP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CB›, ‹CBP›, ‹CBH› und ‹CBHP› dürfen in Italien über Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden. Diese Arten von Aktienklassen unterliegen einer Verwaltungsgebühr sowie einer zusätzlichen Vertriebsgebühr gemäß Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen», aber keiner Ausgabegebühr.

**Mindestbestand**
Für Aktien der Klasse ‹IA›, ‹IAP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IA25›, ‹IAP25›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IB›, ‹IBP›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IB25›, ‹IBP25›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MA›, ‹MAP›, ‹MB›, ‹MBP›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SA›, ‹SAP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SB›, ‹SBP›, ‹SBH› und ‹SBHP› könnte eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich sein und sie unterliegen einer reduzierten Verwaltungsgebühr und (gegebenenfalls) Ausgabegebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

**Abgesicherte Aktienklassen**
Aktien der Klasse ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UBH› und ‹UBHP› werden je nach Subfonds in einer oder mehreren Währungen, wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt, ausgegeben. Bei den Aktienklassen ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UBH› und ‹UBHP› wird das Risiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der in den betreffenden Aktienklassen aufgelegten alternativen Währung weitgehend reduziert, indem der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktienklasse ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UBH› und ‹UBHP› – in der Referenzwährung des Subfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung der in der Aktienklasse ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UBH› und ‹UBHP› aufgelegten Währung abgesichert wird. Ziel dieses Ansatzes ist es, so genau wie möglich die Performance der Aktienklasse in der Referenzwährung des Subfonds nachzubilden, vermindert um die Kosten der Absicherung.
Bei diesem Ansatz wird das Fremdwährungsrisiko der Anlagewährungen (ohne die Referenzwährung) gegenüber der alternativen Währung nicht oder nur teilweise abgesichert sein. Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Währungsabsicherung nie vollständigen Schutz bietet. Sie zielt zwar darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf eine Aktienklasse zu verringern, kann sie jedoch nicht vollständig ausgleichen. Die Devisentransaktionen zur Absicherung der Aktienklassen können durch eine Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group, d.h. die Credit Suisse (Schweiz) AG und/oder die Credit Suisse AG, durchgeführt werden, die in diesem Zusammenhang als Principal (der «Principal») auftritt.
Für die abgesicherten Aktienklassen fallen zusätzliche Kosten an. Die abgesicherten Aktienklassen unterliegen sogenannten Mark-up-Gebühren wie in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» unter Abschnitt ii «Aufwendungen» beschrieben.
Aktien der Klassen ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UBH› und ‹UBHP› unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Ausgabegebühr.
Die Aktienklassen ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH› und ‹CBHP› unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Vertriebsgebühr. Es wird keine Ausgabegebühr erhoben.

Bei der Zeichnung von Aktien der Klasse ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SBH› und ‹SBHP› sind die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführte anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand erforderlich. Die Aktien dieser alternativen Währungsklasse («alternative Währungsklasse») unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

**Ausgabepreis**

Sofern die Gesellschaft keine anderen Bestimmungen festsetzt, beträgt der Erstausgabepreis der Aktienklassen ‹A›, ‹AP›, ‹AH›, ‹AHP›, ‹B›, ‹BP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CA›, ‹CAP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CB›, ‹CBP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹UA›, ‹UAP›, ‹UB›, ‹UBP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UBH› und ‹UBHP› EUR 100, CHF 100, USD 100, SGD 100, RON 100, PLN 100, GBP 100, CZK 1000, RMB 1000, JPY 10'000 und/oder HUF 10'000 und der Aktienklassen ‹DA›, ‹DAP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DB›, ‹DBP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EA›, ‹EAP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EB›, ‹EBP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹IA›, ‹IAP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IA25›, ‹IAP25›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IB›, ‹IBP›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IB25›, ‹IBP25›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MA›, ‹MAP›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MB›, ‹MBP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SA›, ‹SAP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SB›, ‹SBP›, ‹SBH› und ‹SBHP› EUR 1000, CHF 1000, USD 1000, SGD 1000, RMB 1000 und/oder GBP 1000, je nach Anlagewährung der Aktienklasse im entsprechenden Subfonds und seiner Merkmale.

Nach der Erstausgabe können die Aktien zum jeweiligen Nettovermögenswert («Nettovermögenswert») gezeichnet werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Aktienklassen in weiteren frei konvertierbaren Währungen zu einem von ihr festgelegten Erstausgabepreis beschließen.

Mit Ausnahme von Aktienklassen in einer alternativen Währung werden Aktienklassen in der Referenzwährung des Subfonds aufgelegt, auf den sie sich beziehen (wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt).

Nach Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle («Zentrale Verwaltungsstelle») können Anleger die Zeichnungsbeträge für die Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, in der die betreffende Aktienklasse aufgelegt ist. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Depotbank («Depotbank») festgestellt wird, automatisch von der Depotbank in die Währung umgetauscht, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind. Weitere Einzelheiten dazu finden sich in Kapitel 5 Ziffer ii «Zeichnung von Aktien».

Die Gesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Aktienklassen eines Subfonds auflegen, wobei diese auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Subfonds lauten können. Die Ausgabe jeder weiteren alternativen Währungsklasse wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt.

Die Gesellschaft kann für eine alternative Währungsklasse und auf Kosten dieser Klasse auch Devisenterminkontrakte abschließen, um Kursschwankungen in dieser alternativen Währung zu begrenzen.

Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Bei Subfonds mit alternativen Währungsklassen können die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Aktienklasse im Extremfall den Nettovermögenswert der anderen Aktienklassen negativ beeinflussen.

Aktien können über Sammelverwahrstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Aktionäre durch die Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihren Börsenmakler) eine Depotbestätigung über ihre Aktien oder sie können von den Aktionären direkt über ein Konto im Aktienregister der Gesellschaft gehalten werden. Solche Aktionäre werden von der Zentralen Verwaltungsstelle geführt. Aktien, welche durch eine Verwahrstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen von der Gesellschaft anerkannten Verwahrstellen oder, mit Ausnahme der Aktien der Klassen ‹CA›, ‹CAP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CB›, ‹CBP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DA›, ‹DAP›, ‹DAH›, ‹DAHP›, ‹DB›, ‹DBP›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EA›, ‹EAP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EB›, ‹EBP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹IA25›, ‹IAP25›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IB25›, ‹IBP25›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MA›, ‹MAP›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MB›, ‹MBP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SA›, ‹SAP›, ‹SAH›, ‹SAHP›, ‹SB›, ‹SBP›, ‹SBH›, ‹SBHP›, ‹UA›, ‹UAP›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UB›, ‹UBP›, ‹UBH› und ‹UBHP› bei einer an den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnehmenden Institution übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, welche auf einem Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden.

Die Gesellschaft ist im Interesse der Aktionäre zur Teilung oder Zusammenlegung der Aktien berechtigt.

**ii. Zeichnung von Aktien**

Gemäß den Erläuterungen in Kapitel 23 «Subfonds» können Aktien an jedem Bankgeschäftstag erworben werden, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind («Bankgeschäftstag») (außer am 24. Dezember und 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Zeichnungsanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nach der Definition in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» als Bewertungstag festgelegten Tag («Bewertungstag») auf Grundlage der in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabegebühr, die in Zusammenhang mit den Aktien der Gesellschaft erhoben wird, wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» genannt.

Zeichnungsanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Aktien ermächtigten Vertriebsstelle («Vertriebsstelle») vor dem in Kapitel 23 «Subfonds» für den jeweiligen Subfonds festgelegten Annahmeschluss eingereicht werden.

Zeichnungsanträge werden für den jeweiligen Subfonds gemäß den Erläuterungen in Kapitel 23 «Subfonds» abgerechnet.

Zeichnungsanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor Annahmeschluss am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.Die Zahlung muss innerhalb der für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Frist eingehen.

Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und sonstigen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zugunsten der Bankkonten der Gesellschaft zu entrichten. Detaillierte Angaben finden sich auf dem Zeichnungsantragsformular.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre Wertpapiere und andere gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren («Sachleistungen»), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und -begrenzungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen vom Prüfer der Gesellschaft erstellten Bewertungsbericht ein. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freiem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der angebotenen Wertpapiere ohne Angabe von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen etc.) werden durch den Anleger getragen.

Die Ausgabe von Aktien durch die Gesellschaft erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschließen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als die der betreffenden Aktien, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Erwerb der Aktien verwendet.

Der Mindestwert oder die Mindestanzahl der Aktien, die von einem Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse gehalten werden müssen, wird gegebenenfalls in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» genannt. Auf diese anfängliche Mindestanlage und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmäßige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Aktienbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Aktien vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen. Die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise aus jedwedem Grund abzulehnen, und darf insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Aktien durch eine vom Erwerb ausgeschlossene Person (unter anderem US-Personen) führt oder falls eine Zeichnung, Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Aktien und jegliche zukünftige Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Zentralen Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

**iii. Rücknahme von Aktien**

Gemäß den Erläuterungen in Kapitel 23 «Subfonds» nimmt die Gesellschaft Aktien an jedem Bankgeschäftstag zurück, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind («Bankgeschäftstag») (außer am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Rücknahmeanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nach der Definition in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» als Bewertungstag festgelegten Tag («Bewertungstag») auf Grundlage der in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, abzüglich der gegebenenfalls anfallenden Rücknahmegebühr.
Rücknahmeanträge sind bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Verwahrstelle eingereicht werden.
Rücknahmeanträge müssen vor dem für den betreffenden Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Annahmeschluss bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle eingehen. Rücknahmeanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am darauf folgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.
Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.
Aktien der Klassen ‹DA›, ‹DAH›, ‹DB› und ‹DBH›, die nur von Anlegern erworben werden können, die, wie durch die Verwaltungsgesellschaft definiert, einen Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder ähnlichen Vertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben, werden zwangsläufig zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt, wenn der entsprechende Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder ähnliche Vertrag, wie durch die Verwaltungsgesellschaft definiert, beendet wird.
Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse ab.
Die Zahlung des Rücknahmepreises hat innerhalb des in Kapitel 23 «Subfonds» für den betreffenden Subfonds vorgesehenen Zeitraums zu erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäß gesetzlicher Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises als unmöglich erweist.
Bei großen Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschließen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Falls sich derartige Maßnahmen als notwendig erweisen und in Kapitel 23 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist, werden sämtliche am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.
Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder durch Bankscheck, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen.
Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie als kraftlos erklärt.
Die Gesellschaft ist berechtigt, alle von einer nicht zulässigen Person gehaltenen Aktien wie nachfolgend beschrieben zwangsweise zurückzunehmen.

**iv. Umtausch von Aktien**

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» können Inhaber von Aktien einer bestimmten Aktienklasse eines Subfonds zu jeder Zeit alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in einer anderen Klasse in demselben Subfonds umtauschen, sofern die Anforderungen (siehe Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen») für die Aktienklasse, in die solche Aktien umgetauscht werden, erfüllt sind. Die für so einen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der ursprünglichen Ausgabegebühr der Klasse, in die umgetauscht wird.
Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» müssen Umtauschanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis zum gemäß Kapitel 23 «Subfonds» für den betreffenden Subfonds geltenden Annahmeschluss an einem Bankgeschäftstag (außer am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Umtauschanträge geschlossen sind) eingehen.
Umtauschanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am darauf folgenden Bankgeschäftstag bearbeitet. Aktien werden am nach der Definition in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» als «Bewertungstag» festgelegten Tag («Bewertungstag») zum jeweiligen Nettovermögenswert je Aktie, der auf Grundlage der in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, umgetauscht.
Wenn bei Ausführung eines Antrags auf Umtausch der Bestand des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, dann kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.
Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumtauschgebühren und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

**v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes**

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien eines Subfonds aussetzen, wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens des Subfonds

a) nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
b) nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder anderweitiger Natur, das außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktionäre abträglich wäre; oder
c) nicht bewertet werden kann, wenn wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder,
d) nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbaren Maßstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechselkursen getätigt werden können, oder
e) die Preise für einen Großteil der Bestandteile des unterliegenden Vermögenswerts oder der Preis des betreffenden Vermögenswerts in einem außerbörslichen Geschäft bzw. die für das Engagement in einem solchen unterliegenden Vermögenswert angewendete Methode nicht sogleich oder präzise bestimmt werden können; oder
f) ein Zustand vorliegt, der nach Meinung des Verwaltungsrates einen Notstand darstellt oder den Verkauf eines Großteils der einem Subfonds zuzuschreibenden Anlagen und/oder der Bestandteile des

unterliegenden Vermögenswerts in einem außerbörslichen Geschäft verhindert; oder

g) der Master-Fonds den Rückkauf, die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile/Aktien eingestellt hat.

Die Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien des betroffenen Subfonds beantragen oder bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung informiert. Jede Aussetzung wird gemäß den in Kapitel 14 angeführten «Informationen an die Aktionäre» veröffentlicht, falls ihre voraussichtliche Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft eine Woche überschreitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Subfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutreffen.

**vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung**

Die Vertriebsstellen sind gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, sämtliche in Luxemburg zurzeit oder in Zukunft geltenden Vorschriften und standesrechtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzierung von terroristischen Aktivitäten einzuhalten. Nach diesen Vorschriften sind die Vertriebsstellen verpflichtet, vor der Übermittlung des Antragsformulars an die Zentrale Verwaltungsstelle den Zeichner und wirtschaftlich Berechtigten wie folgt zu identifizieren:

a) bei natürlichen Personen eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises des Zeichners (und des/der wirtschaftlich Berechtigten, wenn der Zeichner im Namen einer anderen Person handelt), die von einer in geeigneter Weise ermächtigten Amtsperson des Landes, in der diese Person ihren Wohnsitz hat, ordnungsgemäß als zutreffend bestätigt wurde;

b) bei Unternehmen eine beglaubigte Kopie der Gründungsdokumente der Gesellschaft (z. B. Statuten oder Satzung) und einen aktuellen Auszug aus dem jeweiligen Handelsregister. Die Vertreter und (sofern die von dem Unternehmen ausgegebenen Aktien nicht in ausreichendem Maße im Publikum gestreut sind) die Aktionäre des Unternehmens haben sodann die in Punkt a) oben dargestellten Offenlegungspflichten zu befolgen.

Die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft ist jedoch berechtigt, in ihrem eigenen Ermessen jederzeit weitere Identifikationsdokumente anzufordern oder beim Vorliegen aller Nachweise Zeichnungsanträge nicht anzunehmen.

Die Vertriebsstellen haben sicherzustellen, dass ihre Verkaufsstellen das vorgenannte Überprüfungsverfahren stets einhalten. Die Verwaltungsstelle und die Gesellschaft sind berechtigt, jederzeit von der Vertriebsstelle einen Nachweis über die Einhaltung zu verlangen. Des Weiteren haben die Vertriebsstellen alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten.

Der Verwaltungsstelle obliegt die Einhaltung des vorgenannten Überprüfungsverfahrens im Falle von Zeichnungsanträgen, die von Vertriebsstellen eingereicht werden, die keine Gewerbetreibenden des Finanzsektors sind oder aber Gewerbetreibende des Finanzsektors sind, jedoch nicht einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Verpflichtung zur Identifizierung unterliegen. Zugelassene Gewerbetreibende des Finanzsektors aus Mitgliedstaaten der EU und/oder FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) werden allgemein als einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Identifikationspflicht unterliegend betrachtet.

**vii. Market Timing**

Die Gesellschaft erlaubt kein «Market Timing» (d. h. Methode, bei welcher der Anleger systematisch Aktienklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht). Sie behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungs- und Umtauschanträge von einem Anleger abzulehnen, der im Ermessen der Gesellschaft diese Praktiken anwendet, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger in die Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

**viii. Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien**

Für die Zwecke dieses Abschnitts:

– bezeichnet «nicht zulässige Person» Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Nachlassvermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Aktien des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder gegebenenfalls einer Tochtergesellschaft bzw. Anlagestruktur aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder gegebenenfalls eine Tochtergesellschaft bzw. Anlagestruktur, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst (i) einen Anleger, der der in Kapitel 23 «Subfonds» ggf. für den betreffenden Subfonds festgelegten Definition eines qualifizierten Anlegers nicht entspricht, (ii) jede US-Person oder (iii) jede Person, die eine von der Verwaltungsgesellschaft oder Gesellschaft geforderte Information oder Erklärung nicht innerhalb von einem Kalendermonat nach entsprechender Aufforderung geliefert bzw. abgegeben hat.

Wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer, der allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Aktien besitzt, eine nicht zulässige Person ist, darf der Verwaltungsrat die Aktien in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen der Satzung der Gesellschaft zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien.

Der Verwaltungsrat kann von einem Aktionär der Gesellschaft verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht.

Ferner sind die Aktionäre dazu verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Aktien der jeweiligen Aktionäre eine nicht zulässige Person ist oder wird.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Jede Übertragung von Aktien kann von der zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

## 6. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Subfonds als separater OGAW im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Die Anlagen jedes Subfonds dürfen ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
   a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EWG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
   b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmäßig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet «Mitgliedstaat» ein Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU») oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR»);
   c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und welcher sich

in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;

d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Buchstaben a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;

e) Anteilen oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG («OGAW») zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG («OGA»), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern:
   - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
   - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
   - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
   - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Gesamtnettovermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde denjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig sind;

g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern
   - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf,
   - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
   - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert (Fair Value) veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und der Einlagen ihrerseits reguliert sind, und vorausgesetzt, sie werden:
   - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
   - von einem Organismus begeben wurden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt, oder
   - von einem Institut, das gemäß den in dem EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, begeben oder garantiert, oder
   - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der für die Gesellschaft zuständigen Behörden zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Buchstaben h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2) Die einzelnen Subfonds dürfen jedoch nicht mehr als 10% ihres Gesamtnettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die nicht in Abschnitt 1 genannt werden, anlegen.

3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Jeder Subfonds kann zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) der effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen.

Das Gesamtrisikopotenzial wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteiausfallrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabschnitte:

Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Abschnitt 4 Buchstabe e festgelegten Grenzen darf jeder Subfonds Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäß Abschnitt 4 nicht überschreitet. Wenn ein Subfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Abschnitt 4 festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.

Das Gesamtrisikopotenzial kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für jeden Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» berechnet werden.

Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann die Gesellschaft die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.

Value-at-Risk bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. In dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99% bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtnettovermögens beträgt bzw. dass das auf Grundlage der Value-at-Risk-Methodik berechnete Gesamtrisikopotenzial nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportefeuilles (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtnettovermögens beträgt.

Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder technischen Vorschriften.

4) a) Jeder Subfonds darf höchstens 10% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Außerdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtnettovermögens anlegt, 40% des Wertes seines Gesamtnettovermögens nicht übersteigen. Ein Subfonds darf höchstens 20% seines Gesamtnettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf insgesamt folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
   – 10% des Gesamtnettovermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», Abschnitt 1 Buchstabe f aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder
   – 5% des Gesamtnettovermögens in anderen Fällen.

   b) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Grenze von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer prudentiellen Aufsicht unterliegen.

   Unbeschadet der in Abschnitt 4 Buchstabe a genannten Grenzen darf kein Subfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Gesamtnettovermögens in eine einzige Körperschaft angelegt werden:
   – Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von dieser Körperschaft ausgegeben wurden, oder
   – Einlagen bei dieser Körperschaft, oder
   – Risikopositionen aus Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit dieser Körperschaft getätigt werden.

   c) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

   d) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Obergrenze von 10% wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf höchstens 25% angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtnettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Gesamtnettovermögens dieses Subfonds nicht überschreiten.

   e) Die in Abschnitt 4 Buchstaben c und d genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Buchstabe a dieses Abschnitts vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Buchstaben a, b, c und d genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Buchstaben a, b, c und d getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Gesamtnettovermögens jedes Subfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt 4 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Jeder Subfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

   f) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Obergrenze von 10% wird auf 100% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Gesamtvermögens dieses Subfonds nicht überschreiten darf.

   g) Vorbehaltlich der in Abschnitt 6 genannten Begrenzungen können die in diesem Abschnitt 4 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen einer Körperschaft auf 20% angehoben werden, wenn es gemäß dem Ziel der Anlagestrategie des Subfonds vorgesehen ist, einen bestimmten, von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
   – die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
   – der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
   – der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

   Die vorstehend genannte Grenze von 20% kann auf höchstens 35% angehoben werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Anlagen bis zu dieser Obergrenze dürfen nur für einen einzigen Emittenten getätigt werden.

5) Die Gesellschaft legt nicht mehr als 10% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds in Anteilen/Aktien von anderen OGAW und/oder anderen OGA («Zielfonds») im Sinne von Abschnitt 1 Buchstabe e an, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäß der Beschreibung in Kapitel 23 «Subfonds» keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.

Wenn in Kapitel 23 «Subfonds» eine höhere Begrenzung als 10% angegeben ist, gelten die folgenden Einschränkungen:
– Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds in Anteilen/Aktien eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
– Anlagen in Anteilen/Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamtnettovermögens eines Subfonds nicht übersteigen.

Erwirbt ein Subfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen

(«verbundene Fonds») verbunden ist, so darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen/Aktien verbundener Fonds durch den Subfonds keine Gebühren berechnen.
Wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23 «Subfonds» vorgeschrieben ist, dürfen im Umfang von solchen Anlagen in verbundene Fonds auf Ebene des jeweiligen Subfonds keine Verwaltungsgebühren erhoben werden, es sei denn, der verbundene Fonds erhebt selbst keine Verwaltungsgebühr.
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, dieselben Kosten sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch bei den anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anfallen können.

6) a) Das Gesellschaftsvermögen darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
   b) Ferner darf die Gesellschaft nicht mehr als
      – 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten;
      – 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
      – 25% der Anteile/Aktien desselben OGAW und/oder sonstigen OGA, oder
      – 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

      In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente im Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.
   c) Die unter den Buchstaben a und b angeführten Beschränkungen sind nicht anzuwenden auf:
      – Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
      – Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert sind;
      – Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
      – Aktien, die von der Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, der seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des außerhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Abschnitt 4 Buchstaben a bis e, Abschnitt 5 und Abschnitt 7 Buchstaben a und b aufgeführten Beschränkungen vereinbar ist.

7) Die Gesellschaft darf für die Subfonds keine Mittel aufnehmen, es sei denn:
   a) für den Erwerb von Devisen mittels eines «Back to back»-Darlehens
   b) für einen Betrag, der 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur vorübergehend geliehen wird.

8) Die Gesellschaft darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge einstehen.

9) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf jeder Subfonds jedoch, in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Luxemburger Vorschriften, Geschäfte zur Effektenleihe durchführen.

10) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren angelegt werden.

11) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt 1 Buchstaben e, g und h genannten Finanzinstrumenten durchführen.

12) a) In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, darf die Gesellschaft ihr Vermögen verpfänden oder als Sicherheit übertragen.
    b) Ferner darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit an Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten übertragen, die an einem der oben in Ziffer 1) Abschnitte a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Subfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – den betreffenden Subfonds dem Gegenparteirisiko dieser Gegenpartei aussetzen und hat der Subfonds möglicherweise nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte.

Die oben angeführten Begrenzungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.
Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die oben in Abschnitt 4 und 5 angeführten Begrenzungen nicht eingehalten zu werden, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.
Wenn die oben genannten Beschränkungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, so wird die Gesellschaft die Situation vorrangig unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre berichtigen.
Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebeschränkungen festzusetzen, soweit diese z. B. erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

## 7. Risikofaktoren

**Künftige Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft folgende Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die sonstige Veräußerung von Aktien sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» erläutert). Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Anlagen in die Gesellschaft Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurückerhalten, einschließlich des Risikos eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds erreicht werden wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse.**
Der Nettovermögenswert eines Subfonds kann aufgrund von Schwankungen im Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte und der daraus resultierenden Erträge variieren. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.
Je nach Währung des Wohnortes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds auswirken. Außerdem kann bei einer alternativen Währungs-

klasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat aus den verbundenen Devisengeschäften die Performance der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

**Marktrisiko**
Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen der Gesellschaft verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

**Zinsänderungsrisiko**
Der Wert von Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

**Wechselkursrisiko**
Die Anlagen der Subfonds dürfen in andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds günstig oder ungünstig auswirken können.
Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, in der die Anlage denominiert ist, gegen die Referenzwährung des entsprechenden Subfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.
Jeder Subfonds kann Absicherungstransaktionen auf Währungen abschließen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen.
Es ist zwar die Politik der Gesellschaft, das Währungsrisiko der Subfonds gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, diese Absicherungstransaktionen sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

**Kreditrisiko**
Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Ein Emittent, dessen finanzielle Lage sich verschlechtert hat, kann die Bonitätsstufe eines Wertpapiers senken, was zu einer höheren Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Durch eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers relativiert werden. Subfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

**Gegenparteirisiko**
Die Gesellschaft kann OTC-Transaktionen abschließen, durch die die Subfonds dem Risiko ausgesetzt sind, dass die Gegenpartei ihre Pflichten gemäß diesen Vereinbarungen nicht erfüllen kann. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei können für die Subfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Position und erhebliche Verluste auftreten.

**EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken**
Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive «BRRD») wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschließlich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäß den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die «Instrumente zur Bankenabwicklung»).
Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken. Dadurch können den Subfonds potenzielle Verluste drohen.
Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Subfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien/Anteile an diesem Subfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann der Fonds die Rücknahmeerlöse möglicherweise nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.
Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Subfonds verursachen.

**Liquiditätsrisiko**
Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft unter Liquiditätsproblemen aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Auszahlungsvorgänge nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums vornehmen.

**Managementrisiko**
Die Gesellschaft wird aktiv verwaltet und die Subfonds können daher Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Subfonds wendet die Gesellschaft ihre Anlagestrategie (einschließlich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen, wie bei Derivaten, kann die Gesellschaft beschließen, auf die Anwendung von Anlagetechniken zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Subfonds nützlich sein könnte.

**Anlagerisiko**
***Anlagen in Aktien***
Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien (und aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere größere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens.
Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen zu berücksichtigen.

***Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere***
Die Anlage in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapieren von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinsänderungen und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend unter dem Abschnitt «Zinsänderungsrisiko» und «Wechselkursrisiko» beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds verringert sich der Wert bestimmter Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das betreffende Instrument ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.
Da der Nettovermögenswert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führt.
Die Subfonds können in Investment-Grade-Schuldtitel anlegen. Investment-Grade-Schuldtitel sind von den Rating-Agenturen auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen gelegentlich die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldtitel kann daher heruntergestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldtiteln haben. Zudem können die Subfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

**Risiken im Zusammenhang mit Contingent Convertible Instruments**

***Unbekanntes Risiko***

Die Struktur der Contingent Convertible Instruments ist noch unsicher. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger aktiviert oder Couponzahlungen aussetzt, ist ungewiss, ob der Markt die Angelegenheit als idiosynkratisches oder systemisches Ereignis einstufen wird. Im zweiten Fall sind eine potenzielle Ansteckung der Kurse und Kursschwankungen für die gesamte Anlageklasse möglich. Dieses Risiko kann je nach Höhe der Arbitrage bezüglich des Basiswertes verstärkt werden. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten.

***Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur***

Anders als bei der klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertible Instruments einen Kapitalverlust erleiden, während dies für Inhaber von Aktien nicht zutrifft. In bestimmten Szenarios erleiden Inhaber von Contingent Convertible Instruments vor Inhabern von Aktien Verluste, z.B. wenn ein starker Trigger in Form einer Abschreibung der Kapitalsumme auf Contingent Convertible Instruments aktiviert wird. Das widerspricht der üblichen Ordnung der Kapitalstrukturhierarchie, bei der erwartet wird, dass Aktieninhaber den ersten Verlust erleiden.

***Risiko der Branchenkonzentration***

Da die Emittenten von Contingent Convertible Instruments möglicherweise ungleichmäßig auf die Branchen verteilt sind, unterliegen Contingent Convertible Instruments möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit der Branchenkonzentration.

***Anlagen in Warrants***

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Warrants und der Volatilität der Optionspreise sind die mit Anlagen in Warrants verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Warrants kann die Volatilität des Preises einer Aktie eines Subfonds, der in Warrants anlegt, möglicherweise steigen.

***Anlagen in Zielfonds***

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile oder Aktien des Zielfonds von Wechselkurschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften (einschließlich der Erhebung von Quellensteuer) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.
Die Anlage des Subfonds in Anteile oder Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile oder Aktien Einschränkungen unterliegen kann, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

***Einsatz von Derivaten***

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, es können mit ihm jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch größer sind.
Derivative Finanzinstrumente sind hoch spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verständnis nicht nur des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.
Ist eine Derivattransaktion besonders groß oder der betreffende Markt illiquide, dann kann es unmöglich werden, zu einem vorteilhaften Preis eine Transaktion zu veranlassen oder eine Position glattzustellen.
Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Werts oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als den in das Derivat angelegten Betrag führen.
Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko der falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher ist die Verwendung von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer förderlich, um ihr Anlageziele zu erreichen, und kann in manchen Fällen sogar kontraproduktiv sein.
Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie unter «Gegenparteirisiko» beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei an Börsen gehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Wertentwicklungsgarantie übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.
Darüber hinaus können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Transaktionen durchführt, können den Handel oder die Notierung der Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die Credit Default Swaps oder Total-Return-Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschließen, was sich möglicherweise nachteilig auf seine Performance auswirkt. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten der Gesellschaft durch eine gleichwertige und entgegengesetzte Transaktion auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften und Optionskontrakten muss die Gesellschaft daher möglicherweise ihre Pflichten nach diesen Kontrakten erfüllen und muss dazu in der Lage sein.
Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des beabsichtigten Ziels führt.

***Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes***

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.
Die dem betreffenden Index zugrunde liegenden Hedge-Fonds und deren Strategien zeichnen sich gegenüber herkömmlichen traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch

den Einsatz von Fremdfinanzierung und von Derivaten eine Hebelwirkung (sogenannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann.
Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mit Hilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien auf die eingesetzten derivativen Instrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Vermögens der Gesellschaft gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen.
Die meisten Hedge-Fonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Maße von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.
Solche Indizes sind gemäß den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

***Anlagen in Rohstoff- und Immobilien-Indizes***
Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Waren- und Rohstoff-, Hedge-Fonds- und Immobilienindizes führen, unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial (z. B. unterliegen sie stärkeren Preisschwankungen). Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio jedoch zeichnen sich Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Rohstoff-, und Immobilienindizes führen, in der Regel durch eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus.
Solche Indizes sind gemäß den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

***Investitionen in illiquide Anlagen***
Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Gesamtnettovermögens jedes Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Außerdem kann es vertragliche Beschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere geben. Des Weiteren kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und darauf lautenden Optionen handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräußerbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als «Tagesgrenzen» bezeichnet werden. Während eines einzigen Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Wenn der Wert eines Terminkontraktes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontraktkurse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit wenig oder gar keinem Handelsvolumen außerhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse können dazu führen, dass die Gesellschaft ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können.
Zur Berechnung des Nettovermögenswerts werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der größten Primärhändler ergibt. Diese Kurse können den Kurs beeinflussen, zu dem die Aktien zurückgenommen oder erworben werden. Es ist nicht gewährleistet, dass bei einem Verkauf eines solchen Instruments der so ermittelte Kurs auch erzielt werden kann.

***Anlagen in Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities***
Die Subfonds können Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) zum Zwecke der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind, begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie mögliche Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Optionen), Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiva und frühzeitige Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiva der Forderungen übereinstimmt).
ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

***Kleine und mittlere Unternehmen***
Verschiedene Subfonds dürfen hauptsächlich in kleineren und mittleren Unternehmen anlegen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Firmen für Veränderungen des Marktes.

**Anlagen in REITs**
REITs sind börsennotierte Gesellschaften, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Investmenttyps gemäß Luxemburger Gesetz sind und welche Immobilien zum Zwecke der langfristigen Anlage erwerben und/oder erschließen. Sie investieren den Großteil ihres Vermögens direkt in Immobilien und erzielen ihre Erträge hauptsächlich aus Mieten. Für die Anlage in öffentlich gehandelten Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, gelten besondere Risikoüberlegungen. Zu diesen Risiken gehören: die zyklische Natur von Immobilienwerten, mit der allgemeinen und der örtlichen Wirtschaftslage verbundene Risiken, Flächenüberhang und verstärkter Wettbewerb, Steigerungen bei Grundsteuern und Betriebskosten, demografische Trends und Veränderungen bei Mieterträgen, Änderungen der baurechtlichen Vorschriften, Verluste aus Schäden und Enteignung, Umweltrisiken, Mietbegrenzungen durch Verwaltungsvorschriften, Änderungen im Wert von Wohngegenden, Risiken verbundener Parteien, Veränderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Zinssteigerungen und andere Einflüsse des Immobilienkapitalmarkts. Im Allgemeinen führen Zinssteigerungen zu höheren Finanzierungskosten, was direkt oder indirekt den Wert der Anlage des betreffenden Subfonds mindern könnte.

**Anlagen in Schwellenländern**
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko bergen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.
Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatiler als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein höheres Risiko als üblich einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen der staatlichen Regulierung und von Gesetzen bestehen, die sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken können. Des Weiteren können das Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Subfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkurschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Nettovermögenswert der Aktien dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Des Weiteren können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.
Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards oder Praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder einer unerwarteten Schließung unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.
Außerdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpra-

xis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier geliefert werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die die entsprechende Transaktion durchgeführt wird, zu einem Verlust der Subfonds führen, die in Wertpapiere in Schwellenländern investieren.
Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.
Zeichnungen für die entsprechenden Subfonds sind deshalb nur für Anleger geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können.

**Anlagen in Russland**
Verwahr- und Registrierungsrisiko in Russland

– Obgleich Engagements an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgesichert sind, können einzelne Subfonds gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Verwahrdienstleistungen erfordern. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien buchmäßig geführt.
– Der Subfonds hält Wertpapiere über die Depotbank, die ein ausländisches Nominee-Konto bei einer russischen Verwahrstelle eröffnet. Nach russischem Gesetz ist die Depotbank (als ausländischer Nominee) verpflichtet, «alle in ihrer Macht stehenden zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen», um der russischen Verwahrstelle oder, auf deren Verlangen, dem Emittenten, einem russischen Gericht, der Zentralbank der Russischen Föderation und den russischen Untersuchungsbehörden Informationen über die Eigentümer der Wertpapiere, andere Personen, die mit den Wertpapieren verbundene Rechte ausüben, sowie Personen, deren Interessen an solchen Rechten wahrgenommen werden, und die Anzahl der betreffenden Wertpapiere zur Verfügung zu stellen.
  Es ist plausibel, dass die Depotbank in der Lage sein sollte, der oben genannten Verpflichtung nachzukommen, indem sie Informationen über den Subfonds als Eigentümer der Wertpapiere bereitstellt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zudem auch Informationen über die Aktionäre des Subfonds einschließlich Informationen über das wirtschaftliche Eigentum der am Subfonds gehaltenen Aktien angefordert werden. Wenn der Subfonds und/oder die Aktionäre der Depotbank die entsprechenden Informationen nicht zur Verfügung stellen, kann die Zentralbank der Russischen Föderation die Geschäftstätigkeit des ausländischen Nominee-Kontos der Depotbank in Russland gemäss russischem Recht für bis zu sechs Monate «unterbinden oder einschränken». Das russische Gesetz macht keine Angaben dazu, ob diese sechsmonatige Frist verlängert werden kann, daher können solche Verlängerungen für eine unbestimmte Zeit nicht ausgeschlossen werden, so dass die letztendliche Auswirkung der oben genannten Unterbindung oder Einschränkung der Geschäftstätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht angemessen bewertet werden kann.
– Die Bedeutung des Registers für das Verwahr- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Obwohl unabhängige Registerführer von der russischen Zentralbank zugelassen und beaufsichtigt werden und unter Umständen zivil- oder verwaltungsrechtliche Verantwortung für eine ausbleibende oder nicht ordnungsgemäße Einhaltung ihrer Pflichten tragen, besteht dennoch die Möglichkeit, dass der Subfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Außerdem kann es vorkommen, dass Unternehmen der in der Russischen Föderation geltenden Bestimmung nicht nachgekommen sind, gemäß welcher Unternehmen eigene, unabhängige Registerführer einsetzen müssen, die bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Kriterien erfüllen müssen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammenstellung der Aktionäre dieses Unternehmens.
– Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Bestand des Subfonds an den entsprechenden Aktien des Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Aktienbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Weder der Subfonds noch der Anlageverwalter noch die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch deren Beauftragte können Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien in Bezug auf die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abgeben. Dieses Risiko wird vom Subfonds getragen. Obwohl das russische Recht Mechanismen zur Wiederherstellung verlorener Informationen im Register bereitstellt, gibt es keine Anleitung dafür, wie diese Mechanismen in der Praxis umzusetzen sind und jeder potenzielle Streit würde von einem russischen Gericht auf Einzelfallbasis betrachtet.

Durch die oben genannten Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs wird Käufern «in guten Treuen», die im Rahmen von Börsengeschäften Aktien erwerben, unbegrenzter Schutz gewährt. Einzige Ausnahme (die nicht anwendbar scheint) ist der Erwerb solcher Wertpapiere ohne Gegenleistung.
Direktanlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, welche an der Moskauer Börse gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» und sofern in Kapitel 23 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist. Alle übrigen Direktanlagen, die nicht über die Moskauer Börse getätigt werden, fallen unter die 10%-Regel gemäß Art. 41 (2) a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

**Anlagen in Indien**
*Direkte Anlagen in Indien*
Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen sind Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern der betreffende Subfonds von einem Designated Depository Participant («DDP») im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, «SEBI») ein Zertifikat über die Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») (Registrierung als Category II FPI) erlangt. Ferner muss der Subfonds eine PAN-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Sämtliche unmittelbar in Indien getätigte Anlagen unterliegen den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Zulassung des jeweiligen Subfonds als FPI Voraussetzung für jegliche Direktanlagen dieses Subfonds am indischen Markt ist.
Insbesondere kann die Zulassung des Subfonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Zulassung während der gesamten Dauer des jeweiligen Subfonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Zulassung des jeweiligen Subfonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.
Anleger sollten beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 [«PMLA»]) und die auf dessen Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Vermittler, die mit Wertpapieren handeln (einschließlich FPIs) Maßnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte bestimmen (Kunden-ID) sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen («Transaktionen») führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbar einschließlich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten wie Effektenkonten). Dementsprechend können gemäß den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur Identität der rechtlichen Eigentümer des Subfonds angefordert werden, d.h. lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger des Subfonds verlangen.
Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Subfonds, der am indischen Markt investiert (einschließlich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem DDP bzw. staatlichen oder

Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 25% über das Vermögen des jeweiligen Subfonds verfügt, dem DDP ihre Identität offenlegen muss.

*Indirekte Anlagen in Indien*
Ferner versuchen bestimmte Subfonds, sich Zugang zum indischen Markt zu verschaffen, indem sie indirekt durch Derivate oder strukturierte Produkte in indische Vermögenswerte anlegen. Dementsprechend sollten Anleger beachten, dass gemäß den indischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche unter Umständen vom Kontrahenten des Derivats oder strukturierten Produktes Informationen über den Subfonds, die Anleger und rechtlichen Eigentümer des Subfonds an die zuständigen Aufsichtsbehörden in Indien weitergegeben werden müssen.
Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können daher Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Subfonds, der indirekt am indischen Markt investiert (einschließlich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem Kontrahenten des Derivats oder den Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 25% über das Vermögen des jeweiligen Subfonds verfügt, dem Kontrahenten des Derivats oder strukturierten Produkts und den lokalen Aufsichtsbehörden ihre Identität offenlegen muss.

**Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm**
Die Subfonds können über das Programm Shanghai–Hong-Kong-Stock-Connect-oder andere ähnliche Programme, die gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften von Zeit zu Zeit eingeführt werden (das «Stock-Connect-Programm») in zulässige chinesische A-Aktien («China-Connect-Wertpapiere») investieren. Das Stock-Connect-Programm ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-System, das unter anderem die The Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK»), Shanghai Stock Exchange («SSE»), Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») mit dem Ziel entwickelt haben, die Aktienmärkte des chinesischen Festlands und Hongkongs zu vernetzen.
Für Anlagen in China-Connect-Wertpapiere bietet das Stock-Connect-Programm den sogenannten Nordwärtshandel. Er ermöglicht es Anlegern, über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der «SEHK» gegründete Wertpapierdienstleistungsgesellschaft via Order Routing an die SSE mit China-Connect-Wertpapieren zu handeln.
Gemäß dem Stock-Connect-Programm zeichnet HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («**HKEx**») für die Abrechnung, Abwicklung sowie die Erbringung von Verwahrstellen-, Nominee- und anderen verbundenen Diensten für die Transaktionen verantwortlich, die von den Marktteilnehmern und Investoren in Hongkong ausgeführt werden.

**Für den Nordwärtshandel zulässige China-Connect-Wertpapiere**
Zu den für den Nordwärtshandel zulässigen China-Connect-Wertpapieren zählen am Datum dieses Prospekts unter anderem an der SSE notierte Aktien, die (a) im SSE 180 Index enthalten sind; (b) im SSE 380 Index enthalten sind; (c) chinesische A-Aktien, die an der SSE notieren, aber nicht im SSE 180 Index oder SSE 380 Index enthalten sind, bei denen die entsprechenden chinesischen H-Aktien jedoch zur Notierung und zum Handel an der SEHK zugelassen wurden, vorausgesetzt: (i) sie werden an der SSE nicht in anderen Währungen als dem Renminbi («RMB») gehandelt und (ii) sie sind nicht im Risikomeldesystem aufgeführt. Die SEHK kann Wertpapiere als China-Connect-Wertpapiere zulassen oder ausschließen und kann die Zulassung von Aktien zum Nordwärtshandel ändern.

***Eigentum an China-Connect-Wertpapieren***
China-Connect-Wertpapiere, die von Anlegern in Hongkong und von ausländischen Anlegern (darunter den jeweiligen Subfonds) über das Stock-Connect-Programm erworben werden, werden in ChinaClear gehalten. Nominee dieser China-Connect-Wertpapiere ist HKSCC. Die geltenden Regeln, Vorschriften und sonstigen administrativen Maßnahmen und Bestimmungen in der VRC im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm (die «Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm») beinhalten generell das Konzept eines «Nominee» und erkennen das Konzept des «wirtschaftlichen Eigentümers» von Wertpapieren an. In diesem Zusammenhang handelt es sich bei einem Nominee (im Falle der jeweiligen China-Connect-Wertpapieren HKSCC) um die Person, die im Namen von anderen (Anleger aus Hongkong oder ausländische Anleger (darunter die jeweiligen Subfonds) in Bezug auf die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere) Wertpapiere hält. HKSCC hält die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere im Namen von Anlegern aus Hongkong und ausländischen Anlegern (darunter den jeweiligen Subfonds), die wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere sind. Die jeweiligen Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm bestimmen, dass Anleger in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen die Rechte und Vorteile der über das Stock-Connect-Programm erworbenen China-Connect-Wertpapiere genießen. Ausgehend von den Bestimmungen der Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm sollten die Anleger aus Hongkong und die ausländischen Anleger (darunter die jeweiligen Subfonds) gemäß den Gesetzen und Vorschriften der VRC als wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere gelten. Daneben liegen nach den geltenden Regeln des Central Clearing and Settlement System («CCASS») alle Eigentumsrechte in Bezug auf die von HKSCC als Nominee gehaltenen China-Connect-Wertpapiere je nach Sachlage bei den betreffenden CCASS-Teilnehmern oder ihren Kunden.
Anleger, die über den Nordwärtshandel investieren, üben ihre Rechte im Zusammenhang mit den China-Connect-Wertpapieren jedoch über den CCASS-Clearingteilnehmer und HKSCC als Nominee aus. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche an China-Connect-Wertpapieren, die nur durch Klagen vor zuständigen Gerichten auf dem chinesischen Festland ausgeübt bzw. geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte durchgesetzt werden können, da gemäß den CCASS-Regelungen HKSCC als Nominee nicht verpflichtet ist, auf dem chinesischen Festland oder anderswo eine Klage oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen der Anleger für die China-Connect-Wertpapiere durchzusetzen.
Die genaue Beschaffenheit und die Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert, als wirtschaftlicher Eigentümer der China-Connect-Wertpapiere über die HKSCC als Nominee sind im chinesischen Recht nicht genau definiert. Auch die genaue Beschaffenheit und die Methoden zur Durchsetzung der in den Gesetzen des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, lassen sich nicht zweifelsfrei definieren.

***Vorabprüfung***
Die gesetzlichen Vorschriften des chinesischen Festlands sehen vor, dass die SSE einen Verkaufsauftrag ablehnen darf, wenn ein Anleger (einschließlich der Subfonds) nicht über ausreichende chinesische A-Aktien auf seinem Konto verfügt. Die SEHK wird alle Verkaufsaufträge zu China-Connect-Wertpapieren über den Nordwärtshandel in ähnlicher Weise auf der Ebene der registrierten Marktteilnehmer der SEHK überprüfen («Marktteilnehmer») um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf durch einen einzelnen Marktteilnehmer kommt («Vorabprüfung»).

***Quotengrenzen***
Der Handel via Stock Connect wird einer Höchstquote für grenzüberschreitende Investments («Gesamtquote») sowie einer täglichen Quote («tägliche Quote») unterliegen. Der Nordwärtshandel unterliegt einem separaten Gesamtrahmen und täglichen Kontingent, das von der SEHK überwacht wird. Die Gesamtquote begrenzt den maximalen Nettowert aller Wertpapierkäufe über den Nordwärtshandel, die von Marktteilnehmer ausgeführt werden können, während das Stock-Connect-Programm existiert. Die tägliche Quote begrenzt den maximalen Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen mittels Stock Connect pro Handelstag. Die Gesamtquote und die tägliche Quote können sich von Zeit zu Zeit ohne vorherige Mitteilung ändern. Anleger, die aktuelle Informationen wünschen, werden auf die Website der SEHK und andere von der SEHK veröffentliche Informationen verwiesen.
Neue Kaufaufträge werden abgelehnt, sobald das jeweilige Quotenvolumen auf null sinkt oder die tägliche Quote überschritten wird (obgleich Anleger ihre China-Connect-Wertpapiere ungeachtet des Quotenvolumens

verkaufen dürfen). Daher können die Quotengrenzen die Fähigkeit des Stock-Connect-Fonds beeinträchtigen, über Stock Connect zeitnah in China-Connect-Wertpapiere zu investieren.

***Einschränkungen des Day Trading***
Day Trading (Turnaround) ist auf dem Markt für chinesische A-Aktien nicht zulässig. Daher können Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere an einem Handelstag (T-Tag) kaufen, die Aktien nur am T-Tag+1 und danach vorbehaltlich jeglicher China-Connect-Regeln verkaufen. Das schränkt die Anlagemöglichkeiten der Subfonds ein, insbesondere, wenn ein Subfonds an einem bestimmten Handelstag China-Connect-Wertpapiere verkaufen will. Die Anforderungen für die Abwicklung und die Vorabprüfung können sich gelegentlich ändern.

***Vorrangigkeit von Aufträgen***
Wenn ein Makler seinen Kunden Handelsdienstleistungen über Stock Connect anbietet, können eigene Handelsaufträge des Maklers oder seiner verbundenen Unternehmen unabhängig an das Handelssystem übermittelt werden, ohne dass die Händler über den Status der Aufträge von Kunden informiert sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass Makler Aufträge von Kunden vorrangig behandeln (wie in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften bestimmt).

***Risiko im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung***
Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren können gemäß den geltenden Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die im Zusammenhang mit den Subfonds für Transaktionen über den Nordwärtshandel ernannt werden. Um die Anforderungen an die Vorabprüfung zu erfüllen, können die Subfonds bestimmen, dass sie Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren nur über bestimmte Makler oder Marktteilnehmer ausführen können und diese Transaktionen dementsprechend nicht auf der Grundlage der bestmöglichen Ausführung ausgeführt werden.
Ferner kann der Makler Anlageaufträge mit seinen eigenen Aufträgen und denen seiner verbundenen Unternehmen sowie seiner anderen Kunden, einschließlich der Subfonds, zusammenfassen. In einigen Fällen kann sich die Zusammenfassung für die Subfonds nachteilig auswirken, in anderen Fällen kann die Zusammenfassung für die Subfonds vorteilhaft sein.

***Eingeschränkte(r) außerbörslicher Handel und Übertragungen***
Nicht handelsbezogene Übertragungen (d.h. außerbörsliche(r) Handel und Übertragungen) sind in begrenzten Fällen zulässig, unter anderem wenn Fondsmanager nach einer Handelstransaktion China-Connect-Wertpapiere auf verschiedene Fonds/Subfonds verteilen oder um Transaktionsfehler zu berichtigen.

***Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung, Abrechnung und Verwahrung***
Die HKSCC und ChinaClear werden die Clearing-Links zwischen der SEHK und der SSE einrichten und jeder wird jeweils Clearing-Teilnehmer des anderen, um die Abrechnung und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die auf einem Markt eingeleitet werden, rechnet bzw. wickelt die Clearingstelle dieses Marktes auf der einen Seite mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich auf der anderen Seite, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten zu erfüllen.
Die über Stock Connect gehandelten Stock-Connect-Wertpapiere werden in nicht physischer Form ausgegeben, so dass Anleger wie der Subfonds keine physischen China-Connect-Wertpapiere halten. Beim Stock-Connect-Programm sollten Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, darunter die Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere über den Nordwärtshandel erworben haben, die China-Connect-Wertpapiere auf den Wertpapierkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen auf dem von der HKSCC betriebenen CCASS halten.
Transaktionen mit den Verwahrstellen oder Maklern, die die Anlagen der Subfonds halten oder die Transaktionen der Subfonds abwickeln, sind mit Risiken verbunden. Bei einer Insolvenz oder einem Konkurs einer Verwahrstelle oder eines Maklers erlangen die Subfonds ihre Vermögenswerte möglicherweise verspätet oder nicht von der Verwahrstelle oder dem Makler oder aus der Konkursmasse zurück und besitzen gegenüber der Depotbank oder dem Makler nur einen allgemeinen, unbesicherten Anspruch auf diese Vermögenswerte.
Aufgrund des kurzen Abwicklungszyklus für China-Connect-Wertpapiere kann der CCASS-Clearingteilnehmer, der als Verwahrstelle fungiert, auf ausschließliche Anweisung des vom Anlageverwalter des betreffenden Subfonds ordnungsgemäß angewiesenen Verkaufsmaklers handeln. Zu diesem Zweck muss die Depotbank möglicherweise auf Risiko des Subfonds auf ihr Recht zur Erteilung von Abwicklungsanweisungen in Bezug auf den CCASS-Clearingteilnehmer verzichten, der auf dem Markt als ihre Verwahrstelle fungiert.
Dementsprechend können die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Maklertätigkeit bei Verkäufen und der Verwahrung von einer juristischen Person erbracht werden, während der Subfonds möglicherweise Risiken aufgrund potenzieller Interessenkonflikte unterliegt, die durch angemessene interne Verfahren gesteuert werden.
Die Rechte und Ansprüche der Subfonds an China-Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee der China-Connect-Wertpapiere ausübt, die auf dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben werden.

***Risiko eines Ausfalls von CCASS und ChinaClear***
Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich ein Ausfall, eine Insolvenz oder Liquidation von CCASS auf China-Connect-Wertpapiere auswirken kann, die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehalten werden. In diesem Fall besteht ein Risiko, dass der Subfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem Konto beim CCASS hinterlegten Vermögenswerte hat und/oder die Subfonds zu unbesicherten Gläubigern werden, die gleichrangig mit allen anderen unbesicherten Gläubigern von CCASS sind.
Ferner sind die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehaltenen Vermögenswerte möglicherweise nicht genauso gut geschützt, als wenn sie ausschließlich auf den Namen der Subfonds registriert und gehalten werden könnten. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger des CCASS behaupten können, die Wertpapiere wären Eigentum des CCASS und nicht der Subfonds, und dass ein Gericht diese Behauptung bestätigen würde.
Im Falle einer Nichtabwicklung durch HKSCC und sofern HKSCC keine oder nicht ausreichende Wertpapiere in einer Höhe benennt, die der Nichtabwicklung entsprechen, sodass für die Abwicklung von Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren Wertpapiere fehlen, zieht ChinaClear den Fehlbetrag von dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear ab, sodass die Subfonds an diesem Fehlbetrag unter Umständen beteiligt werden.
ChinaClear hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement sowie Maßnahmen eingeführt, die von der China Securities Regulatory Commission genehmigt wurden und überwacht werden. Sollte der äußerst unwahrscheinliche Fall eines Ausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear für zahlungssäumig erklärt werden beschränken sich die Pflichten von HKSCC bei Transaktionen über den Nordwärtshandel im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei der Verfolgung von Ansprüchen gegen ChinaClear. HKSCC wird sich in Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle oder durch die Abwicklung von ChinaClear wiederzuerlangen. In diesem Fall kann es für die betreffenden Subfonds zu Verzögerungen beim Prozess der Wiedererlangung kommen, oder sie sind unter Umständen nicht in der Lage, ihre Verluste von ChinaClear zurückzuerlangen.

***Beteiligung an Kapitalmaßnahmen und Aktionärsversammlungen***
Der aktuellen Marktpraxis in China entsprechend werden Anleger, die über den Nordwärtshandel Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren tätigen, nicht durch Stimmrechtsvertreter oder persönlich an den Versammlungen der betreffenden an der SSE notierten Unternehmen teilnehmen können. Die Subfonds werden die Stimmrechte bei den Unternehmen, in die sie anlegen, nicht in gleicher Weise ausüben können wie auf einigen entwickelten Märkten.
Ferner wird eine Kapitalmaßnahme in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere vom betreffenden Emittenten über die SSE-Website und bestimmte amtlich benannte Zeitungen bekannt gegeben. Die an der SSE notierten Emittenten veröffentlichen Unternehmensunterlagen jedoch nur auf Chinesisch und es stehen keine englischen Übersetzungen zur Verfügung.
HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über China-Connect-Wertpapiere betreffende Kapitalmaßnahmen auf dem Laufenden halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (darunter die Subfonds) müssen die Vereinbarung und die von ihren jeweiligen Maklern oder Verwahrstellen (d.

h. den CCASS-Teilnehmern) angegebene Frist einhalten. Der ihnen zur Verfügung stehende Zeitraum für einige Arten von Kapitalmaßnahmen für China-Connect-Wertpapiere kann sich auf nur einen Werktag belaufen. Daher sind die Subfonds unter Umständen nicht in der Lage, rechtzeitig an einigen Kapitalmaßnahmen teilzunehmen. Da auf dem chinesischen Festland nicht mehrere Stimmrechtsvertreter ernannt werden dürfen, können die Subfonds möglicherweise keine Stimmrechtsvertreter ernennen, damit diese an Aktionärsversammlungen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere teilnehmen. Es kann nicht zugesichert werden, dass CCASS-Teilnehmer, die am Stock-Connect-Programm teilnehmen, Abstimmungsdienste oder andere zugehörige Dienste anbieten oder veranlassen, dass sie angeboten werden.

***Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften und Offenlegung von Interessen***

*Risiko aufgrund der Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften*

Gemäß dem Wertpapierrecht des chinesischen Festlands muss ein Aktionär, dessen eigene Positionen zusammen mit denen anderen Unternehmen der Gruppe mindestens 5% der insgesamt ausgegebenen Aktien («Großaktionär») einer auf dem chinesischen Festland gegründeten Gesellschaft hält, die an einer Börse auf dem chinesischen Festland notiert (ein «börsennotiertes chinesisches Unternehmen»), alle durch den Kauf und Verkauf von Aktien dieses börsennotierten chinesischen Unternehmens erzielten Gewinne zurückzahlen, wenn beide Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden. Für den Fall, dass die Gesellschaft durch die Anlage in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm Großaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, sind die Gewinne, die die Subfonds aus diesen Anlagen erzielen können, unter Umständen begrenzt, was sich abhängig vom Umfang der Anlagen der Gesellschaft in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirken kann.

*Risiko im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen*

Gemäß den Anforderungen zur Offenlegung von Beteiligungen auf dem chinesischen Festland unterliegt die Gesellschaft, sofern sie ein Großaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, dem Risiko, dass die Beteiligungen der Gesellschaft zusammen mit den Beteiligungen der anderen oben genannten Personen gemeldet werden müssen. Dadurch können die Beteiligungen der Gesellschaft öffentlich bekannt werden, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirkt.

***Eigentumsgrenzen für ausländische Anleger***

Da es basierend auf den in den Vorschriften des chinesischen Festlands (in ihrer jeweils aktuellen geänderten Fassung) bestimmten Grenzwerten, Grenzen für die Gesamtzahl der Aktien an einem börsennotierten chinesischen Unternehmen gibt, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern und/oder einem einzelnen ausländischen Anleger gehalten werden, wird die Fähigkeit der Subfonds (als ausländischer Anleger), Anlagen in China-Connect-Wertpapiere zu tätigen, durch die betreffenden Grenzwerte und die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinflusst.

In der Praxis werden sich die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger kaum überwachen lassen, da ein Anleger seine Anlagen gemäß dem Recht des chinesischen Festlandes über verschiedene zulässige Kanäle tätigen kann.

***Operationelle Risiken***

Voraussetzung für das Stock-Connect-Programm ist, dass die betrieblichen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer funktionieren. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, sofern sie bestimmte Anforderungen an Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstige Anforderungen erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle genannt werden.

Zudem erfordert die «Vernetzung» innerhalb von Stock Connect ein grenzüberschreitendes Order Routing. Das erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Marktteilnehmer (d.h. China Stock Connect System), die von der SEHK eingeführt werden müssen und an die sich die Marktteilnehmer anschließen müssen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren werden oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Falls die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel mit China-Connect-Wertpapieren über das Stock-Connect-Programm unterbrochen werden. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit der Subfonds auswirken, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen).

***Regulatorisches Risiko***

Das Stock-Connect-Programm ist ein neues Programm für den Markt und unterliegt Verordnungen, die von den Regulierungsbehörden erlassen und Umsetzungsregeln, die von den Börsen auf dem chinesischen Festland und in Hongkong aufgestellt wurden. Daneben können von den Regulierungsbehörden gelegentlich neue Verordnungen im Zusammenhang mit Aktivitäten und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Handel aufgrund von Stock Connect erlassen werden.

***Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund***

Die Anlagen der Subfonds über den Nordwärtshandel sind derzeit nicht durch den Entschädigungsfonds für Anleger in Hongkong abgesichert. Daher unterliegen die Subfonds den Risiken eines Ausfalls der Makler, die am Handel von China-Connect-Wertpapieren beteiligt sind.

***Unterschiede bezüglich des Handelstages***

Das Stock-Connect-Programm wird nur an Tagen betrieben, an denen sowohl die Märkte auf dem chinesischen Festland als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann bei bestimmten Gelegenheiten möglicherweise ein gewöhnlicher Handelstag für Anleger auf dem Markt des chinesischen Festlands (auch der Subfonds) sein, an dem Anleger jedoch nicht mit China-Connect-Wertpapieren handeln können. Die Subfonds können in der Zeit, in der ein Handel mittels Stock Connect folglich nicht möglich ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei China-Connect-Wertpapieren unterliegen.

***Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung der Aktienmärkte auf dem chinesischen Festland***

Die Wertpapierbörsen auf dem chinesischen Festland haben in der Regel das Recht, den Handel mit einem Wertpapier, das an der betreffenden Börse gehandelt wird, auszusetzen oder zu begrenzen. Insbesondere werden die Handelsbandbreiten von den Börsen begrenzt. Dadurch kann der Handel mit chinesischen A-Aktien an der betreffenden Börse ausgesetzt werden, wenn der Handelskurs des Wertpapiers unter die Grenze der Handelsbandbreite sinkt. Bei einer solchen Aussetzung würde ein Handel mit bestehenden Positionen unmöglich und wäre mit potenziellen Verlusten für die Subfonds verbunden.

***Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland***

Gemäß dem Rundschreiben (Caishui) 2014 Nr. 81 zu Fragen im Zusammenhang mit der Steuerpolitik für das Pilotprojekt des Mechanismus für eine Verbindung des Handels an den Aktienmärkten in Shanghai und Hongkong, das am 14. November 2014 gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerbehörde und der Wertpapieraufsicht herausgegeben wurde, sind Anleger, die über Stock Connect in China-Connect-Wertpapiere anlegen, von der Einkommensteuer auf Kapitalgewinne befreit, die durch den Verkauf von China-Connect-Wertpapieren erzielt werden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, wie lange diese Befreiung gelten wird und es gibt keine Sicherheit darüber, dass der Handel mit China-Connect-Wertpapieren nicht künftig einer Steuer unterliegen wird. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland können in Zukunft weitere Vorgaben herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten.

Angesichts der Unsicherheit über die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Erträgen aus Anlagen der Subfonds auf dem chinesischen Festland behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, diese Gewinne oder Erträge einer Quellensteuer zu unterwerfen und die Steuer für Rechnung der Subfonds einzubehalten. Die Quellensteuer kann bereits auf Ebene der Makler/Verwahrstellen einbehalten werden. Eine etwaige Steuerrückstellung spiegelt sich zum Zeitpunkt, an dem sie belastet oder freigegeben wird, im Nettovermögenswert der Subfonds wider und wirkt sich so zum Zeitpunkt der Belastung oder Freigabe der Rückstellung auf die Aktien aus.

**Risiko abgesicherter Aktienklassen**
Die für abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Subfonds variieren. Jeder Subfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.
Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Aktienklassen in einem Subfonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Aktienklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Aktienklassen dieses Subfonds beeinflussen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Aktienklassen des Subfonds für die Deckung der Verbindlichkeiten, die durch die abgesicherte Aktienklasse entstanden sind, eingesetzt werden.

**Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren**
Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Gewinne damit erzielt werden. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass einem Subfonds attraktive Anlagechancen entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben, oder falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftbarkeit gegenüber dem Käufer führen.

**Anlageländer**
Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Aktien erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten der verschiedenen Länder voneinander abweichen. Außerdem unterscheidet sich das Ausmaß der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

**Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen**
Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern beschränkt, ist dieser durch eine solche Konzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt.
Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in diesen Subfonds sind den beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen, in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

**Branchen-/Sektorrisiko**
Die Subfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen sein, die starke Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Subfonds nach sich ziehen.

**Effektenleihe («Securities Lending»)**
Effektenleihgeschäfte bergen Gegenparteirisiken, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wodurch der Subfonds in seinen Lieferverpflichtungen bei Wertpapierverkäufen eingeschränkt ist. Sollte die entleihende Partei die von einem Subfonds entliehenen Wertpapiere nicht zurückgeben, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Wertpapiere verwertet werden muss, ungeachtet, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Zurückstufung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen ist, was wiederum die Performance des Subfonds nachteilig beeinflussen könnte.
Das verbundene Unternehmen der Credit Suisse Group, das im Namen der Subfonds als Principal der Effektenleihe auftritt, ist der einzige direkte Entleiher und die einzige direkte Gegenpartei in Effektenleihgeschäften. Es kann sich an Geschäften beteiligen, die zu Interessenkonflikten mit negativen Auswirkungen auf die Performance des betroffenen Subfonds führen. Für diese Fälle haben die Credit Suisse AG und die Credit Suisse (Schweiz) AG zugesagt, (unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen) angemessene Anstrengungen zu einer fairen Beilegung der betreffenden Interessenkonflikte zu unternehmen, um unlautere Benachteiligungen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu vermeiden.

**Total Return Swaps**
Ein TRS ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Total Return Payer die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmäßige Zahlungen auf Grundlage eines vereinbarten variablen oder festen Satzes. Ein TRS unterliegt daher in der Regel einer Kombination aus Markt-, Zins- und Gegenparteirisiko.
Zudem können einer Gegenpartei aufgrund der regelmäßigen Abwicklung ausstehender Beträge und/oder regelmäßiger Margin-Forderungen («Margin Calls») im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen unter unüblichen Marktgegebenheiten möglicherweise nicht genügend Mittel zur Begleichung der fälligen Beträge zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist jeder TRS eine maßgeschneiderte Transaktion, unter anderem im Hinblick auf seine Referenzposition, Duration und Vertragsbedingungen, einschließlich Frequenz und Abwicklungsbestimmungen. Dieser Mangel an Standardisierung kann sich nachteilig auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein TRS verkauft, liquidiert oder saldiert werden kann. Ein TRS unterliegt daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.
Wie auch andere OTC-Derivate stellt ein TRS eine bilaterale Vereinbarung dar, bei der eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des TRS aus beliebigen Gründen möglicherweise nicht nachkommen kann. Jede Partei eines TRS ist daher einem Gegenparteirisiko, und, falls die Vereinbarung den Einsatz von Sicherheiten vorsieht, den Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten ausgesetzt.
Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Zins-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiken sowie die Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten hingewiesen.

**Verwaltung von Sicherheiten («Collateral Management»)**
Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteirisiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden. Sicherheiten werden gemäß dem Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» gehandhabt.
Der Austausch von Sicherheiten geht mit Risiken einher, einschließlich des operationellen Risikos in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und Buchung von Sicherheiten. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank gemäß der üblichen Bedingungen und Bestimmungen des Depotbankvertrags gehalten. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Der Einsatz solcher Drittbanken kann mit zusätzlichen operationellen, Abrechnungs- und Abwicklungs- sowie Gegenparteirisiken einhergehen.
Erhaltene Sicherheiten setzen sich entweder aus Barmitteln oder übertragbaren Wertpapieren zusammen, welche die Kriterien der Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten des Fonds erfüllen. Als Sicherheiten erhaltene übertragbare Wertpapiere unterliegen einem Marktrisiko. Zur Steuerung dieses Risikos wendet die Verwaltungsgesellschaft angemessene Abschläge («Haircuts») an, bewertet die Sicherheiten täglich und nimmt nur hochwertige Sicherheiten an. Allerdings ist mit einem Restmarktrisiko zu rechnen.
Unbare Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten

Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Unter nachteiligen Marktgegebenheiten kann der Markt für bestimmte Arten von übertragbaren Wertpapieren illiquide sein und in Extremfällen sogar nicht mehr existent sein. Unbare Sicherheiten unterliegen daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.
Unbare Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Entsprechend dürfte die Weiterverwendung von Sicherheiten keinen Risiken unterliegen.
Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds. Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Gegenpartei- und Liquiditätsrisiken sowie die Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren hingewiesen.

**Rechtliche, regulatorische, politische und Steuerrisiken**
Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft müssen sich stets an alle geltenden Gesetze und Vorschriften der verschiedenen Länder halten, in denen die sie tätig sind oder in denen der Fonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält. Rechtliche oder regulatorische Beschränkungen oder Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können sich auf die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft sowie das Vermögen und die Verbindlichkeiten ihrer Subfonds auswirken und erfordern möglicherweise eine Anpassung der Anlageziele und Anlagepolitik der Subfonds. Wesentliche Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Erreichung oder Umsetzung der Anlageziele oder Anlagepolitik eines Subfonds erschweren oder sogar unmöglich machen und angemessene Maßnahmen der Verwaltungsgesellschaft nach sich ziehen, einschließlich der Auflösung eines Subfonds.
Das Vermögen und die Verbindlichkeiten eines Subfonds, einschließlich unter anderem der von der Verwaltungsgesellschaft zur Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik dieses Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, können ebenfalls Änderungen an Gesetzen und Vorschriften und/oder regulatorischen Maßnahmen unterliegen, die ihren Wert oder ihre Umsetzbarkeit beeinflussen können. Bei der Umsetzung der Anlageziele und Anlagepolitik eines Subfonds muss die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise auf komplexe Rechtsvereinbarungen zurückgreifen, einschließlich unter anderem Rahmenverträge für Vereinbarungen zu derivativen Finanzinstrumenten, Zusicherungen und Sicherheitenvereinbarungen sowie Effektenleihevereinbarungen. Solche Vereinbarungen können von Branchenverbänden mit Sitz außerhalb des Großherzogtums Luxemburg ausgearbeitet sein und ausländischen Gesetzen unterliegen, was ein zusätzliches rechtliches Risiko implizieren könnte. Zwar stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, sich von einem namhaften Rechtsbeistand angemessen beraten zu lassen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese komplexen, durch Gesetze im In- oder Ausland geregelten Rechtsvereinbarungen von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Entwicklungen oder aus sonstigen Gründen für nicht durchsetzbar erachtet werden.
In jüngster Zeit ist das globale Wirtschaftsumfeld geprägt von einem Anstieg des politischen Risikos in den Industrie- und den Schwellenländern. Änderungen am allgemeinen Wirtschaftsumfeld und Unsicherheiten, die durch politische Entwicklungen wie die Ergebnisse von Volksabstimmungen oder Referenden, Änderungen an der Wirtschaftspolitik, die Aufhebung von Freihandelsabkommen, eine Verschlechterung diplomatischer Beziehungen, verstärkte militärische Spannungen, Änderungen an staatlichen Einrichtungen oder der Politik, die Auflage von Beschränkungen auf den Kapitaltransfer sowie Änderungen am allgemeinen Wirtschafts- und Finanzausblick hervorgerufen wurden, können sich nachteilig auf die Performance der Subfonds oder die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, Aktien zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben.
Änderungen an den Steuergesetzen oder der Fiskalpolitik in Ländern, in denen die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft aktiv sind oder in denen ein Subfonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält, können sich nachteilig auf die Performance eines Subfonds oder einer seiner Aktienklassen auswirken. Die Anleger werden auf die entsprechenden Steuerrisiken hingewiesen und ihnen wird empfohlen, sich zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten zu lassen.

**Besteuerung**
In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder der Erhalt von Dividenden und sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschließlich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen oder künftig unterliegen.
Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in denen die Subfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann die Gesellschaft in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigung, Bewertung oder Veräußerung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

**FATCA**
Die Gesellschaft kann Vorschriften von ausländischen Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere dem im Rahmen des «Hiring Incentives to Restore Employment Act» beschlossenen «Foreign Account Tax Compliance Act» (allgemein als «**FATCA**» bekannt). Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute außerhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30% auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren können.
Gemäß den FATCA-Bedingungen wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anlegern die Vorlage von Nachweisen ihres steuerlichen Wohnsitzes und sonstige als erforderlich erachtete Informationen verlangen, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.
Wenn für die Gesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.
Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein Nicht-US-Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.
Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Gesellschaft berechtigt:
– jegliche Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die sie aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf gehaltene Aktien der Gesellschaft einbehalten muss;
– von Aktionären oder wirtschaftlichen Eigentümern der Aktien die umgehende Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die im Ermessen der Gesellschaft zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur unverzüglichen Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer notwendig erscheinen;
– diese personenbezogenen Daten an alle Steuerbehörden weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
– die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Aktionär aufzuschieben, bis der Gesellschaft ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

**Gemeinsamer Meldestandard**
Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der «**Standard**») und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard «**CRS**») unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das «**CRS-Gesetz**») verankert ist.
Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge ist die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut zu behandeln. Unbeschadet anderweitig geltender Datenschutzvorschriften muss die Gesellschaft daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäß dem CRS-Gesetz («meldepflichtige Personen») und (ii) kontrollierende

Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, «NFEs»), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die «**Informationen**»), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, Informationen in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff «**Kontrollierende Person**» bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protektor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Die Interpretation des Begriffs «Kontrollierende Personen» muss sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force richten.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Ebenso müssen Aktionäre die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Stellungnahmen über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

## 8. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Aktien jedes Subfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds berechnet und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» in Luxemburg unter der Verantwortung des Verwaltungsrats der Gesellschaft an jedem Bankgeschäftstag ermittelt, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als ein «Bewertungstag» bezeichnet).

Sofern der Bewertungstag kein ganzer Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Nettovermögenswert dieses Bewertungstags am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des größten Teils des Nettovermögens eines Subfonds maßgebend sind, kann die Gesellschaft beschließen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Aktien dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird. Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva der Gesellschaft den Subfonds (und den einzelnen Aktienklassen in jedem Subfonds) zugewiesen, und die Berechnung erfolgt, indem das Gesamtnettovermögen des Subfonds durch die Gesamtheit der ausstehenden Aktien des jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Aktienklasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Aktienklasse, so wird der einer bestimmten Aktienklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswerts durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt. Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds. Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zum Mittelkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Aktienklasse vorgenommen.

Insbesondere werden sich die Kosten und Ausgaben für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Die Vermögenswerte jedes Subfonds werden wie folgt bewertet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23 «Subfonds» angegeben ist:

a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher, kann der Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen einem Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder der Schlussgeldkurs als Grundlage für die Bewertung herangezogen werden.

b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Primärmarkt für dieses Wertpapier ist.

c) Wenn ein Wertpapier an einem Sekundärmarkt mit geregeltem Freiverkehr zwischen Anlagehändlern gehandelt wird, der zu einer marktmäßigen Preisbildung führt, kann die Bewertung aufgrund des Sekundärmarktes vorgenommen werden.

d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert werden.

e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert werden und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäß anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.

f) Derivate werden gemäß den vorhergehenden Abschnitten behandelt. Außerbörsliche (OTC) Swap-Transaktionen werden konsistent auf Basis der nach Treu und Glauben aufgrund der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelten Geld-, Brief- oder Mittelkurse bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Brief- oder Mittelkurs bezieht der Verwaltungsrat die mutmaßlichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.

g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten und keiner spezifischen Sensitivität für Marktparameter, einschließlich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbskurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit einer Anlage zwölf Monate unterschreitet, und unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Marktrenditen ausgerichtet werden.

h) Anteile/Aktien von OGAW oder sonstigen OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile oder Aktien solcher OGAW oder sonstiger OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.

i) Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Subfonds zum jeweils gültigen Mittelkurs umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umwandlung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des Sub-

fonds zu erreichen und Praktiken in Bezug auf Market Timing zu verhindern.
Die Bewertung von schwer bewertbaren Anlagen (hierzu zählen insbesondere solche Beteiligungen, die nicht an einem Sekundärmarkthandel mit regulierten Mechanismen zur Preisfestsetzung notieren) erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmäßiger Basis. Der Verwaltungsrat kann sich bei der Bewertung von Private Equity ebenfalls auf Dritte berufen, die in diesem Bereich über angemessene Erfahrung und Systeme verfügen. Der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.
Der Nettovermögenswert einer Aktie wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23 «Subfonds» bestimmt ist.
Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Subfonds kann ebenfalls zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließt, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.
Unter außergewöhnlichen Umständen können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rückkaufanträge maßgebend sind.
Der Gesamtnettovermögenswert der Gesellschaft wird in Schweizer Franken berechnet.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Zum Schutz der bestehenden Aktionäre und vorbehaltlich der in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Bedingungen kann der Nettovermögenswert je Aktienklasse eines Subfonds bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen an einem bestimmten Bewertungstag um einen in Kapitel 23 «Subfonds» genannten maximalen Prozentsatz («Swing-Faktor») erhöht bzw. reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.
Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswerts ist es, insbesondere, aber nicht ausschließlich die dem jeweiligen Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen («Spreads») aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgänge in und aus dem Subfonds abzudecken. Bestehende Aktionäre müssen diese Kosten nicht mehr tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettovermögenswerts integriert und somit von ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.
Der Nettovermögenswert kann an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettohandels angepasst werden. Der Verwaltungsrat kann einen Schwellenwert (Überschreiten eines bestimmten Nettokapitalflusses) für die Anpassung des Nettovermögenswerts festlegen. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die auf Grundlage des angepassten Nettovermögenswerts berechnete Performance aufgrund der Anpassung des Nettovermögenswerts möglicherweise nicht der tatsächlichen Performance des Portfolios entspricht.

## 9. Aufwendungen und Steuern

### i. Steuern

Die nachstehende Zusammenfassung beruht auf den gegenwärtig geltenden Gesetzen und den Gepflogenheiten des Großherzogtums Luxemburg, die von Zeit zu Zeit geändert werden können.
Das Vermögen der Gesellschaft ist, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23 «Subfonds» angegeben ist, im Großherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Zeichnungssteuer in Höhe von 0,05% p.a. belegt («Abonnementsteuer», «taxe d'abonnement»). Neben anderen Optionen gilt beispielsweise für Aktienklassen des jeweiligen Subfonds, die einem oder mehreren institutionellen Investoren gemäß Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind, ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von 0,01% p.a. des Nettovermögens.
Die Erträge der Gesellschaft sind in Luxemburg nicht steuerpflichtig.
Die aus den Anlagen der Gesellschaft erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.
Nach der zurzeit gültigen gesetzlichen Regelung in Luxemburg müssen die Aktionäre weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder andere Steuern in Luxemburg entrichten, außer, wenn sie in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.
Die steuerlichen Folgen variieren für jeden Aktionär, je nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie je nach seinen oder ihren persönlichen Umständen.
Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Anlageberater hinzuziehen.

### ii. Aufwendungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» trägt die Gesellschaft zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen Abonnementssteuer die folgenden Kosten:

a) alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Ausgaben zulasten der Gesellschaft zu zahlen sind;
b) alle Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, unter anderem die üblichen Courtagegebühren, Gebühren für das Führen des Verrechnungskontos, von den Clearingstellen berechnete Gebühren und Bankgebühren;
c) Mark-up-Gebühren, welche die Gegenpartei für die Absicherung von Aktienklassen erheben kann. Die Absicherung der Aktienklassen erfolgt im besten Interesse der Aktionäre und betrifft Aktienklassen, die in einer oder mehreren alternativen Währungen ausgegeben werden, wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» und Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 2» beschrieben.
d) eine monatliche Verwaltungsgebühr für die Verwaltungsgesellschaft, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte der betreffenden Aktienklassen während dieses Monats. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Aktienklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit der Erbringung von Beratungsleistungen entstehen, werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt. Weitere Einzelheiten zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen»;
e) Gebühren an die Depotbank, welche zu Sätzen erhoben werden, die mit der Gesellschaft von Zeit zu Zeit aufgrund der in Luxemburg gängigen Marktsätze vereinbart werden und die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden; die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren dürfen nicht höher sein als 0,10% p. a., obwohl in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotbank zusätzlich in Rechnung gestellt werden können.
f) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission) an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten an den Eintragungsorten;
g) alle anderen anfallenden Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Abschnitt nicht genannte, für die Gesellschaft geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei für verschiedene Aktienklassen diese Gebühren ganz oder teilweise durch die Verwaltungsgesellschaft getragen werden können;
h) Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Geschäften mit Derivaten entstehen;
i) Aufwendungen, einschließlich derjenigen der Rechtsberatung, die der Gesellschaft oder der Depotbank möglicherweise aufgrund von Maßnahmen im Interesse der Aktionäre entstehen;
j) die Kosten für die Vorbereitung sowie Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer die Gesellschaft betreffender Dokumente, einschließlich der Anmeldungen zur Registrierung, der wesentlichen Anlegerinformationen, Prospekte oder Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten der Aktien vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind, die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettovermögenswerts, die 0,10% p. a. nicht übersteigen dürfen, die Kosten von Veröffentlichungen an die Aktionäre, ein-

schließlich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern der Gesellschaft und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und anderer Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft anfallen, einschließlich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die in Zusammenhang mit dem Vertrieb der Aktien der Gesellschaft genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

**iii. Performance Fee**

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten trägt die Gesellschaft die eventuell für den jeweiligen Subfonds festgelegte performanceabhängige Zusatzentschädigung («Performance Fee»), welche in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» sowie in Kapitel 23 «Subfonds» aufgeführt wird.

**Allgemeine Informationen**

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Weitere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und (neuer) Subfonds oder Aktienklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet. Ansonsten werden die Kosten den einzelnen Subfonds gemäß ihrem jeweiligen Nettovermögenswert anteilmäßig belastet.

## 10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

## 11. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne

**Thesaurierende Aktien**

Für Aktienklassen mit thesaurierenden Aktien der Subfonds (siehe Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 2») sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der allgemeinen Kosten, den Nettovermögenswert der Aktien. Die Gesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die ordentlichen Nettoerträge bzw. realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

**Aktien mit Ertragsausschüttung**

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Ausschüttung von Dividenden zu bestimmen, und entscheidet, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen jeder Aktienklasse mit Ertragsausschüttung des betreffenden Subfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 2»). Zudem können Gewinne aus der Veräußerung von zum Subfonds gehörigen Vermögenswerten an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen der Subfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen erfolgen auf jährlicher Basis oder in beliebigen Abständen, die vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» durch den Verwaltungsrat festgelegt werden.

Die Zuweisung des Jahresergebnisses sowie sonstige Ausschüttungen werden durch den Verwaltungsrat der jährlichen Hauptversammlung vorgeschlagen und von Letzterer festgelegt.

Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag fällt.

**Allgemeine Hinweise**

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 5 «Rücknahme von Aktien» beschriebene Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren geltend gemacht werden, verjähren und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Subfonds zurück.

## 12. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Die Gesellschaft und die Subfonds sind, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23 «Subfonds» enthalten ist, für unbegrenzte Zeit gegründet. Allerdings kann die Gesellschaft durch eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig wird, ist das gesetzliche Quorum zu erfüllen. Falls das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft der Hauptversammlung die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig, sondern die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien. Falls das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft der Hauptversammlung die Frage nach deren Auflösung zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig; die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Aktionäre beschlossen werden, welche ein Viertel der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien halten. Das gemäß luxemburgischer Gesetzgebung notwendige Mindestkapital beläuft sich derzeit auf EUR 1'250'000. Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation in Übereinstimmung mit der luxemburgischen Gesetzgebung. Der/Die Liquidator/en werden von der Hauptversammlung ernannt, sie haben das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwerten. Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Subfonds wird pro rata an die Aktionäre dieser Subfonds ausgeschüttet. Die Liquidation eines Subfonds und die Zwangsrücknahme von Aktien des betroffenen Subfonds können erfolgen

– aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft, wenn der Subfonds nicht mehr angemessen im Interesse der Aktionäre verwaltet werden kann, oder
– aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung des betreffenden Subfonds, wobei die Satzung festlegt, dass das Quorum und die Anforderungen an Mehrheitsverhältnisse gemäß luxemburgischem Recht hinsichtlich von Beschlüssen zur Anpassung der Satzung für derartige Hauptversammlungen gelten.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Auflösung eines Subfonds wird gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» publiziert. Der Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Subfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt.

Etwaige Rücknahmepreise, die nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten an die Aktionäre verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

Gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegten Definitionen und Bedingungen kann jeder Subfonds entweder als übertragender und als übernehmender Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenzübergreifender oder inländischer Basis zusammengelegt werden. Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender und als übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzübergreifenden oder inländischen Zusammenlegung bilden.

Des Weiteren kann ein Subfonds als übertragender Subfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Subfonds eines OGA auf grenzübergreifender oder inländischer Basis sein.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, obliegt die Genehmigung des effektiven Datums dieser Zusammenlegung der Hauptversammlung der Aktionäre, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre, welche an der Abstimmung teilnehmen, einen Beschluss fasst. Es gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre der von der Zusammenlegung betroffenen Subfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreißig Tage im Voraus bekannt zu geben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

## 13. Hauptversammlungen

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre findet in Luxemburg am zweiten Dienstag des Monats Oktober um 11.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt.

Generell werden die Einberufungen aller Hauptversammlungen den Inhabern von Namenaktien mindestens acht Kalendertage im Voraus an ihre im Aktionärsregister vermerkte Anschrift zugesandt.

Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Subfonds können ausschließlich Beschlüsse fassen, die sich auf diesen Subfonds beziehen.

## 14. Informationen an die Aktionäre

Informationen über die Auflage neuer Subfonds sind bei der Gesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden. Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Gesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte halbjährliche Berichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.
Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft bereitgehalten.
Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre, einschließlich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Bewertung des Nettovermögenswertes, werden im Internet unter «www.credit-suisse.com» und, falls erforderlich, im RESA und/oder in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht.
Der Nettovermögenswert wird täglich im Internet unter «www.credit-suisse.com» veröffentlicht und kann daneben in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht werden.
Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Satzung können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Gesellschaft bezogen oder im Internet unter «www.credit-suisse.com» abgerufen werden. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Gesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht aus. Zudem werden den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft aktuelle Informationen in Bezug auf Kapitel 17 «Depotbank» zur Verfügung gestellt.

## 15. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat die Credit Suisse Fund Management S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt. Die Credit Suisse Fund Management S.A. wurde am 9. Dezember 1999 unter dem Namen CSAM Invest Management Company in Luxemburg als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit gegründet; sie ist unter der Nummer B 72 925 beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren eingetragenen Sitz in Luxemburg, 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Ihr Eigenkapital beträgt zum Stichtag des Prospektes CHF 250'000. Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft wird von der Credit Suisse Asset Management & Investor Services (Schweiz) Holding AG, einem Teil der Credit Suisse Group, gehalten.
Die Verwaltungsgesellschaft untersteht den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010; die Verwaltungsgesellschaft verwaltet außer der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

## 16. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Subfonds verantwortlich. Für die Umsetzung der Anlagepolitik der Subfonds im Tagesgeschäft hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ernannt.
Zur Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Subfonds einen oder mehrere Anlageverwalter zur Unterstützung bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios hinzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin für die laufende Überwachung zuständig und trägt nach wie vor die Verantwortung für die Verwaltung der einzelnen Portfolios.
Im Rahmen der jeweiligen Anlageverwaltungsverträge sind die einzelnen Anlageverwalter ermächtigt, im Tagesgeschäft und unter der Oberaufsicht sowie letztendlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere zu erwerben und zu veräußern sowie die Portfolios der betroffenen Subfonds anderweitig zu verwalten.
Im Rahmen des mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Anlageverwaltungsvertrags kann der Anlageverwalter für die einzelnen Subfonds einen oder mehrere Unteranlageverwalter ernennen, die mit der Verwaltung der einzelnen Portfolios betraut werden.
Der bzw. die Anlageverwalter und Unteranlageverwalter für die einzelnen Subfonds wird bzw. werden in Kapitel 23 «Subfonds» genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 23 «Subfonds» benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter beenden. Die Anleger in dem betreffenden Subfonds werden entsprechend informiert; der Prospekt wird an die neuen Verhältnisse angepasst.

## 17. Depotbank

Gemäß einem Depot- und Zahlstellenvertrag («Depotbankvertrag») ist die Credit Suisse (Luxembourg) S.A., zur Depotbank der Gesellschaft («Depotbank») ernannt worden. Die Depotbank wird der Gesellschaft auch Zahlstellendienste erbringen.
Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) luxemburgischen Rechtsund wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz befindet sich in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Sie ist nach luxemburgischem Recht zugelassen, sämtliche Bankengeschäfte zu tätigen.
Die Depotbank wurde für die Aufbewahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Depotbankvertrags ernannt.
Darüber hinaus hat die Depotbank sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen; (ii) der Wert der Aktien gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird und (v) die Einkünfte der Gesellschaft gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden.
In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotbank ordnungsgemäß zu Verwahrzwecken anvertraut werden, an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden. Bei der Auswahl und Ernennung solcher Unterverwahrstellen und/oder anderer Delegierter, an welche die Depotbank einen Teil ihrer Aufgaben delegieren möchte, hat die Depotbank die erforderliche Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten zu lassen, wie es das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorsieht, und hat auch weiterhin bei der regelmäßigen Prüfung und laufenden Überwachung solcher Unterverwahrstellen und/oder anderer Delegierter, an welche sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert hat, sowie der Vereinbarungen mit den Unterverwahrstellen und/oder anderen Delegierten hinsichtlich der delegierten Aufgaben die erforderliche Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten zu lassen. Insbesondere können Verwahrungsaufgaben nur delegiert werden, wenn die Unterverwahrstelle die Vermögenswerte der Gesellschaft bei der Ausführung der ihr delegierten Aufgaben gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 jederzeit von den Vermögenswerten der Depotbank sowie von den eigenen Vermögenswerten getrennt hält.
Die Depotbank gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, außer die Depotbank hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt. Sofern die Unterverwahrstellen entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds, die möglicherweise verwahrt werden, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Depotbank von den Unterverwahrstellen verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z.B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.
Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder Subfonds analysiert die Depotbank – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufbewahrungsfunktionen ergeben können. Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses im Vorfeld der Ernennung einer Unterverwahrstelle beinhaltet diese Analyse die Identifizierung von Geschäftsverbindungen zwischen der Depotbank, der Unterverwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwal-

ter. Wird ein Interessenkonflikt zwischen den Unterverwahrstellen und einer der oben genannten Parteien ermittelt, beschließt die Depotbank, je nach dem aus diesem Interessenkonflikt resultierenden potenziellen Risiko, entweder die Unterverwahrstelle nicht für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft zu ernennen bzw. einzusetzen oder Änderungen zu fordern, um die potenziellen Risiken angemessen zu verringern, und legt die Depotbank diesen bewältigten Interessenkonflikt den Anlegern der Gesellschaft gegenüber offen. Im Anschluss wird diese Analyse im Rahmen des laufenden Due-Diligence-Verfahrens regelmäßig bei allen betroffenen Unterverwahrstellen durchgeführt. Darüber hinaus prüft die Depotbank mithilfe eines speziellen Ausschusses jeden neuen Geschäftsfall, bei dem sich durch die Übertragung der Aufbewahrungsfunktionen ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen der Depotbank, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem (den) Anlageverwaltern ergeben kann. Am Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft keinen potenziellen Interessenkonflikt identifiziert, der sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und der Übertragung ihrer Verwahrfunktionen auf Unterverwahrstellen ergeben könnte.
Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts setzt die Depotbank keine Unterverwahrstelle ein, die zur Credit Suisse Group gehört, und vermeidet möglicherweise daraus resultierende Interessenkonflikte.
Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds ist auf der Webseite https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf veröffentlicht und wird Aktionären und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
Sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Depotbankvertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, bleibt die Haftung der Depotbank durch eine solche Delegation an eine Unterverwahrstelle unberührt.
Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Depotbank der Gesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, das von der Depotbank nicht zu vertreten ist und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.
Ferner haftet die Depotbank der Gesellschaft und den Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, und/oder ihrer Pflichten aus dem Depotbankvertrag eingetreten sind.
Die Gesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen in schriftlicher Form kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotbank oder der Entfernung aus dem Amt durch die Gesellschaft muss die Depotbank spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist durch einen Nachfolger ersetzt werden, an welchen die Vermögenswerte der Gesellschaft zu übergeben sind und welcher die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotbank übernimmt. Wenn die Gesellschaft einen solchen Nachfolger nicht rechtzeitig ernennt, kann die Depotbank der CSSF die Situation melden. Die Gesellschaft unternimmt die gegebenenfalls erforderlichen Schritte, um die Liquidation der Gesellschaft zu veranlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen kein Nachfolger ernannt wurde.

## 18. Zentrale Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Gesellschaft an die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine Luxemburger Dienstleistungsgesellschaft der Credit Suisse Group AG, übertragen und sie ermächtigt, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ihrerseits Aufgaben gänzlich oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu delegieren.
Als Zentrale Verwaltungsstelle wird die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., sämtliche in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben übernehmen, einschließlich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Aktien, der Bewertung der Vermögenswerte, der Ermittlung des Nettovermögenswertes, der Buchführung und der Führung des Aktionärsregisters.

## 19. Aufsichtsrechtliche Offenlegung

**Interessenkonflikte**

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Depotbank und bestimmte Vertriebsstellen sind Teil der Credit Suisse Group AG («Verbundene Person»).
Die verbundene Person ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in denen die Gesellschaft investiert. Die Gesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.
Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit der verbundenen Person abzuschließen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung der Gesellschaft, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter erhalten, haben diese im vorliegenden Fall möglicherweise zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte geschlossen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für die Gesellschaft erwerben, beteiligt werden.
Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwaltern nicht untersagt, Produkte für die Gesellschaft zu erwerben, deren Emittent, Händler und/oder Vertriebsstellen zur verbundenen Person gehören, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Gesellschaft gemäß den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden.
Einheiten der verbundenen Person agieren möglicherweise als Gegenpartei und als Berechnungsstelle für Derivatkontrakte, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden. Die Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass in dem Umfang, in dem die Gesellschaft Geschäfte mit der verbundenen Person als Gegenpartei tätigt, die verbundene Person einen Gewinn aus dem Preis des Derivatkontrakts erzielt, bei dem es sich möglicherweise nicht um den besten auf dem Markt verfügbaren Preis handelt, und zwar ungeachtet, der nachstehend ausgeführten Grundsätze der bestmöglichen Ausführung.
Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da die verbundene Person möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in die Gesellschaft investiert hat. Die verbundene Person kann einen relativ großen Teil der Aktien der Gesellschaft halten.
Mitarbeiter und Direktoren der verbundenen Person können Aktien der Gesellschaft halten. Mitarbeiter der verbundenen Person sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikten gebunden.
Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen Person, gegebenenfalls jede Maßnahme oder Transaktion zu ermitteln, verwalten und untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und der Gesellschaft bzw. ihren Anlegern darstellen könnte. Die verbundene Person sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden.
Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches zwischen Einheiten der verbundenen Person,
- Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen der Gesellschaft verbundenen Stimmrechte im ausschließlichen Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte im Namen der Gesellschaft gemäß den höchsten ethischen Standards und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger durchgeführt werden;
- Verfahren für das Management von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen

der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft oder im Internet unter «www.credit-suisse.com»).

**Bearbeitung von Beschwerden**
Die Anleger sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.
Das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden kann kostenlos im Internet unter «www.credit-suisse.com» abgerufen werden.

**Ausübung der Stimmrechte**
Die Verwaltungsgesellschaft übt grundsätzlich keine mit den von den Subfonds gehaltenen Instrumenten verbundenen Stimmrechte aus. Eine Ausnahme bilden Fälle, in denen sie von der Gesellschaft dazu beauftragt wurde. In diesem Fall übt sie die Stimmrechte nur unter bestimmten Umständen aus, in denen nach ihrer Auffassung die Ausübung der Stimmrechte von besonderer Wichtigkeit ist, um die Interessen der Aktionäre zu schützen. Bei einer Beauftragung durch die Gesellschaft liegt die Entscheidung zur Ausübung von Stimmrechten, insbesondere die Festlegung der vorstehend erwähnten Umstände, im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.
Auf Anfrage werden den Aktionären kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

**Bestmögliche Ausführung**
Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse der Gesellschaft. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft zu erreichen (bestmögliche Ausführung). Soweit die Anlageverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.
Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung steht den Anlegern im Internet unter «www.credit-suisse.com» zur Verfügung.

**Anlegerrechte**
Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister, das von der Zentralen Verwaltungsstelle der Gesellschaft für Rechnung der Gesellschaft und der Aktionäre geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der in die Gesellschaft in eigenem Namen, aber für den Anleger investiert, in die Gesellschaft anlegt, kann der Anleger gewisse Aktionärsrechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

**Vergütungspolitik**
Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Vergütungspolitik, die in Einklang mit einem soliden und effektiven Risikomanagement steht und dieses fördert und die weder Risiken begünstigt, die nicht den Risikoprofilen der Subfonds und der Satzung entsprechen, noch die Pflicht der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu handeln.
Die Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft angenommen und wird mindestens einmal jährlich geprüft. Die Vergütungspolitik beruht auf dem Ansatz, dass die Vergütung in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Subfonds und deren Aktionären stehen und Maßnahmen beinhalten sollte, um Interessenkonflikte zu vermeiden, wie die Berücksichtigung der den Aktionären empfohlenen Haltedauer bei der Beurteilung der Wertentwicklung.
Alle Mitarbeitenden der Credit Suisse Group unterliegen der Group Compensation Policy, deren Ziele folgende Punkte umfassen:
(a) Förderung einer Performancekultur, die auf Verdiensten basiert und sowohl kurz- als auch langfristig exzellente Leistungen hervorhebt und belohnt und die Unternehmenswerte der Credit Suisse anerkennt;
(b) Abstimmung der Kombination aus fester und variabler Vergütung, um den Wert und Verantwortungsgrad der täglich geleisteten Aufgaben angemessen zu berücksichtigen und angemessene Verhaltensweisen und Handlungen zu fördern; und
(c) Übereinstimmung mit und Förderung effektiver Risikomanagementmethoden und der Compliance- und Kontrollkultur der Credit Suisse.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich unter anderem einer Beschreibung der Berechnungsmethode für Vergütungen und Leistungen, und der Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschließlich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der Credit Suisse Group, sind unter https://www.credit-suisse.com/media/assets/corporate/docs/about-us/governance/compensation/compensation_policy.pdf veröffentlicht und werden Anlegern auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

**Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten**
Wenn die Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung ihres Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteirisiko gemäß den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 sowie unter folgenden Bedingungen gemindert werden:
– Die Gesellschaft akzeptiert derzeit folgende Anlagen als zulässige Sicherheiten:
  – Barmittel in US-Dollar, Euro und Schweizer Franken oder in einer Referenzwährung des Subfonds;
  – Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+/A1;
  – Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatlichen Sonderbanken oder staatlichen Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+/A1;
  – Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA–/Aa3;
  – Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA–/Aa3;
  – Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.

  Der Emittent handelbarer Schuldverschreibungen muss ein entsprechendes Kreditrating von S&P und/oder Moody's besitzen.
  Weichen die entsprechenden Ratings von S&P und Moody's zu ein und demselben Emittenten ab, kommt das jeweils niedrigere Rating zur Anwendung.
  Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, bestimmte OECD-Länder auf der Liste geeigneter Länder einzuschränken oder von dieser auszuschließen bzw. allgemeiner betrachtet, geeignete Sicherheiten weiter einzuschränken.
– Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht; Entgegengenommene Sicherheiten müssen zudem den Anforderungen von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.
– Mit Ausnahme von Anleihen ohne Endfälligkeit werden Anleihen jeglicher Art und/oder Laufzeit akzeptiert.
– Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität werden nur als Sicher-

heiten angenommen, wenn geeignete konservative Sicherheitsabschläge («Haircuts») vorgenommen werden;
- Durch die Gesellschaft entgegengenommene Sicherheiten müssen von einer Einheit ausgegeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und den Erwartungen nach keine ausgeprägte Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist;
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten zu achten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der betroffene Subfonds von einer Gegenpartei in einem OTC-Derivatgeschäft und/oder einer Transaktion zur effizienten Verwaltung des Portfolios einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem die einzelnen Emittenten mit höchstens 20% des Nettovermögenswerts gewichtet sind. Wenn ein Subfonds Exposures zu verschiedenen Gegenparteien aufweist, sind die einzelnen korbweise gestellten Sicherheiten zu aggregieren, um die 20%-Grenze für Engagements in den einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt kann ein Subfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Subfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30% des Nettovermögenswerts des Subfonds betragen sollte.
- Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken, beispielsweise operationeller oder rechtlicher Art, gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft.
- Bei einer Rechtsübertragung müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
- Entgegengenommene Sicherheiten müssen durch die Gesellschaft jederzeit und ohne Bezugnahme oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.
- Alle erhaltenen Sicherheiten dürfen nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

**Haircut-Strategie**

Die Gesellschaft verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Bei einem Haircut handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von allfälligen Stresstests, die gemäß den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten durchgeführt werden können. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die Haircut-Strategie angepassten Wert hat.

Gemäß der Haircut-Strategie der Gesellschaft erfolgen die folgenden Abschläge:

| Art der Sicherheit | Abschlag |
|---|---|
| Barmittel, beschränkt auf USD, EUR, CHF und Referenzwährungen des Subfonds | 0% |
| Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+/A1 | 0,5%–5% |
| Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+/A1 | 0,5%–5% |
| Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA–/Aa3 | 1%–8% |
| Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA–/Aa3 | 1%–8% |
| Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind. | 5%–15% |

Neben den obengenannten Abschlägen fällt auf sämtliche Sicherheiten (Barmittel, Anleihen oder Aktien) in einer anderen Währung als der der zugrunde liegenden Transaktion ein zusätzlicher Abschlag von 1%–8% an. Zudem behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschläge auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Gesellschaft über höhere Sicherheiten verfügt, um sich gegen ihr Gegenparteirisiko zu schützen.

## 20. Datenschutzpolitik

Bestimmte personenbezogene Daten von Anlegern (einschließlich unter anderem Name, Anschrift und Anlagebetrag jedes Anlegers) dürfen von der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Zentralen Verwaltungsstelle und den Finanzintermediären der Anleger erfasst, aufgezeichnet, gespeichert, angepasst, übertragen oder auf sonstige Weise verarbeitet und verwendet werden. Insbesondere dürfen diese Daten verarbeitet werden, um operative, Risikomanagement- oder Überwachungsfunktionen durchzuführen, Meldepflichten im Zusammenhang mit Schwellenwerten oder geltende Gesetze und Vorschriften einzuhalten, einschließlich unter anderem jeglicher Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aber auch zur Kontoidentifizierung und Verwaltung von Vertriebsgebühren, für das Führen des Aktionärsregisters, die Verarbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen und die Auszahlung von Dividenden an Anleger und um jegliche andere kundenbezogenen Dienstleistungen oder Dienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft zu erbringen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten an einen Dienstleister (die für die Verarbeitung zuständige Person) wie die Zentrale Verwaltungsstelle untervergeben. Die Verwaltungsgesellschaft, die Zentrale Verwaltungsstelle und die Finanzintermediäre dürfen diese personenbezogenen Daten auch an verbundene Unternehmen und Dritte übertragen, die an der Geschäftsbeziehung beteiligt sind, oder wenn die Übertragung aus den oben genannten Zwecken erforderlich ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese verbundenen Unternehmen und Dritten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union ansässig sein können. Ferner müssen Anleger beachten, dass Telefongespräche mit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und der Zentralen Verwaltungsstelle aufgezeichnet werden können. Die Aufzeichnungen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgeführt. Aufzeichnungen dürfen bei Gerichts- oder anderen Rechtsverfahren verwendet werden und haben dieselbe Beweiskraft wie ein schriftliches Dokument.

Jeder Anleger kann sich in eigenem Ermessen weigern, der Gesellschaft personenbezogene Daten mitzuteilen. In diesem Fall kann die Gesellschaft jedoch einen Antrag auf Zeichnung von Aktien ablehnen.

Jeder Anleger, dessen personenbezogene Daten verarbeitet wurden, ist berechtigt, auf seine personenbezogenen Daten zuzugreifen und kann ihre Berichtigung verlangen, sofern diese Daten falsch oder unvollständig sind.

Mit der Zeichnung der Anteile stimmt jeder Anleger der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu. Diese Zustimmung wird in dem von der Zentralen Verwaltungsstelle verwendeten Antragsformular schriftlich festgelegt.

## 21. Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern

**Foreign Account Tax Compliance**

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das «**FATCA-Gesetz**»).

Die «Foreign Account Tax Compliance»-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als «**FATCA**»

bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30% vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschließlich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden («**Withholdable Payments**») generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die FFI-Abkommen (gemäß der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind («**Passthru Payments**»). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service («**IRS**») zu melden. Die Quellensteuer von 30% gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäß gemeldet werden.

Allgemein betrachtet unterwerfen die FATCA-Vorschriften alle von der Gesellschaft bezogenen «Withholdable Payments» und «Passthru Payments» einer Quellensteuer von 30% (einschließlich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Gesellschaft keine Vereinbarung («**FFI-Vereinbarung**») mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschließlich Verzichtserklärungen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschließlich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens («IGA») zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält.

Die Regierungen Luxemburgs und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen, das vom luxemburgischen Gesetz zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens vom 28. März 2017 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika (das «**FATCA-Gesetz**») implementiert wird. Hält sich die Gesellschaft an die anwendbaren Bestimmungen des IGA, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schließen, sondern Informationen zu ihren Aktionären zu erlangen und diese an die luxemburgische Steuerbehörde zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Anlegers von FATCA ergeben, sind von diesem Anleger zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Subfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei («**Designated Third Party**») Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern gemäß dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als «domestic partnership» betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

**Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA**

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («**FI**») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die «**Steuerbehörde in Luxemburg**») Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Die Gesellschaft gilt als gesponserte Einrichtung und als solche als nicht meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut und wird daher, wie von FATCA vorgesehen, als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut («deemed-compliant foreign FI») behandelt. Die Gesellschaft ist die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten («**personenbezogene FATCA-Daten**») gehören der Name; das Geburtsdatum und der Geburtsort; die Adresse; die US-Steueridentifikationsnummer; das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); der Kontostand oder Kontowert; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde; die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede andere Informationen, die in Bezug auf die Aktionäre oder deren kontrollierende Personen für die Zwecke des FATCA relevant sind.

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der Zentralen Verwaltungsstelle an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS).

Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken sind damit die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft gemeint.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen,

kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.
Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.
Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: ein Einbehalt gemäß Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbuße von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.
Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre und kontrollierende Personen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.
Jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person ist berechtigt, Auskunft über alle der Steuerbehörde in Luxemburg für die Zwecke des FATCA-Gesetzes gemeldeten Daten zu erhalten, und kann diese Daten im Falle von Fehlern durch schriftliches Ersuchen bei der in diesem Prospekt festgelegten Zentralen Verwaltungsstelle berichtigen lassen.
Personenbezogene FATCA-Daten werden nicht länger als zum Zweck der Datenverarbeitung notwendig aufbewahrt; dies gilt vorbehaltlich der anwendbaren rechtlichen Mindestaufbewahrungsfristen und sonstiger gesetzlich zwingender Vorgaben.

**Automatischer Austausch von Informationen – Common Reporting Standard («CRS»)**
Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das «**CRS-Gesetz**»).
Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 zur verbesserten Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich Steuern geändert wurde und nun ein automatisches System zum Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedstaaten vorsieht («**DAC-Richtlinie**»). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.
Zudem unterzeichnete Luxemburg das «Multilateral Competent Authority Agreement» der OECD («**Multilaterale Vereinbarung**») zum automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden. Im Rahmen dieser multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg mit Wirkung vom 1. Januar 2016 automatisch Informationen zu Finanzkonten mit anderen beteiligten Ländern austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung um und verankert so gemeinsam mit der DAC-Richtlinie den CRS im Luxemburger Recht.
Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle einer passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt, zu melden. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.
Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen, einschließlich Informationen hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Eigentümer von Aktionären, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.
Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.
Aktionären, die den Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, können Steuern und Strafen belastet werden, die der Gesellschaft auferlegt wurden und darauf zurückzuführen sind, dass der Aktionär die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Zudem kann die Gesellschaft die Aktien eines solchen Aktionärs nach eigenem Ermessen zurücknehmen.
Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

**Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS**
Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («**FI**») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.
Als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut ist die Gesellschaft die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.
In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die «**personenbezogenen CRS-Daten**») zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitze(s); die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; den Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.
Personenbezogene CRS-Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierende Personen werden vom meldepflichtigen Finanzinstitut an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Aktionären oder den kontrollierenden Personen ausschließlich, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem CRS-Gesetz erwachsen.
Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.
Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken sind damit die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft gemeint.
Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen CRS-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.
Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: eine Geldbuße von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.
Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.
Jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person ist berechtigt, Auskunft über alle der Steuerbehörde in Luxemburg für die Zwecke des CRS-Gesetzes gemeldeten Daten zu erhalten, und kann diese Daten im Falle von Fehlern durch schriftliches Ersuchen bei der in diesem Prospekt festgelegten Zentralen Verwaltungsstelle berichtigen lassen.
Personenbezogene CRS-Daten werden nicht länger als zum Zweck der Datenverarbeitung notwendig aufbewahrt; dies gilt vorbehaltlich der anwendbaren rechtlichen Mindestaufbewahrungsfristen und sonstiger gesetzlich zwingender Vorgaben.

## 22. Hauptbeteiligte

**Gesellschaft**
CS Investment Funds 2
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

**Verwaltungsrat der Gesellschaft**
- Dominique Délèze
  Director, Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich
- Josef H.M. Hehenkamp
  Director, Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich
- Rudolf Kömen
  Director, Credit Suisse Fund Management S.A., Luxemburg
- Guy Reiter
  Director, Credit Suisse Fund Management S.A., Luxemburg
- Fernand Schaus
  Director, Credit Suisse Fund Management S.A., Luxemburg

**Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft**
PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg

**Verwaltungsgesellschaft**
Credit Suisse Fund Management S.A., 5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg

**Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft**
- Gebhard Giselbrecht
  Managing Director, Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich
- Rudolf Kömen
  Director, Credit Suisse Fund Management S.A., Luxemburg
- Thomas Nummer
  Independent Director, Luxemburg
- Daniel Siepmann
  Managing Director, Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxemburg

**Depotbank**
Credit Suisse (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

**Rechtsberatung**
Clifford Chance,
10, boulevard Grande Duchesse Charlotte, L-1330 Luxemburg

**Zentrale Verwaltungsstelle**
Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

## 23. Subfonds
## Credit Suisse (Lux) Asia Pacific Income Equity Fund

**Anlageziel**
Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in der jeweiligen Referenzwährung zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.
Der Subfonds investiert in ein breit diversifiziertes Aktienportfolio, welches eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwarten lässt.

**Anlagegrundsätze**
Das Nettovermögen des Subfonds wird hauptsächlich in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und Rechten (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Partizipationsscheine, Dividendenberechtigungsscheine usw.) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Region Asien-Pazifik, einschließlich Schwellenländer (ohne Japan), haben oder dort kotiert sind.
Die vorgenannten Anlagen können auch im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung indirekt über Derivate getätigt werden, vorausgesetzt die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» werden eingehalten.
Ferner kann der Subfonds eine Covered-Call-Strategie (bei der Call-Optionen auf Aktien bzw. Aktienindizes eingegangen werden) verwenden, um den Gesamtertrag des Portfolios zu optimieren, oder er kann gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Derivate wie Aktienindex-Futures zu Absicherungszwecken einsetzen.
Der Subfonds darf nur Futures eingehen, die an einer Börse gehandelt werden.
Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um sein Vermögen auf eine oder mehrere andere mit der Anlagepolitik konforme Währung oder Währungen auszurichten Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.
Der zugrunde liegende Wert sämtlicher Derivatpositionen darf 100% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.
Der Subfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Barmitteln, Sicht- und Termineinlagen, Geldmarktinstrumenten, festverzinslichen Wertpapieren anlegen, darunter Anleihen, Notes und ähnliche fest und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und halbprivaten Emittenten weltweit (einschließlich Schwellenländer) begeben werden. Bis zu 15% des Gesamtnettovermögens des Subfonds dürfen in Wertpapiere aus dem Nicht-Investment-Grade-Sektor angelegt werden und bis zu 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds dürfen in Anleihen angelegt werden, welche von Standard & Poor's mit einem Rating niedriger als «B-» und von Moody's niedriger als «B3» bewertet werden.
Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 30 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte auf Aktien, Aktienkörbe und Aktienindizes (Zertifikate), Dividendenindizes sowie auf Dividendenrenditen von Aktien und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.

**Gesamtrisikopotenzial**
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

**Risikohinweis**
Die voraussichtlichen Renditen und Risiken aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind in der Regel höher als die Renditen und Risiken aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (Emerging Markets) begeben werden. Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohen Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
In Kapitel 7 «Risikofaktoren» werden zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten und in Schwellenländer aufgeführt. Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen des Subfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze unabhängig von ihrer Kapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden können. Dies kann zumindest zu einer geografischen oder sektorspezifischen Konzentration führen.
Anlagen in Futures, Optionen und andere Derivate können den Subfonds im Vergleich mit der Anlage in traditionelle Wertpapiere einer höheren Volatilität aussetzen, und es besteht ein höheres Verlustrisiko.
Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») und der potenziellen Weitergabe von Informationen und personenbezogenen Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und an den DDP hingewiesen.
Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder andere ähnliche Programme, die von Zeit zu Zeit gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingeführt wurden, (das «Stock-Connect-Programm») sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.

**Anlegerprofil**
Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in der Lage sind, umfangreiche Schwankungen des Nettovermögenswerts ihrer Aktien zu tragen.

**Anlageverwalter**
Die Verwaltungsgesellschaft hat Credit Suisse (Singapore) Limited zum Anlageverwalter für die Verwaltung dieses Subfonds ernannt.
Credit Suisse (Singapore) Limited hat ihren eingetragenen Sitz unter der Anschrift One Raffles Link, #03-01, Singapore (039393).
Mit Wirkung zum 1. August 2017 ernennt die Verwaltungsgesellschaft die Credit Suisse (Hong Kong) Ltd. und die Credit Suisse (Singapore) Limited zu Co-Anlageverwaltern für die Verwaltung dieses Subfonds. Von da an sind die Co-Anlageverwalter gemeinsam für die Anlageentscheidungen hinsichtlich des Anlageportfolios des Subfonds verantwortlich.
Credit Suisse (Hong Kong) Limited hat ihren eingetragenen Sitz unter der Anschrift 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.
Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft, und es werden keine Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben würden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.
Wie in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 2» des Prospektes beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Be-

sitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, falls sie in eigenem Ermessen bestimmt, dass dieser eine nicht zulässige Person ist. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, behördlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, darunter spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds durch (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage der Anleger des Subfonds auswirken können.
Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.
Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC oder Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC zeichnet Aktien nur, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungsstellen und alle einschlägigen VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder ausländischen Anlagevorschriften. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und angemessener Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen.
Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.
**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

## Credit Suisse (Lux) CommodityAllocation Fund

**Anlageziel**
Das Ziel des Subfonds ist es, eine möglichst hohe Kapitalrendite in US-Dollar (Referenzwährung) hauptsächlich durch Partizipation an der Entwicklung der internationalen Märkte in den Sektoren Rohstoffe, Waren, natürliche Ressourcen und Edelmetalle, zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

**Anlagegrundsätze**
Der Subfonds investiert in Übereinstimmung mit den Bedingungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in ein breit diversifiziertes Portfolio von aktiv und passiv verwalteten Investmentfonds, («Zielfonds»), strukturierten Produkten und Derivaten, sowie in sämtliche in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 aufgeführten Anlageinstrumente mit einer dynamisch gemanagten Ausrichtung auf die Sektoren Rohstoffe, Waren, natürliche Ressourcen und Edelmetalle. Der Anlageprozess basiert auf einem dynamischen Multi-Asset-Class-Ansatz. Je nach Markteinschätzung kann dies jederzeit zu einer Konzentration im Hinblick auf die Anlagekategorien (z. B. festverzinsliche Anlagen, Aktienanlagen, Derivate) führen, wobei die Gewichtungen der einzelnen Anlagekategorien ebenfalls stark untereinander variieren können.
Die Ausrichtung des Subfonds auf Rohstoffe, Waren, natürliche Ressourcen oder Edelmetalle kann in erster Linie über Derivate wie Total Return Swaps («TRS») oder Differenzkontrakte (Contracts for Difference, «CFDs») mit vergleichbaren Merkmalen (gemeinsam als «TRS/CFDs» bezeichnet) erfolgen.

**Anlageinstrumente**
Zur Erreichung seines Anlagezieles darf der Subfonds – in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen – jedes im Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 aufgeführte Instrument, einschließlich aber nicht beschränkt auf die unten genannten Instrumente, einsetzen:

*Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere:* bis zu 30% des Nettovermögens des Subfonds;

*Obligationen, Notes, ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere* (einschließlich Wandelobligationen, Wandelanleihen, Optionsanleihen und Optionsscheine auf Anleihen sowie Warrants): bis zu 30% des Nettovermögens des Subfonds;

*Strukturierte Produkte:*
Der Subfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und die eine Ausrichtung auf die Sektoren Rohstoffe, Waren, natürliche Ressourcen oder Edelmetalle sowie auch auf Währungen ermöglichen. Diese strukturierten Produkte müssen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17 Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beinhalten, dürfen diese strukturierten Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die in einem solchen strukturierten Produkt eingebetteten Derivate dürfen nur auf die in Kapitel 6 Abschnitt 1 aufgeführten Anlageinstrumente basieren. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Anlagekörbe und zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein.

*Derivate*
Der Subfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Derivaten im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 Buchstabe g unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» anlegen.
Der Subfonds deckt die durch den Einsatz der Derivate eingegangenen Verpflichtungen dauernd durch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, liquide Schuldverschreibungen oder sonstige kurzfristig verfügbare liquide Mittel ab.

Der Subfonds kann eine aktive Währungsallokation mittels Terminkontrakten, Futures, Optionen, Differenzkontrakten und Swap-Kontrakten vornehmen.
Derivate können auch im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios oder zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, vorausgesetzt dass die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Solche Instrumente können unter anderem Futures, Optionen, Terminkontrakte, TRS/CDFs und andere Swap-Kontrakte beinhalten.
Soweit den Derivaten Finanzindizes zugrunde liegen, muss die Auswahl solcher Indizes in Übereinstimmung mit Art. 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfolgen.
Aus anlagetaktischen Gründen kann der Subfonds jederzeit bis zu 30% seines Nettovermögens in flüssigen Mitteln im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 2 halten.
Der Subfonds darf maximal 100% seines Nettovermögenswerts in TRS/CDFs investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der TRS/CDFs. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag solcher TRS/CDFs innerhalb einer Spanne von 85% bis 100% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der TRS/CDFs. Unter gewissen Umständen, kann dieser Anteil höher sein.
Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller TRS/CDFs, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher TRS/CDFs ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von TRS/CDFs innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

**Gesamtrisikopotenzial**
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

**Risikohinweis**
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Währungswechselgeschäfte, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, einschließlich der oben aufgeführten Risiken, die mit einer Exposition zu den Schwellenländern verbunden sind, beeinflusst werden.
Die Anlage des Vermögens des Subfonds in Anteilen bzw. Aktien an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.
In Bezug auf das Anlageuniversum des Subfonds werden die Anleger darauf hingewiesen, dass es keine Beschränkung, weder hinsichtlich Größe der Emittenten gibt, noch hinsichtlich der Bonität der Emittenten, sodass die Anleger auf die entsprechenden Risiken, wie unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführt, hingewiesen werden.
Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern in der Regel volatiler sind als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Da dieser Subfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko der unterliegenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Subfonds angesehen werden.
Anlagen in Rohstoffe, Waren, natürliche Ressourcen oder Edelmetalle unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten ein zusätzliches Risikopotenzial. Das Vermögen des Subfonds ist den normalen Kursschwankungen des jeweiligen Sektors unterworfen. Der Wert von Rohstoffen, Waren, natürlichen Ressourcen oder Edelmetallen wird z. B. durch Schwankungen an den Rohstoffmärkten, Natur- oder Gesundheitskatastrophen, internationale wirtschaftliche, politische oder regulatorische Entwicklungen, bei Derivaten sowie strukturierten Produkten zusätzlich durch Änderungen der Zinssätze (Rendite) beeinflusst. Die Volatilität der Rohstoffindizes sowie historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.
Die mit Investitionen in solche alternative Anlagen verbundenen Risiken sind erheblich und es besteht ein erhöhtes Verlustpotenzial. Die Gesellschaft ist jedoch bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der erworbenen Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren. Des Weiteren bleibt das vom Subfonds eingegangene Risiko durch den Verzicht auf eine Hebelwirkung grundsätzlich begrenzt.
Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Entsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken bzgl. Einsatzes von Derivaten hingewiesen.
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Subfonds, unter anderem zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios, in erheblichem Umfang Total Return Swaps einsetzen kann. Die Anleger werden auf die genaue Beschreibung dieser Instrumente in Kapitel 4 «Anlagepolitik» sowie auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» beschriebenen rechtlichen, regulatorischen, politischen und Steuerrisiken und Risiken, die mit Total Return Swaps und der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind, hingewiesen.
Des Weiteren sollen sich potenzielle Investoren der Tatsache bewusst sein, dass diverse Risiken im Zusammenhang mit durch die Geldbewegungen aus den Zeichnungen und Rücknahmen erzwungenen Positionsanpassungen sowie die Tatsache, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann, die angestrebte Rendite schmälern können. Gegebenenfalls ist der Subfonds jedoch bestrebt, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein zu halten.
Die Anlagen des Subfonds sind Preisschwankungen unterworfen. Historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

**Anlegerprofil**
Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, die an Kapitalwachstum mittels sehr dynamischer Anlageallokation im Bereich Rohstoffe, natürliche Ressourcen und Edelmetalle interessiert sind und über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen.

**Anlageverwalter**
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung dieses Subfonds ernannt.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.
**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-**

**Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

## Credit Suisse (Lux) Europe Equity Absolute Return Fund

**Anlageziel**

Ziel dieses Subfonds ist es, bei einer möglichst geringen Korrelation zum Aktienmarkt und einer deutlich geringeren Volatilität im Vergleich zu diesem einen möglichst hohen absoluten Ertrag in der Referenzwährung zu erzielen.

Der Subfonds wird aktiv mittels einer Long/Short-Aktienstrategie innerhalb Europas verwaltet. Erträge werden hauptsächlich durch die Titelauswahl und den Aufbau von Long-/Short-Positionen generiert.

**Anlagegrundsätze**

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Subfonds gehen grundsätzlich ein direktes oder synthetisches Engagement über die unten aufgeführten Derivate (wie Total Return Swaps («TRS») und Differenzkontrakte (Contracts for Difference, «CFDs») in ausgewählte Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere ein, welche von europäischen Unternehmen (Small, Mid, Large Caps) emittiert worden sind, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Ländern der europäischen Region haben. Die europäische Region umfasst sämtliche EU- und EFTA-Staaten. Die Wertpapiere werden ohne Rücksicht auf ihre Marktkapitalisierung ausgewählt. Zusätzlich kann der Subfonds in Aktien nichteuropäischer Unternehmen anlegen. Ferner kann der Subfonds konzentrierte Positionen bei Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung (Small Caps) halten.

Der Subfonds hat sich zum Ziel gesetzt, dass Nettoengagement bei Aktien (direkte oder synthetische Ausrichtung auf ausgewählte Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere) auf rund +/– 20% zu begrenzen.

Der Subfonds investiert im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 währungsunabhängig gemäß dem Prinzip der Risikoverteilung in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (Global Depository Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Dividendenberechtigungsscheinen, Partizipationsscheinen, Genussscheinen etc.) oder in Obligationen, Notes, ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschließlich auf Diskontbasis begebenen Wertpapieren), Geldmarktinstrumenten sowie Sicht- und Termineinlagen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Optionsscheinen auf Anleihen sowie Warrants von öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit. Im Rahmen der Anlagebegrenzungen unter Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 kann ein Teil dieser Anlagen im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portefeuilles hinsichtlich Gewinn- und Verlustprofil mittels Einsatz von Derivaten wie Terminkontrakte, Swap-Kontrakte, Futures und Optionen strukturiert werden.

Ergänzend zu den oben beschriebenen Anlagen und im Hinblick auf die Verfolgung seiner Anlagestrategie nutzt der Subfonds die nachfolgend beschriebenen Derivate:

a) Kauf und Verkauf von TRS/CDFs auf Aktien bzw. Aktienindizes des unter «Anlagegrundsätze» beschriebenen Anlageuniversums. Die Auswahl der Indizes erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Im Gegensatz zu Optionen können CFDs auf unbestimmte Zeit gehalten werden; der Wert von CFDs ist nicht abhängig von der Volatilität eines zugrunde liegenden Basiswerts, sondern wird weitestgehend von der Veränderung zwischen Kaufpreis und Verkaufspreis des jeweiligen Basiswerts beeinflusst.

b) Kauf und Verkauf von Put- oder Call-Optionen auf Aktien bzw. Aktienindizes des unter «Anlagegrundsätze» beschriebenen Anlageuniversums.

c) Kauf und Verkauf von Terminkontrakten (Futures) auf Aktien oder Aktienindizes des unter «Anlagegrundsätze» beschriebenen Anlageuniversums. Der Subfonds darf dabei nur Futures-Kontrakte eingehen, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, der in einem OECD-Staat domiziliert ist. Anlagen in Futures dürfen insgesamt bis zu 100% des Vermögens des Subfonds ausmachen, wobei sich die Begrenzung auf den Kontraktwert der abgeschlossenen Futures-Kontrakte bezieht. Die Auswahl der Indizes erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Die vorgenannten Derivate können sowohl in Erwartung von steigenden («Long-Positionen») wie auch von fallenden Kursen («Short-Positionen») eingesetzt werden.

Der Subfonds kann eine aktive Währungsallokation vornehmen. Dabei können Anlagewährungen bis zum Umfang des jeweiligen Nettovermögens durch Terminkontrakte dazu gekauft und maximal im gleichen Umfang gegen eine andere Anlagewährung verkauft werden.
Der Subfonds darf maximal 150% seines Nettovermögenswerts in TRS/CDFs investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der TRS/CDFs. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag solcher TRS/CDFs innerhalb einer Spanne von 50% bis 120% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der TRS/CDFs. Unter gewissen Umständen, kann dieser Anteil höher sein.
Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller TRS/CDFs, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher TRS/CDFs ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von TRS/CDFs innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.
Die Gegenparteien von sämtlichen OTC-Finanzderivatgeschäften (z. B. Swap-Kontrakte) sind erstklassige Finanzinstitute, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind.

**Gesamtrisikopotenzial**
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

**Risikohinweis**
Nebst den in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass der Subfonds eine Anlagestrategie eingeht, die höchst volatil sein kann, und dass das Verlustrisiko erheblich ist. Anlagen in Futures, Optionen, CFDs und andere Derivate können den Subfonds im Vergleich mit der Anlage in traditionellen Wertpapieren einer höheren Volatilität aussetzen, und es besteht ein hohes Verlustrisiko.
Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Entsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken in Zusammenhang mit Derivaten hingewiesen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Subfonds, unter anderem zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios, in erheblichem Umfang Total Return Swaps einsetzen kann. Die Anleger werden auf die genaue Beschreibung dieser Instrumente in Kapitel 4 «Anlagepolitik» sowie auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» beschriebenen rechtlichen, regulatorischen, politischen und Steuerrisiken und Risiken, die mit Total Return Swaps und der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind, hingewiesen.
Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen des Subfonds unabhängig von ihrer Kapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden können. Dies kann zumindest zu einer geografischen oder sektorspezifischen Konzentration führen.
Einige Länder Europas gelten als Schwellenmärkte. Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenmärkten (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden. Als Schwellenmärkte und sich entwickelnde Märkte gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohen Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Finanzindex für Schwellenländer eines führenden Dienstleisters enthalten sind, ebenfalls als Schwellenländer und sich entwickelnde Märkte betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Zudem weisen diese Märkte historisch eine höhere Volatilität auf als die Märkte der Industrieländer.
Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem höheren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag auf das Vermögen des Subfonds belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenmärkten unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.
Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen gegenüber dem Euro wird gleichzeitig eine entsprechende Änderung des auf Euro lautenden Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können. Die oben erwähnten Finanzinstrumente und -techniken gestatten es dem Subfonds, eine Hebelwirkung einzusetzen. Diese hat zur Folge, dass positive, vor allem aber auch negative Markt- und Kursbewegungen massiv verstärkt werden. Das Vermögen des Subfonds ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Gegebenenfalls ist der Subfonds jedoch bestrebt, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein zu halten.
In Kapitel 7 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten und in Schwellenländern aufgeführt.

**Anlegerprofil**
Der Subfonds eignet sich für Anleger, die absolute Erträge bei begrenztem Engagement an den Aktienmärkten anstreben. Der Subfonds stellt ein komplexes Anlageprodukt dar, und typische Anleger sollten deshalb gut informiert sein und insbesondere eine gute Kenntnis von derivativen Finanzinstrumenten besitzen.

**Anlageverwalter**
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung dieses Subfonds ernannt.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

**Performance Fee**
Neben der Verwaltungsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft für den Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche auf Basis des unangepassten Nettovermögenswertes («unswung NAV») der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird.
Die Performance Fee wird mit jedem unswung NAV berechnet. Dementsprechend werden die erforderlichen Rückstellungen vorgenommen.
Eine Performance Fee kann nur dann erhoben werden, wenn der zur Berechnung der Performance Fee an einem Handelstag dienende unswung NAV einer Aktienklasse am Bewertungstag, der einem Handelstag folgt, über sämtlichen zuvor an einem vorangegangenen Handelstag erzielten unswung NAVs liegt («High Water Mark»).
Liegt der unswung NAV einer Aktienklasse am Berechnungstag, der einem Handelstag folgt, über den vorangegangenen unswung NAV der jeweiligen Handelstagen (vor Abzug der Performance Fee), die für einen früheren Handelstag anwendbar waren, so wird der Differenz zwischen dem unswung NAV der betreffenden Aktienklasse am Bewertungstag, der dem Handelstag folgt, und der High Water Mark eine Performance Fee von 15% belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse.

Die nach der oben dargestellten Methode berechnete und zurückgestellte Performance Fee wird jeweils zu Beginn eines jeweiligen Quartals ausbezahlt.
Eine Rückerstattung der erhobenen Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der unswung NAV nach Belastung der Performance Fee wieder fällt.
Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgende Bedingung gilt:
$NAV_t > HWM$,
Ist diese Bedingung erfüllt, so gilt:
$0,15 \times [NAV_t - HWM] \times$ Zahl der Aktien t
Dabei gilt:
$NAV_t$ = aktueller unswung NAV (vor Abzug der Performance Fee) am Bewertungstag
$NAV_0$ = erster unswung NAV
HWM = High Water Mark = max. $\{NAV_0..NAV_{T-1}\}$,
t = aktueller Berechnungstag
T = Handelstag
Eine Hurdle Rate ist nicht vorgesehen.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.
**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

## Credit Suisse (Lux) European Dividend Plus Equity Fund

**Anlageziel**
Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in der jeweiligen Referenzwährung zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.
Der Subfonds investiert in ein breit diversifiziertes Aktienportfolio, welches eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwarten lässt.

**Anlagegrundsätze**
Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Dividendenberechtigungsscheine, Partizipationsscheine, Genussscheine, usw.) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa (einschließlich Osteuropa) haben. Der Subfonds hat dabei auch die Möglichkeit, sich in Schwellenländern und Entwicklungsmärkten zu engagieren. Die Länder Osteuropas werden im Sinne dieses Subfonds definiert als die Länder Mittel- und Osteuropas, inklusive Russlands und der Türkei.
Der Subfonds Credit Suisse (Lux) European Dividend Plus Equity Fund erfüllt die Voraussetzungen für französische Aktiensparpläne (Plan d'Epargne en Actions, PEA). Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Verwaltungsgesellschaft, zu jeder Zeit mindestens 75% des Gesamtvermögens dieses Subfonds in Wertpapiere bzw. Wertrechte zu investieren, welche für PEA zulässig sind.
Die vorgenannten Anlagen können auch im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios indirekt über Derivate getätigt werden, vorausgesetzt dass die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Weiterhin können die nachfolgend beschriebenen Derivate vermehrt eingesetzt werden, um die Gesamtrendite des Portfolios zu optimieren:

a) Kauf und Verkauf von Put- oder Call-Optionen auf Aktien und Aktienindizes,
b) Kauf und Verkauf von Terminkontrakten (Futures) auf Aktien, Aktienindizes und Dividendenindizes sowie auf Dividendenrenditen von Aktien und Aktienindizes. Der Subfonds darf dabei nur Futures eingehen, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, der in einem OECD-Staat domiziliert ist,

Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
In Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» dürfen Derivate auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere mit der Anlagepolitik konforme Währung oder Währungen Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.
Der zugrunde liegende Wert sämtlicher Derivatpositionen darf 100% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.
Bei diesem Subfonds dürfen die flüssigen Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern zusammen mit den Schuldverschreibungen, die Zinserträge erzielen, und OGAW, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren, 15% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.
Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 30% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte auf Aktien, Aktienkörbe und Aktienindizes (Zertifikate), Dividendenindizes sowie auf Dividendenrenditen von Aktien und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

**Gesamtrisikopotenzial**
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

**Risikohinweis**
Die voraussichtlichen Renditen und Risiken aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind in der Regel höher als die Renditen und Risiken aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (Emerging Markets) begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
In Kapitel 7 «Risikofaktoren» werden zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten, Anlagen in Schwellenländer und in Russland aufgeführt.
Des Weiteren sollen sich potenzielle Investoren der Tatsache bewusst sein, dass diverse Risiken im Zusammenhang mit durch die Geldbewegungen aus den Zeichnungen und Rücknahmen erzwungenen Positionsanpassungen die angestrebte Rendite schmälern können. Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Gegebenenfalls ist der Subfonds jedoch bestrebt, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein zu halten.

**Anlegerprofil**
Diese Subfonds eignen sich für Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung des europäischen Aktienmarktes partizipieren möchten. Die Auswahl der Unternehmen erfolgt unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid und Large Caps), geografischen Lage oder Sektorzugehörigkeit. Dies kann zu einer geografischen und/oder branchenmäßigen Konzentration führen.
Da die Anlagen auf Aktien ausgerichtet sind, die breiten Wertschwankungen unterliegen können, sollten Anleger einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

**Aktien mit Ertragsausschüttung**
In Übereinstimmung mit Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» ist der Verwaltungsrat berechtigt, zu entscheiden, inwieweit und zu welchem Zeitpunkt Ausschüttungen für die Aktienklasse ‹A› vorgenommen werden können.
Der Verwaltungsrat beabsichtigt halbjährliche Ausschüttungen, jeweils im Juni bzw. im Dezember eines jeden Jahres, an die Aktionäre auszuzahlen.

**Anlageverwalter**
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung dieses Subfonds ernannt.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.

**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

## Credit Suisse (Lux) Eurozone Active Opportunities Equity Fund

**Anlageziel**
Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in Euro (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

**Anlagegrundsätze**
Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Dividendenberechtigungsscheinen, Partizipationsscheinen, Genussscheinen usw.) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Ländern der Eurozone haben. Daneben hat der Subfonds auch die Möglichkeit, sich in Schwellenländern und Entwicklungsmärkten oder sonstigen Ländern zu engagieren, die nachfolgend unter der Überschrift «Risikohinweis» definiert sind.
Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, vorausgesetzt dass die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Solche Derivate sind z. B. Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Eurozone haben.
Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 30% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.
Darüber hinaus kann der Subfonds zur Renditesteigerung wie auch zur Risikominimierung eine auf gedeckten Optionen basierte Overlay-Strategie verfolgen (sog. «Covered-Call-Strategie»), welche den Verkauf von gedeckten Call-Optionen («Short-Position») auf das zugrunde liegende Aktienportfolio («Long-Position») beinhaltet. Der maximale Nominalwert der Short-Call-Positionen darf 100% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 Buchstabe j einsetzen.
Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Bei diesem Subfonds dürfen die flüssigen Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern zusammen mit den Schuldverschreibungen, die Zinserträge erzielen, und OGAW, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren, 25% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.

**Gesamtrisikopotenzial**
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

**Risikohinweis**
Einige Länder Europas gelten grundsätzlich als Schwellenländer. Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. entwickelten Ländern) begeben werden.
Als Schwellenmärkte und sich entwickelnde Märkte gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohen Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Finanzindex für Schwellenländer eines führenden Dienstleisters enthalten sind, ebenfalls als Schwellenländer und sich entwickelnde Märkte betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Im Vergleich zu den entwickelten Aktienmärkten sind die Märkte in Schwellenländern weitaus weniger liquide. Des Weiteren verzeichneten die Märkte in Schwellenländern in der Vergangenheit eine höhere Volatilität als entwickelte Märkte.
Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.
Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen wird gleichzeitig gegenüber dem Euro eine entsprechende Änderung des in Euro ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können.
In Kapitel 7 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten und in Schwellenländern aufgeführt.

**Anlegerprofil**
Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung der Aktienmärkte in der Eurozone partizipieren möchten. Dabei suchen die Investoren ein diversifiziertes Engagement in diesem Wirtschaftsraum.
Da die Anlagen auf Aktien ausgerichtet sind, die starken Wertschwankungen unterliegen können, sollten Anleger einen langfristigen Anlagehorizont haben.

**Anlageverwalter**
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung dieses Subfonds ernannt.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.
**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

## Credit Suisse (Lux) Global Balanced Convertible Bond Fund

**Anlageziel**
Das Ziel des Subfonds ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite in US-Dollar (Referenzwährung) unter Berücksichtigung des Aspektes der Wertstabilität.

**Anlagegrundsätze**
Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Optionsscheinen (Warrants) auf Anleihen und ähnlichen Wertpapieren mit Optionsrechten, öffentlich-rechtlicher, gemischtwirtschaftlicher und privater Emittenten weltweit und währungsunabhängig angelegt.
Der Anteil, der in andere Währungen als die Referenzwährung des Subfonds investiert ist, muss nicht gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden. Entsprechend wird sich jede Wechselkursveränderung dieser Währungen gegenüber der Referenzwährung des Subfonds auf dessen Nettovermögenswert auswirken.
Der Subfonds kann neben Direktanlagen Options- und Termingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (einschließlich Total Return Swaps und Zinsswaps) sowohl zu Absicherungszwecken als auch in Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen, vorausgesetzt, dass diese die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» einhalten.
Außerdem kann der Subfonds durch den Einsatz von Devisentermin- und -tauschgeschäften sein Währungsexposure aktiv verwalten.
Der Subfonds darf maximal 20% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0% bis 20% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen, kann dieser Anteil höher sein.
Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag eines solchen Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.
Zum Zwecke der Durationssteuerung kann der Subfonds auf den vermehrten Einsatz von Zinsfutures im Rahmen der Anlagebegrenzungen unter Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 zurückgreifen. Der Subfonds darf zum Zwecke der Verwaltung von Zinsrisiken Zinsfutures in jeder Währung erwerben und verkaufen, wobei die dabei eingegangenen Verpflichtungen den Wert des in dieser Währung gehaltenen Wertpapiervermögens übersteigen dürfen, ohne aber den Gesamtnettovermögenswert des Subfonds zu überschreiten.
In Übereinstimmung mit den im Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 genannten Anlagebegrenzungen kann die Gesellschaft für den Subfonds auch Wertpapiere (Credit-Linked-Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zur Verwaltung von Kreditrisiken einsetzen.
Der Subfonds darf bis 20% seines Gesamtvermögens in Aktien, anderen Kapitalanteilen, Genussscheinen und ähnlichen Titeln mit Beteiligungscharakter sowie in Optionsscheinen (Warrants) anlegen.
Zusätzlich darf der Subfonds bis 10% seines Gesamtvermögens in Contingent Capital Instruments anlegen.

**Gesamtrisikopotenzial**
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

**Risikohinweis**
Wandelanleihen verbinden Chancen und Risiken von Aktien und festverzinslichen Wertpapieren. Entsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken bzgl. «Zinsschwankungen» und «Aktienwerte» hingewiesen. Da der Kurs von Wandelobligationen im Wesentlichen von den zugrunde liegenden Aktienwerten abhängt, ist das Kursrisiko grundsätzlich höher als bei Obligationen ohne Wandlungsrecht. Gleichzeitig ist der Kurs einer Wandelobligation auch abhängig vom allgemeinen Zinsumfeld. Wenn eine Wandelobligation in einer anderen Währung emittiert wird als der unterliegende Aktienwert, ist das entsprechende Währungsrisiko zu beachten.
Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern begeben werden. Die höhere Rendite sollte jedoch als Vergütung für das durch den Anleger eingegangene größere Risiko verstanden werden.
Da dieser Subfonds in Schuldtiteln aus dem Bereich Lower-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko angesehen werden.
Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird nicht unter Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur eingestuft. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

**Anlegerprofil**
Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, die auf einfache Weise an einem sachkundig zusammengestellten Portfolio mit Wandel- und Optionsanleihen von Schuldnern weltweit partizipieren möchten. Dabei profitieren sie vom gutem Kursgewinnpotenzial, einer angemessenen Rendite und breiten Risikostreuung und nehmen bei beschränktem Risiko die Chancen einer indirekten Aktienanlage wahr, wobei sie aber nicht auf eine gesicherte Verzinsung verzichten möchten.

**Anlageverwalter**
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich zum Anlageverwalter für die Verwaltung dieses Subfonds ernannt.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.

**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

## Credit Suisse (Lux) Global Digital Health Equity Fund

**Anlageziel**
Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

**Anlagegrundsätze**
Das Gesamtnettovermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit (einschließlich an Schwellenmärkten) in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und Rechten angelegt (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Partizipationsscheine, Genussscheine usw.), die von «Digital Health»-Unternehmen ausgegeben wurden. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff «Digital Health»-Unternehmen insbesondere auf Biotechnologie- und pharmazeutische (einschließlich IT-) Unternehmen, die sich direkt oder über von ihnen kontrollierte Unternehmen oder in Zusammenarbeit mit Joint-Venture-Partnern in erster Linie mit der Forschung, Entwicklung oder Herstellung von Medikamenten und ähnlichen Produkten mithilfe biologischer Methoden befassen. Hiermit wird festgelegt, dass der Subfonds in Unternehmen anlegen kann, deren Forschungs- und Entwicklungsmethoden sich in erster Linie auf die Biotechnologie konzentrieren, auch wenn ihre derzeitige Produktion und ihr derzeitiger Umsatz weiterhin von Medikamenten geprägt werden, die nicht mit biotechnologischen Methoden entwickelt oder hergestellt wurden. Die Wertpapiere werden unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung ausgewählt.
Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios sowie die Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Derivate können mit Wertpapierbaskets oder -indizes verbunden sein und ihre Auswahl erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Der Subfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmitteln, Sicht- und Termineinlagen, Geldmarktinstrumenten und festverzinslichen Wertpapieren anlegen, darunter Anleihen, Notes und ähnliche fest und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (einschließlich Schwellenländer) begeben werden.
Der Subfonds darf in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung regelmäßig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Devisenderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.

**Gesamtrisiko**
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

**Risikohinweis**
Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.
Der Subfonds hat dabei die Möglichkeit, sich in Schwellenländern (Emerging Markets) zu engagieren. Die voraussichtlichen Erträge von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Erträge vergleichbarer Wertpapiere gleichwertiger Emittenten aus Nicht-

Schwellenländern (d. h. Industrieländern). Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohen Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine höhere Volatilität aufgewiesen.
Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesen Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage der Schwellenländer mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren auf Fonds- oder Wertpapierebene führen.
Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen wird gleichzeitig gegenüber dem Euro eine entsprechende Änderung des in Euro ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können.
Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») und der potenziellen Weitergabe von Informationen und personenbezogenen Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und an den DDP hingewiesen.
Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder andere ähnliche Programme, die von Zeit zu Zeit gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingeführt wurden, (das «Stock-Connect-Programm») sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.

**Anlegerprofil**
Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung der Aktienmärkte im Biotechnologie-Sektor partizipieren möchten. Anleger setzen sich diversifizierte und aktiv verwaltete Engagements in Unternehmen aus diesem Sektor zum Ziel.
Da die Anlagen auf Aktien ausgerichtet sind, die starken Wertschwankungen unterliegen können, sollten Anleger einen langfristigen Anlagehorizont haben.

**Anlageverwalter**
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.
Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.
Wie in Kapitel 5 «Beteiligungen an der CS Investment Funds 2» des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, die (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.
Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.
Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC oder Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC zeichnet Aktien nur, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen.
Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.
**In Ausnahmefällen, kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesell-**

**schaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

## Credit Suisse (Lux) Global Dividend Plus Equity Fund

**Anlageziel**
Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in der jeweiligen Referenzwährung zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.
Der Subfonds investiert in ein breit diversifiziertes Aktienportfolio, welches eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwarten lässt.

**Anlagegrundsätze**
Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Dividendenberechtigungsscheine, Partizipationsscheine, Genussscheine, usw.) von Unternehmen weltweit investiert. Der Subfonds hat dabei auch die Möglichkeit, sich in Schwellenländern und Entwicklungsmärkten zu engagieren.
Die vorgenannten Anlagen können auch im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios indirekt über Derivate getätigt werden, vorausgesetzt dass die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Weiterhin können die nachfolgend beschriebenen Derivate vermehrt eingesetzt werden, um die Gesamtrendite des Portfolios zu optimieren:

a) Kauf und Verkauf von Put- oder Call-Optionen auf Aktien und Aktienindizes,
b) Kauf und Verkauf von Terminkontrakten (Futures) auf Aktien, Aktienindizes und Dividendenindizes sowie auf Dividendenrenditen von Aktien und Aktienindizes. Der Subfonds darf dabei nur Futures eingehen, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, der in einem OECD-Staat domiziliert ist,

Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
In Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» dürfen Derivate auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere mit der Anlagepolitik konforme Währung oder Währungen Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.
Der zugrunde liegende Wert sämtlicher Derivatpositionen darf 100% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.
Bei diesem Subfonds dürfen die flüssigen Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern zusammen mit den Schuldverschreibungen, die Zinserträge erzielen, und OGAW, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren, 15% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.
Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 30% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte auf Aktien, Aktienkörbe und Aktienindizes (Zertifikate), Dividendenindizes sowie auf Dividendenrenditen von Aktien und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

**Gesamtrisikopotenzial**
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

**Risikohinweis**
Die voraussichtlichen Renditen und Risiken aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind in der Regel höher als die Renditen und Risiken aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (Emerging Markets) begeben werden. Als

Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. In Kapitel 7 «Risikofaktoren» werden zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten und in Schwellenländer aufgeführt.
Des Weiteren sollen sich potenzielle Investoren der Tatsache bewusst sein, dass diverse Risiken im Zusammenhang mit durch die Geldbewegungen aus den Zeichnungen und Rücknahmen erzwungenen Positionsanpassungen die angestrebte Rendite schmälern können. Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Gegebenenfalls ist der Subfonds jedoch bestrebt, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein zu halten.
Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP.
Anlagen über das Shanghai–Hong-Kong-Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.

**Anlegerprofil**
Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung des globalen Aktienmarktes partizipieren möchten. Die Auswahl der Unternehmen erfolgt unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid und Large Caps), geografischen Lage oder Sektorzugehörigkeit. Dies kann zu einer geografischen und/oder branchenmäßigen Konzentration führen.
Da die Anlagen auf Aktien ausgerichtet sind, die breiten Wertschwankungen unterliegen können, sollten Anleger einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

**Anlageverwalter**
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung dieses Subfonds ernannt.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.
Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft und es werden keine Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben würden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.
Wie in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 2» beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie in eigenem Ermessen bestimmt, dass dieser eine nicht zulässige Person ist.
Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, behördlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, darunter spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds durch (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage der Anleger in den Subfonds auswirken können.
Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.
Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC oder Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC zeichnet Aktien nur, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen chinesischen Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungsstellen und alle einschlägigen VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder ausländischen Anlagevorschriften. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen.
Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.
**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

## Credit Suisse (Lux) Global Emerging Market ILC Equity Fund

**Anlageziel**
Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.
Der Anlageprozess beruht auf einem proprietären Bottom-up-Verfahren für die Titelauswahl, das wiederum auf dem Industrielebenszyklus-Prozess (ILC) nach Credit Suisse HOLT™ basiert. Gemäß dem ILC wird das Universum geeigneter Unternehmen nach Maßgabe ihrer Lebenszyklusphase segmentiert und entsprechend bewertet. Obwohl die Titelauswahl auf Credit Suisse HOLT™ basiert, obliegt die endgültige Anlageentscheidung dem Anlageverwalter.

**Anlagegrundsätze**
Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Dividendenberechtigungsscheinen, Partizipationsscheinen, Genussscheinen usw.) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Schwellenländern weltweit haben. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Daneben kann der Subfonds insbesondere bis zu einem Drittel seines Gesamtvermögens weltweit und währungsunabhängig in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 Buchstabe f oder in Geldmarktinstrumenten im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 Buchstabe h oder in anderen flüssigen Mitteln anlegen.
Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, vorausgesetzt dass die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Solche Derivate sind z. B. Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Schwellenländern weltweit haben.
Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes von Unternehmen in Schwellenländern weltweit investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 Buchstabe j einsetzen.
Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Bei diesem Subfonds dürfen die flüssigen Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern zusammen mit den Schuldverschreibungen, die Zinserträge erzielen, und OGAW, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren, 25% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.

**Gesamtrisikopotenzial**
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

**Risikohinweis**
Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. entwickelten Ländern) begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Im Vergleich zu den entwickelten Aktienmärkten sind die Märkte in Schwellenländern weitaus weniger liquide. Des Weiteren verzeichneten die Märkte in Schwellenländern in der Vergangenheit eine höhere Volatilität als entwickelte Märkte.
Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.
Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen in den Schwellenländern wird gleichzeitig gegenüber der Referenzwährung eine entsprechende Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen in Schwellenländern Umtauschbeschränkungen unterliegen können.
**Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die aus den Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Dividenden einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen können. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern. Des Weiteren können von der Gesellschaft zugunsten des Subfonds erzielte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.**
In Kapitel 7 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten und in Schwellenländern aufgeführt.
Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP.
Anlagen über das Shanghai–Hong-Kong-Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.

**Anlegerprofil**
Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung der Aktienmärkte in Schwellenländern weltweit partizipieren möchten. Dabei suchen die Investoren ein diversifiziertes Engagement in diesem Wirtschaftsraum.
Da die Anlagen auf Aktien ausgerichtet sind, die breiten Wertschwankungen unterliegen können, sollten Anleger einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

**Anlageverwalter**
Die Verwaltungsgesellschaft hat P-Solve LLC als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt. P-Solve ist ein Gruppenunternehmen von River and Mercantile Group PLC. Der Hauptsitz des Unter-

nehmens befindet sich in 200 West Street, Waltham, Massachusetts 02451, Vereinigte Staaten von Amerika.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen bei der Zentralen Verwaltungsstelle bzw. einer Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag (nach oben stehender Definition) eintreffen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie zeitgerecht am nächstfolgenden Bankgeschäftstag erhalten worden.
Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft, und es werden keine Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben würden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.
Wie in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 2» beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie in eigenem Ermessen bestimmt, dass dieser eine nicht zulässige Person ist.
Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, behördlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, darunter spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds durch (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage der Anleger in den Subfonds auswirken können.
Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.
Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC oder Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC zeichnet Aktien nur, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen chinesischen Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungsstellen und alle einschlägigen VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder ausländischen Anlagevorschriften. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen.
Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.

**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

## Credit Suisse (Lux) Global Prestige Equity Fund

**Anlageziel**
Das Ziel dieses Subfonds ist es, eine möglichst hohe Rendite in Euro (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

**Anlagegrundsätze**
Die Vermögenswerte des Subfonds werden zu mindestens zwei Dritteln in Unternehmen weltweit investiert, die Luxus- und Prestigeprodukte oder -dienstleistungen anbieten.
Darüber hinaus kann in Unternehmen investiert werden, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften. Ferner kann der Subfonds an Schwellenmärkten anlegen, wie im unten stehenden Abschnitt «Risikohinweis» beschrieben.
Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, vorausgesetzt dass die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden.
Des Weiteren darf der Subfonds bis zu 15% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.
Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Bei diesem Subfonds dürfen die flüssigen Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern zusammen mit den Schuldverschreibungen, die Zinserträge erzielen, und OGAW, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren, 25% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.

**Gesamtrisikopotenzial**
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

**Risikohinweis**
Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenmärkten (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden.
Als Schwellenmärkte und sich entwickelnde Märkte gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohen Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Finanzindex für Schwellenländer eines führenden Dienstleisters enthalten sind, ebenfalls als Schwellenländer und sich entwickelnde Märkte betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben die Schwellenländer in der Vergangenheit im Vergleich zu den Industriemärkten eine erhöhte Volatilität aufgewiesen.
Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Subfonds belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontroll-, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität, können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.
Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen in den Schwellenländern wird gleichzeitig gegenüber der Referenzwährung eine entsprechende Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen in Schwellenländern Umtauschbeschränkungen unterliegen können.
Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die aus den Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Dividenden einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen können. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern. Des Weiteren können von der Gesellschaft zugunsten des Subfonds erzielte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.
In Kapitel 7 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten und in Schwellenländern aufgeführt.
Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP.
Anlagen über das Shanghai–Hong-Kong-Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.

**Anlegerprofil**
Der Subfonds eignet sich für Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung von Unternehmen teilhaben möchten, die Luxus- und Prestigeprodukte und -dienstleistungen anbieten.
Dabei suchen die Investoren ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement in Unternehmen dieser Branchen.
Da die Anlagen auf Aktien ausgerichtet sind, die breiten Wertschwankungen unterliegen können, sollten Anleger einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

**Anlageverwalter**
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse (Hong Kong) Limited zum Anlageverwalter für die Verwaltung dieses Subfonds ernannt.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.
Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft, und es werden keine Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben würden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.
Wie in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 2» beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie in eigenem Ermessen bestimmt, dass dieser eine nicht zulässige Person ist.
Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, behördlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die

von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, darunter spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds durch (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage der Anleger in den Subfonds auswirken können.
Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.
Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC oder Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC zeichnet Aktien nur, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen chinesischen Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungsstellen und alle einschlägigen VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder ausländischen Anlagevorschriften. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen.
Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.
**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

## Credit Suisse (Lux) Global Property Total Return Equity Fund

**Anlageziel**
Ziel dieses Subfonds ist es, bei einer deutlich unter dem Marktdurchschnitt liegenden Volatilität einen möglichst hohen absoluten Ertrag in der Referenzwährung zu erzielen.
Der Subfonds wird aktiv verwaltet, und der Ertrag wird hauptsächlich durch die Titelauswahl generiert. Gleichzeitig werden über Futures Overlay gelegentlich Short-Positionen eröffnet.

**Anlagegrundsätze**
Das Nettovermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit (einschließlich Schwellenländer) in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Dividendenberechtigungsscheinen, Vorzugsaktien, Partizipationsscheinen usw.) von Immobiliengesellschaften und geschlossenen Real Estate Investment Trusts (REITs) angelegt. Der Begriff «Immobiliengesellschaften» steht in der Regel für Unternehmen, die sich mit der Planung, dem Bau, dem Besitz, der Verwaltung oder dem Vertrieb von Wohn-, Gewerbe- oder Industrieliegenschaften und -grundstücken befassen bzw. mit der Herstellung und dem Vertrieb von Gütern für die Bauindustrie befassen. Darüber hinaus kann in Unternehmen investiert werden, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften. Die Unternehmen werden unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Large Caps) ausgewählt und der Subfonds kann konzentrierte Positionen bei Aktien von Small und Micro Caps haben.
Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, vorausgesetzt, dass die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Zu diesen Derivaten zählen auch Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes von Unternehmen und geschlossenen Real Estate Investment Trusts (REITs). Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Das aus der aktiven Absicherung des Subfonds resultierende Engagement am Aktienmarkt kann im zeitlichen Verlauf zwischen 0% und 100% liegen.
Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 30% des Nettofondsvermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Zudem muss ihre Bewertung regelmäßig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.
Der Subfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Barmitteln, Sicht- und Termineinlagen, Geldmarktinstrumenten und festverzinslichen Wertpapieren anlegen, darunter Anleihen, Notes und ähnliche fest und variabel verzinsliche Wertpapiere und abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und halbprivaten Emittenten weltweit (einschließlich Schwellenländer) begeben werden. Bis zu 15% des Gesamtnettovermögens des Subfonds dürfen in Wertpapiere aus dem Nicht-Investment-Grade-Sektor angelegt werden und bis zu 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds dürfen in Anleihen angelegt werden, welche von Standard & Poor's mit einem Rating niedriger als «B-» und von Moody's niedriger als «B3» bewertet werden.
In Abweichung zu Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 5 darf der Subfonds bis zu 30% seines Nettovermögens in Aktien bzw. Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 Buchstabe e anlegen («Zielfonds»).
Um Währungsrisiken abzusichern und die Vermögenswerte auf eine oder mehrere Währungen auszurichten, kann der Subfonds im Einklang mit Abschnitt 3 von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Devisentermingeschäfte und sonstige Währungsderivate nutzen.

**Gesamtrisikopotenzial**
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

**Risikohinweis**
Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass der Subfonds eine Anlagestrategie eingeht, die höchst volatil sein kann, und dass das Verlustrisiko erheblich ist. Anlagen in Futures, Optionen und andere Derivate können den Subfonds im Vergleich mit der Anlage in traditionelle Wertpapiere einer höheren Volatilität aussetzen, und es besteht ein hohes Verlustrisiko.
Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen des Subfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze unabhängig von ihrer Kapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden können. Dies kann zumindest zu einer geografischen oder sektorspezifischen Konzentration führen.
Die voraussichtlichen Erträge von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Erträge vergleichbarer Wertpapiere gleichwertiger Emittenten aus anderen Ländern (d. h. Industrieländern). Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohen Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Die Märkte in Schwellenländern sind wesentlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine höhere Volatilität aufgewiesen.
Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesen Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage der Schwellenländer mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.
Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen wird gleichzeitig gegenüber dem Euro eine entsprechende Änderung des in Euro ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können. Die oben erwähnten Finanzinstrumente und -techniken gestatten es dem Subfonds, eine Hebelwirkung einzusetzen. Diese hat zur Folge, dass positive, vor allem aber auch negative Markt- und Kursbewegungen massiv verstärkt werden. Das Vermögen des Subfonds ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Es kann daher nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Gegebenenfalls ist der Subfonds jedoch bestrebt, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein zu halten.
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile des Zielfonds von Wechselkursschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften (einschließlich der Erhebung von Quellensteuer) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert hat, sowie den vorgenannten mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.
Die Anlage des Vermögens des Subfonds in Anteilen bzw. Aktien an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.
Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») und der potenziellen Weitergabe von Informationen und personenbezogenen Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und an den DDP hingewiesen.
In Kapitel 7 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten und in Schwellenländern aufgeführt.

**Anlegerprofil**
Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in der Lage sind, umfangreiche Schwankungen des Nettovermögenswerts ihrer Aktien zu tragen.

**Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds**
Neben den Kosten der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Subfonds wird dem Vermögen des Subfonds indirekt eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds belastet.
In Abweichung von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 5 kann die Verwaltungsgesellschaft auch für Anlagen in Zielfonds Verwaltungsgebühren erheben, wenn es sich bei diesen Fonds um verbundene Fonds im Sinne der vorgenannten Bestimmung handelt.
Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und der Zielfonds darf 3,00% p. a. nicht übersteigen.
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen.

**Anlageverwalter**
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung des Subfonds ernannt.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.
Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft, und es werden keine, Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben würden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.
Wie in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 2» beschrieben kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie in eigenem Ermessen bestimmt, dass dieser eine nicht zulässige Person ist. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, behördlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, darunter spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds durch (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage der Anleger in den des Subfonds auswirken können.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw.

Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.
**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

## Credit Suisse (Lux) Global Robotics Equity Fund

**Anlageziel**
Das Ziel dieses Subfonds ist es, eine möglichst hohe Rendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

**Anlagegrundsätze**
Das Nettogesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von auf den Gebieten Informationstechnologie, Gesundheitswesen und Industrie tätigen Unternehmen investiert, die unter anderem Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Automation, künstliche Intelligenz, Umweltkontrollsysteme, industrielle Kontrollsysteme, Effizienzsteigerung, numerische Steuerung, Robotik, medizintechnische Systeme sowie Sicherheit und Sicherheitstechnologien anbieten. Darüber hinaus kann in Unternehmen investiert werden, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften. Ferner kann der Subfonds bis zu 40% seiner Vermögenswerte in Schwellen- und Entwicklungsländern anlegen, wie im unten stehenden Abschnitt «Risikohinweis» beschrieben.
Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios und Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, darunter Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes, sofern die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden.
Des Weiteren darf der Subfonds bis zu 15% seines Gesamtnettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.
Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Bei diesem Subfonds dürfen die flüssigen Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern zusammen mit den Schuldverschreibungen, die Zinserträge erzielen, und OGAW, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren, 25% des Gesamtnettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.

**Gesamtrisikopotenzial**
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

**Risikohinweis**
Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenmärkten (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden.
Als Schwellenmärkte und sich entwickelnde Märkte gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohen Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Finanzindex für Schwellenländer eines führenden Dienstleisters enthalten sind, ebenfalls als Schwellenländer und sich entwickelnde Märkte betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Zudem weisen diese Märkte historisch eine höhere Volatilität auf als die Märkte der Industrieländer.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Gesamtnettovermögens des Subfonds belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontroll-, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität, können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.
Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen in den Schwellenländern wird gleichzeitig gegenüber der Referenzwährung eine entsprechende Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen in Schwellenländern Umtauschbeschränkungen unterliegen können.
Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die aus den Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Dividenden einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen können. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern. Des Weiteren können von der Gesellschaft zugunsten des Subfonds erzielte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.
Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der potenziellen Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien hingewiesen.
In Kapitel 7 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten und in Schwellenländern aufgeführt. Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder andere ähnliche Programme, die von Zeit zu Zeit gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingeführt wurden, (das «Stock-Connect-Programm») sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.

**Anlegerprofil**
Der Subfonds eignet sich für Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung von Unternehmen teilhaben möchten, die Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Automation, künstliche Intelligenz, Umweltkontrollsysteme, industrielle Kontrollsysteme, Effizienzsteigerung, numerische Steuerung, Robotik, medizintechnische Systeme sowie Sicherheit und Sicherheitstechnologie anbieten. Dabei suchen die Investoren ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement in Firmen mit Schwergewicht in den Sektoren Informationstechnologie, Gesundheitswesen oder Industrie.
Da die Anlagen auf Aktien ausgerichtet sind, die breiten Wertschwankungen unterliegen können, sollten Anleger einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

**Anlageverwalter**
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung dieses Subfonds ernannt.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.
Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft und Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben würden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.
Wie in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 2» des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie in eigenem Ermessen bestimmt, dass dieser eine nicht zulässige Person ist. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, darunter spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds durch (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlagen der Anleger in den Subfonds auswirken können.
Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.
Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC oder Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC zeichnet Aktien nur, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (unabhängig davon, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungsstellen und alle einschlägigen VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder ausländischen Anlagevorschriften. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen.
Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.
**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

## Credit Suisse (Lux) Global Security Equity Fund

**Anlageziel**
Das Ziel dieses Subfonds ist es, eine möglichst hohe Rendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

**Anlagegrundsätze**
Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in Unternehmen investiert, die in den Sektoren Informationstechnologie, Gesundheitswesen und Industrie tätig sind und die Produkte und Dienstleistungen im Bereich Umweltsicherheit, IT-Sicherheit, Gesundheitsschutz, Verkehrssicherheit und Schutz vor Kriminalität anbieten.
Darüber hinaus kann in Unternehmen investiert werden, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften. Der Subfonds hat dabei auch die Möglichkeit, sich in Schwellenländern (Emerging Markets) zu engagieren.
Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, vorausgesetzt dass die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Solche Derivate sind z. B. Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes.
Des Weiteren darf der Subfonds im Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.
Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Bei diesem Subfonds dürfen die flüssigen Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern zusammen mit den Schuldverschreibungen, die Zinserträge erzielen, und OGAW, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren, 25% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.

**Gesamtrisikopotenzial**
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

**Risikohinweis**
Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. entwickelten Ländern) begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Im Vergleich zu den entwickelten Aktienmärkten sind die Märkte in Schwellenländern weitaus weniger liquide. Des Weiteren verzeichneten die Märkte in Schwellenländern in der Vergangenheit eine höhere Volatilität als entwickelte Märkte.
Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.
Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen in den Schwellenländern wird gleichzeitig gegenüber der Referenzwährung eine entsprechende Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen in Schwellenländern Umtauschbeschränkungen unterliegen können.
Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die aus den Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Dividenden einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen können. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern. Des Weiteren können von der Gesellschaft zugunsten des Subfonds erzielte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.
In Kapitel 7 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten und in Schwellenländern aufgeführt.
Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP.
Anlagen über das Shanghai–Hong-Kong-Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.

**Anlegerprofil**
Der Subfonds eignet sich für Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung von Unternehmen partizipieren möchten, die Produkte und Dienstleistungen im Bereich Umweltsicherheit, IT-Sicherheit, Gesundheitsschutz, Verkehrssicherheit und Schutz vor Kriminalität anbieten. Dabei suchen die Investoren ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement in Firmen mit Schwergewicht in den Sektoren Informationstechnologie, Gesundheitswesen oder Industrie.
Dabei suchen die Investoren ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement in Unternehmen dieser Branchen.
Aufgrund der Investitionen in Aktien, einer Anlagekategorie, die großen Wertschwankungen unterliegen kann, sollten Anleger über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont verfügen.

**Anlageverwalter**
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung dieses Subfonds ernannt.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.
Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft, und es werden keine Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben würden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.
Die Verwaltungsgesellschaft kann auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie in eigenem Ermessen bestimmt, dass dieser eine nicht zulässige Person ist.
Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, behördlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, darunter spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds durch (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage der Anleger in den Subfonds auswirken können.
Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.
Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC oder Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC zeichnet Aktien nur, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungsstellen und alle einschlägigen VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder ausländischen Anlagevorschriften. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen.
Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.
In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

## Credit Suisse (Lux) IndexSelection Fund Balanced CHF

Bei der Währung, die im Namen des Subfonds erwähnt ist, handelt es sich lediglich um die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, und nicht zwingend um die Anlagewährung des Subfonds.
Die Anlagen können auf beliebige Währungen lauten.

**Anlageziel**
Innerhalb des Subfonds soll durch Anlagen in die nachfolgenden Anlagekategorien bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung und der Liquidität des Anlagevermögens eine langfristige Vermehrung des Kapitals in der jeweiligen Referenzwährung durch laufendes Einkommen sowie durch Kapital- und Währungsgewinne erzielt werden.

**Anlagegrundsätze**
Der Subfonds investiert weltweit (einschließlich Schwellenländern) in erster Linie in ein breit diversifiziertes Portfolio von indexgebundenen Anlageinstrumenten (mehr als 50%) wie Investmentfonds («Zielfonds»), einschließlich Exchange Traded Funds, strukturierten Produkten und Derivaten, sowie, in Übereinstimmung mit den Bedingungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», in sämtliche in Kapitel 6 Abschnitt 1 aufgeführten Anlageinstrumente.

**Anlageallokation**
Die gesamte direkte oder indirekte Ausrichtung auf die unten aufgeführten Anlagekategorien soll die jeweils nachfolgend aufgeführten Limiten nicht überschreiten (in % des Nettovermögens des Subfonds):

| Anlagekategorie | Bandbreite |
|---|---|
| Liquidität | 0–60% |
| Festverzinsliche Anlagen (einschließlich Hochzinsanlagen) | 10–70% |
| Aktienanlagen | 30–60% |
| Alternative Anlagen | 0–20% |

Liquide Anlagen werden in Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» direkt in Barmitteln, Bankeinlagen, Festgeldanlagen und Geldmarktinstrumenten gemäß den «CESR Guidelines on a common definition of European money market funds (CESR/10-049)» oder indirekt über Zielfonds, die in solche Instrumente anlegen, vorgenommen.
Je nach Einschätzung der Marktlage können die liquiden Anlagen gemäß Kapitel 4 «Anlagepolitik» bis zu 60% des Nettovermögens des Subfonds ausmachen.
Die Ausrichtung auf die alternativen Anlagen soll, in Übereinstimmung mit den Bedingungen unter Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», indirekt durch Verwendung eines oder mehrerer der unten aufgelisteten Instrumente gewährleistet werden. Im Rahmen der alternativen Anlagekategorie ist eine Ausrichtung auf Rohstoffe (einschließlich der einzelnen Rohstoffkategorien), Immobilien, natürliche Ressourcen, Private Equity, Hedge-Fonds und Edelmetalle sowie auf Kombinationen dieser Unterkategorien zulässig.
Sofern eine Ausrichtung auf die alternativen Anlagen über Derivate erfolgt, muss diese über den Einsatz von Derivaten erfolgen, denen ein Finanzindex zugrunde liegt.

**Anlageinstrumente**
Zur Erreichung seines Anlagezieles darf der Subfonds – in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen – jedes im Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 aufgeführte Instrument, einschließlich aber nicht beschränkt auf die unten genannten Instrumente, einsetzen:

*Zielfonds*
In Abweichung zu Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 5 darf der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Aktien bzw. Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen Abschnitt 1 Buchstabe e anlegen. Die Zielfonds dürfen insbesondere Master Limited Partnerships enthalten, d. h. Kommanditgesellschaften, die an der Börse notiert sind und den Hauptteil ihrer Einkünfte aus Immobilien, natürlichen Ressourcen und Rohstoffen beziehen (MLP) sowie Fonds, die in Insurance Linked Securities (ILS), in Senior Loans oder bis zu 5% in Contingent Convertibles investieren.

*Strukturierte Produkte*
Der Subfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und die eine Ausrichtung auf die oben genannten Anlagekategorien (einschließlich Währungen) ermöglichen. Diese strukturierten Produkte müssen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beinhalten, dürfen diese strukturierten Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die in einem solchen strukturierten Produkt eingebetteten Derivate dürfen nur auf die in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 aufgeführten Anlageinstrumente basieren. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Anlagekörbe und zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein.

*Derivate*
Der Subfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Derivaten im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen Abschnitt 1 Buchstabe g unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» anlegen.
Unter Vorbehalt der täglichen Mark-to-market-Bewertung und gegebenenfalls entsprechender Anpassungen kann der Subfonds eine aktive Währungsallokation mittels Terminkontrakten, Futures und Optionen vornehmen.
Das gesamte Währungsrisiko wird zumeist mittels Terminkontrakten, Futures und Optionen gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert.
Derivate können auch im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios oder auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, vorausgesetzt dass die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden.
Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Insgesamt dürfen die Basisanlagen des Subfonds 100% des entsprechenden Subfondsvermögens nicht übersteigen.

**Gesamtrisikopotenzial**
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

**Risikohinweis**
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Währungswechselgeschäfte, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, einschließlich die oben aufgeführten Risiken, die mit einer Exposition zu den Schwellenländern verbunden sind, beeinflusst werden.
Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Zielfonds unabhängig von ihrer Kapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden können. Dies kann zumindest zu einer geografischen Konzentration oder sektorspezifischen Konzentration führen. Gleichzeitig kann die Performance durch die breite Risikostreuung über die einzelnen Zielfonds in gewisser Weise beeinträchtigt werden.
Die Anlage des Vermögens des Subfonds in Anteilen an Zielfonds birgt das Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.
In Bezug auf das Anlageuniversum des Subfonds werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass es keine Beschränkungen hinsichtlich der Bonität der Emittenten gibt, sodass die Anleger auf die entsprechenden Risiken, wie unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführt, hingewiesen werden.
Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern in der Regel höher sind als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Da der Subfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite ist als Ausgleich für das höhere Risiko der unterliegenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Subfonds anzusehen.
Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlageformen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind alternative Anlagen (insbesondere Hedge-Fonds) mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die sich daraus ergeben, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch die Aufnahme von Fremdmitteln und den Einsatz von Derivaten eine Hebelwirkung (sog. Leverage-Effekt) erzielt werden kann.
Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mit Hilfe von Hebelwirkungen erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbunden Kosten, namentlich die Zinsen auf den aufgenommenen Fremdmitteln und die Prämien auf den eingesetzten derivativen Instrumenten. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Fondsvermögens gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall bei einem einzelnen Zielfonds zu einem totalen Wertverlust führen.
Die meisten Hedge-Fonds sind in Ländern ansässig, in denen ein gesetzliches Rahmenwerk und insbesondere eine behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen.
Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Maße von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.
Anlagen in Waren, Rohstoffe oder Edelmetalle unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial und eine höhere Volatilität. Das Vermögen des Subfonds ist den normalen Kursschwankungen des jeweiligen Sektors unterworfen. Der Wert von Waren, Rohstoffen oder Edelmetallen wird z. B. durch Schwankungen an den Rohstoffmärkten, Natur- oder Gesundheitskatastrophen, internationale wirtschaftliche, politische oder regulatorische Entwicklungen, bei Derivaten sowie strukturierten Produkten zusätzlich durch Änderungen der Zinssätze beeinflusst. Die Volatilität der Rohstoffindizes sowie historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.
Die mit Investitionen in alternative Anlagen verbundenen Risiken sind erheblich und im Umfang der Investitionen in alternative Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustpotenzial. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der erworbenen Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren.
Die aus den Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Ausschüttungen oder Dividenden können einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Diese kann das Einkommen der Subfonds schmälern. Des Weiteren können von der Gesellschaft zugunsten der Subfonds erzielte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.
Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Entsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken bzgl. Einsatzes von Derivaten hingewiesen.
Des Weiteren sollen sich potenzielle Investoren der Tatsache bewusst sein, dass diverse Risiken im Zusammenhang mit durch die Geldbewegungen aus den Zeichnungen und Rücknahmen erzwungenen Positionsanpassungen die angestrebte Rendite schmälern können. Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Gegebenenfalls ist der Subfonds jedoch bestrebt, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein zu halten.

Anlagen im Subfonds sind Preisschwankungen unterworfen. Es kann daher nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.
Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird nicht unter Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur eingestuft. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

**Anlegerprofil**
Der Subfonds eignet sich für Anleger, die sowohl an Rendite als auch an längerfristigem Kapitalwachstum interessiert sind und über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont bei mittlerer Risikofähigkeit verfügen.

**Kosten verbunden mit einer Anlage in Zielfonds**
Für die Verwaltung des Subfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den Subfonds in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt sind.
Neben den Kosten der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Subfonds wird dem Vermögen des Subfonds indirekt eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds von eben diesen Zielfonds belastet.
In Abweichung von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 5 kann die Gesellschaft auch eine Verwaltungsgebühr bei Anlagen in Zielfonds erheben, die als verbundene Fonds gemäß der vorgenannten Bestimmung qualifizieren.
Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und Zielfonds beträgt maximal 3,00%.

**Anlageverwalter**
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung des Subfonds ernannt.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.
**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

## Credit Suisse (Lux) IndexSelection Fund Growth CHF

Bei der Währung, die im Namen des Subfonds erwähnt ist, handelt es sich lediglich um die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, und nicht zwingend um die Anlagewährung des Subfonds.
Die Anlagen können auf beliebige Währungen lauten.

**Anlageziel**
Innerhalb des Subfonds soll durch Anlagen in die nachfolgenden Anlagekategorien mit Schwerpunkt Kapitalerträge und Währungsgewinne bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung und der Liquidität des Anlagevermögens ein langfristiges Kapitalwachstum in der Referenzwährung erzielt werden.

**Anlagegrundsätze**
Der Subfonds investiert weltweit (einschließlich in Schwellenländern) in erster Linie in ein breit diversifiziertes Portfolio von indexgebundenen Anlageinstrumenten (mehr als 50%) wie Investmentfonds («Zielfonds»), einschließlich Exchange Traded Funds, strukturierten Produkten und Derivaten, sowie, in Übereinstimmung mit den Bedingungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», in sämtliche in Kapitel 6 Abschnitt 1 aufgeführten Anlageinstrumente.

**Anlageallokation**
Die gesamte direkte oder indirekte Ausrichtung auf die unten aufgeführten Anlagekategorien darf die jeweils nachfolgend aufgeführten Limiten nicht überschreiten (in % des Nettovermögens des Subfonds):

| Anlagekategorie | Bandbreite |
|---|---|
| Liquidität | 0–50% |
| Festverzinsliche Anlagen (einschließlich Hochzinsanlagen) | 0–50% |
| Aktienanlagen | 50–80% |
| Alternative Anlagen | 0–20% |

Liquide Anlagen werden in Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» direkt in Barmitteln, Bankeinlagen, Festgeldanlagen und Geldmarktinstrumenten gemäß den «CESR Guidelines on a common definition of European money market funds (CESR/10-049)» oder indirekt über Zielfonds, die in solche Instrumente anlegen, vorgenommen.
Die Ausrichtung auf die alternativen Anlagen soll, in Übereinstimmung mit den Bedingungen unter Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», indirekt durch Verwendung eines oder mehrerer der unten aufgelisteten Instrumente gewährleistet werden. Im Rahmen der alternativen Anlagekategorie ist eine Ausrichtung auf Rohstoffe (einschließlich der einzelnen Rohstoffkategorien), Immobilien, natürliche Ressourcen, Private Equity, Hedge-Fonds und Edelmetalle sowie auf Kombinationen dieser Unterkategorien zulässig. Sofern eine Ausrichtung auf die alternativen Anlagen über Derivate erfolgt, muss diese über den Einsatz von Derivaten erfolgen, denen ein Finanzindex zugrunde liegt.

**Anlageinstrumente**
Zur Erreichung ihres Anlagezieles darf der Subfonds – in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen – jedes im Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 aufgeführte Instrument, einschließlich aber nicht beschränkt auf die unten genannten Instrumente, einsetzen:

*Zielfonds*
In Abweichung zu Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 5 darf der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Aktien bzw. Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen Abschnitt 1 Buchstabe e anlegen. Die Zielfonds dürfen insbesondere Master Limited Partnerships enthalten, d. h. Kommanditgesellschaften, die an der Börse notiert sind und den Hauptteil ihrer Einkünfte aus Immobilien, natürlichen Ressourcen und Rohstoffen beziehen (MLP) sowie Fonds, die in Insurance Linked Securities (ILS), in Senior Loans oder bis zu 5% in Contingent Convertibles investieren.

*Strukturierte Produkte*
Der Subfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und die eine Ausrichtung auf die oben genannten Anlagekategorien (einschließlich Währungen) ermöglichen. Diese strukturierten Produkte müssen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beinhalten, dürfen diese strukturierten Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die in einem solchen strukturierten Produkt eingebetteten Derivate dürfen nur auf den in Kapitel 6 Abschnitt 1 aufgeführten Anlageinstrumenten basieren. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Anlagekörbe und zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein.

*Derivate*
Der Subfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Derivaten im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen Abschnitt 1 Buchstabe g unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» anlegen.
Unter Vorbehalt der täglichen Mark-to-market-Bewertung und gegebenenfalls entsprechender Anpassungen kann der Subfonds eine aktive Währungsallokation mittels Terminkontrakten, Futures und Optionen vornehmen.
Das gesamte Währungsrisiko wird zumeist mittels Terminkontrakten, Futures und Optionen gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert.
Derivate können auch im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios oder auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, vorausgesetzt dass die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden.
Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Insgesamt dürfen die Basisanlagen des Subfonds 100% des entsprechenden Subfondsvermögens nicht übersteigen.

**Gesamtrisikopotenzial**
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

**Risikohinweis**
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Zielfonds dieselben Kosten sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch bei den Zielfonds anfallen können. Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Währungswechselgeschäfte, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, einschließlich die oben aufgeführten Risiken, die mit einer Exposition zu den Schwellenländern verbunden sind, beeinflusst werden.
Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Zielfonds unabhängig von ihrer Kapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden können. Dies kann zumindest zu einer geografischen Konzentration oder sektorspezifischen Konzentration führen. Gleichzeitig kann die Performance durch die breite Risikostreuung über die einzelnen Zielfonds in gewisser Weise beeinträchtigt werden.
Die Anlage des Vermögens des Subfonds in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.
In Bezug auf das Anlageuniversum des Subfonds werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass es keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Emittenten oder der Bonität der Emittenten gibt, sodass die Anleger auf die entsprechenden Risiken, wie unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführt, hingewiesen werden.
Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern in der Regel höher sind als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von

der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Da der Subfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite ist als Ausgleich für das höhere Risiko der unterliegenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Subfonds anzusehen.
Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlageformen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind alternative Anlagen (insbesondere Hedge-Fonds) mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die sich daraus ergeben, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch die Aufnahme von Fremdmitteln und den Einsatz von Derivaten eine Hebelwirkung (sog. Leverage-Effekt) erzielt werden kann.
Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Subfondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mit Hilfe von Hebelwirkungen erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbunden Kosten, namentlich die Zinsen auf den aufgenommenen Fremdmitteln und die Prämien auf den eingesetzten derivativen Instrumenten. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Subfondsvermögens gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall bei Anlagen in einzelnen Zielfonds zu einem totalen Wertverlust führen.
Die meisten Hedge-Fonds sind in Ländern ansässig, in denen ein gesetzliches Rahmenwerk und insbesondere eine behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen.
Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Maße von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.
Anlagen in Waren, Rohstoffe oder Edelmetalle unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial und eine höhere Volatilität. Das Vermögen des Subfonds ist den normalen Kursschwankungen des jeweiligen Sektors unterworfen. Der Wert von Waren, Rohstoffen oder Edelmetallen wird z. B. durch Schwankungen an den Rohstoffmärkten, Natur- oder Gesundheitskatastrophen, internationale wirtschaftliche, politische oder regulatorische Entwicklungen, bei Derivaten sowie strukturierten Produkten zusätzlich durch Änderungen der Zinssätze beeinflusst. Die Volatilität der Rohstoffindizes sowie historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.
Die mit Investitionen in alternative Anlagen verbundenen Risiken sind erheblich und im Umfang der Investitionen in alternative Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustpotenzial. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der erworbenen Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren.
Die aus den Anlagen der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Ausschüttungen oder Dividenden können einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern. Des Weiteren können von der Gesellschaft zugunsten des Subfonds erzielte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.
Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Entsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken bzgl. Einsatzes von Derivaten hingewiesen.
Des Weiteren sollen sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass diverse Risiken im Zusammenhang mit durch die Geldbewegungen aus den Zeichnungen und Rücknahmen erzwungenen Positionsanpassungen die angestrebte Rendite schmälern können. Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Gegebenenfalls ist der Subfonds jedoch bestrebt, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein zu halten.
Die Anlagen in diesem Subfonds sind Preisschwankungen unterworfen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird nicht unter Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur eingestuft. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

**Anlegerprofil**
Der Subfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die an Anlagerenditen und Kapitalwachstum interessiert sind.

**Kosten verbunden mit einer Anlage in Zielfonds**
Für die Verwaltung des Subfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den Subfonds in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt sind.
Neben den Kosten der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Subfonds wird dem Vermögen des Subfonds indirekt eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds von eben diesen Zielfonds belastet.
In Abweichung von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 5 kann die Gesellschaft auch eine Verwaltungsgebühr bei Anlagen in Zielfonds erheben, die als verbundene Fonds gemäß der vorgenannten Bestimmung qualifizieren.
Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und Zielfonds beträgt maximal 3,00%.

**Anlageverwalter**
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung des Subfonds ernannt.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.
**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-**

**Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

## Credit Suisse (Lux) IndexSelection Fund Yield CHF

Bei der Währung, die im Namen des Subfonds erwähnt ist, handelt es sich lediglich um die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, und nicht zwingend um die Anlagewährung des Subfonds.
Die Anlagen können auf beliebige Währungen lauten.

**Anlageziel**
Innerhalb des Subfonds soll durch Anlagen in die nachfolgenden Anlagekategorien bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung und der Liquidität des Anlagevermögens ein möglichst hoher Ertrag in der jeweiligen Referenzwährung durch laufendes Einkommen erzielt werden.

**Anlagegrundsätze**
Der Subfonds investiert weltweit (einschließlich in Schwellenländern) in erster Linie in ein breit diversifiziertes Portfolio von indexgebundenen Anlageinstrumenten (mehr als 50%) wie Investmentfonds («Zielfonds»), einschließlich Exchange Traded Funds, strukturierten Produkten und Derivaten, sowie, in Übereinstimmung mit den Bedingungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», in sämtliche in Kapitel 6 Abschnitt 1 aufgeführten Anlageinstrumente.

**Anlageallokation**
Die gesamte direkte oder indirekte Ausrichtung auf die unten aufgeführten Anlagekategorien darf die jeweils nachfolgend aufgeführten Limiten nicht überschreiten (in % des Nettovermögens des Subfonds):

| Anlagekategorie | Bandbreite |
|---|---|
| Liquidität | 0–50% |
| Festverzinsliche Anlagen (einschließlich Hochzinsanlagen) | 35–85% |
| Aktienanlagen | 15–35% |
| Alternative Anlagen | 0–20% |

Liquide Anlagen werden in Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» direkt in Barmitteln, Bankeinlagen, Festgeldanlagen und Geldmarktinstrumenten gemäß den «CESR Guidelines on a common definition of European money market funds (CESR/10-049)» oder indirekt über Zielfonds, die in solche Instrumente anlegen, vorgenommen.
Die Ausrichtung auf die alternativen Anlagen soll, in Übereinstimmung mit den Bedingungen unter Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», indirekt durch Verwendung eines oder mehrerer der unten aufgelisteten Instrumente gewährleistet werden. Im Rahmen der alternativen Anlagekategorie ist eine Ausrichtung auf Rohstoffe (einschließlich der einzelnen Rohstoffkategorien), Immobilien, natürliche Ressourcen, Private Equity, Hedge-Fonds und Edelmetalle sowie auf Kombinationen dieser Unterkategorien zulässig. Sofern eine Ausrichtung auf die alternativen Anlagen über Derivate erfolgt, muss diese über den Einsatz von Derivaten erfolgen, denen ein Finanzindex zugrunde liegt.

**Anlageinstrumente**
Zur Erreichung ihres Anlagezieles darf der Subfonds – in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen – jedes im Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 aufgeführte Instrument, einschließlich aber nicht beschränkt auf die unten genannten Instrumente, einsetzen:

*Zielfonds*
In Abweichung zu Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 5 darf der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Aktien bzw. Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen Abschnitt 1 Buchstabe e anlegen. Die Zielfonds dürfen insbesondere Master Limited Partnerships enthalten, d. h. Kommanditgesellschaften, die an der Börse notiert sind und den Hauptteil ihrer Einkünfte aus Immobilien, natürlichen Ressourcen und Rohstoffen beziehen (MLP) sowie Fonds, die in Insurance Linked Securities (ILS), in Senior Loans oder bis zu 5% in Contingent Convertibles investieren.

*Strukturierte Produkte*
Der Subfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassi-

gen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und die eine Ausrichtung auf die oben genannten Anlagekategorien (einschließlich Währungen) ermöglichen. Diese strukturierten Produkte müssen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen, dürfen diese strukturierten Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die in einem solchen strukturierten Produkt eingebetteten Derivate dürfen nur auf den in Kapitel 6 Abschnitt 1 aufgeführten Anlageinstrumenten basieren. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Anlagekörbe und zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein.

*Derivate*
Der Subfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Derivaten im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen Abschnitt 1 Buchstabe g unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» anlegen.
Unter Vorbehalt der täglichen Mark-to-market-Bewertung und gegebenenfalls entsprechender Anpassungen kann der Subfonds eine aktive Währungsallokation mittels Terminkontrakten, Futures und Optionen vornehmen.
Das gesamte Währungsrisiko wird zumeist mittels Terminkontrakten, Futures und Optionen gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert.
Derivate können auch im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios oder auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, vorausgesetzt dass die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden.
Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Insgesamt dürfen die Basisanlagen des Subfonds 100% des entsprechenden Subfondsvermögens nicht übersteigen.

**Gesamtrisikopotenzial**
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

**Risikohinweis**
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Zielfonds dieselben Kosten sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch bei den Zielfonds anfallen können. Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Währungswechselgeschäfte, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, einschließlich die oben aufgeführten Risiken, die mit einer Exposition zu den Schwellenländern verbunden sind, beeinflusst werden.
Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Zielfonds unabhängig von ihrer Kapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden können. Dies kann zumindest zu einer geografischen Konzentration oder sektorspezifischen Konzentration führen. Gleichzeitig kann die Performance durch die breite Risikostreuung über die einzelnen Zielfonds in gewisser Weise beeinträchtigt werden.
Die Anlage des Vermögens des Subfonds in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.
In Bezug auf das Anlageuniversum des Subfonds werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass es keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Emittenten oder der Bonität der Emittenten gibt, sodass die Anleger auf die entsprechenden Risiken, wie unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführt, hingewiesen werden.
Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern in der Regel höher sind als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Da der Subfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite ist als Ausgleich für das höhere Risiko der unterliegenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Subfonds anzusehen.
Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlageformen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind alternative Anlagen (insbesondere Hedge-Fonds) mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die sich daraus ergeben, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch die Aufnahme von Fremdmitteln und den Einsatz von Derivaten eine Hebelwirkung (sog. Leverage-Effekt) erzielt werden kann.
Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Subfondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mit Hilfe von Hebelwirkungen erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbunden Kosten, namentlich die Zinsen auf den aufgenommenen Fremdmitteln und die Prämien auf den eingesetzten derivativen Instrumenten. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Subfondsvermögens gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall bei Anlagen in einzelnen Zielfonds zu einem totalen Wertverlust führen.
Die meisten Hedge-Fonds sind in Ländern ansässig, in denen ein gesetzliches Rahmenwerk und insbesondere eine behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen.
Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Maße von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.
Anlagen in Waren, Rohstoffe oder Edelmetalle unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial und eine höhere Volatilität. Das Vermögen des Subfonds ist den normalen Kursschwankungen des jeweiligen Sektors unterworfen. Der Wert von Waren, Rohstoffen oder Edelmetallen wird z. B. durch Schwankungen an den Rohstoffmärkten, Natur- oder Gesundheitskatastrophen, internationale wirtschaftliche, politische oder regulatorische Entwicklungen, bei Derivaten sowie strukturierten Produkten zusätzlich durch Änderungen der Zinssätze beeinflusst. Die Volatilität der Rohstoffindizes sowie historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.
Die mit Investitionen in alternative Anlagen verbundenen Risiken sind erheblich und im Umfang der Investitionen in alternative Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustpotenzial. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der erworbenen Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren.
Die aus den Anlagen der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Ausschüttungen oder Dividenden können einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern. Des Weiteren können von der Gesellschaft zugunsten des Subfonds erzielte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.
Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Entsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken bzgl. Einsatzes von Derivaten hingewiesen.
Des Weiteren sollen sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass diverse Risiken im Zusammenhang mit durch die Geldbewegungen aus den Zeichnungen und Rücknahmen erzwungenen Positionsanpassungen die angestrebte Rendite schmälern können. Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Gegebenenfalls ist der Subfonds jedoch bestrebt, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein zu halten.
Die Anlagen in diesem Subfonds sind Preisschwankungen unterworfen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird nicht unter Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur eingestuft. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

**Anlegerprofil**
Der Subfonds eignet sich für sicherheitsorientierte Anleger, die an einer angemessenen Rendite interessiert sind.

**Kosten verbunden mit einer Anlage in Zielfonds**
Für die Verwaltung des Subfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den Subfonds in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt sind.
Neben den Kosten der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Subfonds wird dem Vermögen des Subfonds indirekt eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds von eben diesen Zielfonds belastet.
In Abweichung von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 5 kann die Gesellschaft auch eine Verwaltungsgebühr bei Anlagen in Zielfonds erheben, die als verbundene Fonds gemäß der vorgenannten Bestimmung qualifizieren.
Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und Zielfonds beträgt maximal 3,00%.

**Anlageverwalter**
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung des Subfonds ernannt.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.
**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

## Credit Suisse (Lux) Infrastructure Equity Fund

**Anlageziel**
Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

**Anlagegrundsätze**
Das Gesamtnettovermögen des Subfonds wird weltweit (einschließlich auf Schwellenmärkten) zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und Rechten (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Partizipationsscheine, Genussscheine usw.) angelegt, die von im Infrastruktursektor («Infrastruktursektor») aktiven Unternehmen emittiert werden. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff «Infrastruktursektor» auf Dienstleistungen, logistische Grundlagen und Einrichtungen, die zur Aufrechterhaltung und Entwicklung einer modernen Gesellschaft erforderlich sind. Emittenten aus dem Infrastruktursektor umfassen unter anderem Unternehmen, die sich in erster Linie mit der Planung, dem Bau, der Bereitstellung oder dem Betrieb der (a) grundlegenden Versorgung (Grundversorgung, Versorger) beispielsweise mit Wasser, Strom und Stromversorgung, Erdgas, Erdöl, Licht, Wärme und Entsorgung, (b) Transporteinrichtungen wie Straßen, Flughäfen, Eisenbahnlinien, Häfen, Untergrundbahnen, Pipelines, Kanälen und Schifffahrtswegen, (c) Kommunikations- und Mediennetzen wie Telefonnetzen, Mobilfunknetzen, Kabel-, Funk- und Fernsehnetzen, (d) sozialen und medizinischen Infrastruktureinrichtungen wie Krankenhäusern, Alters- oder Pflegeheimen, Gefängnissen, Ausbildungsstätten oder Sportanlagen, (e) schützenden Infrastruktureinrichtungen wie Dämmen oder Lawinenverbauungen befassen, sowie Unternehmen, die in erster Linie Beratungsdienstleistungen für den Infrastruktursektor erbringen, und Unternehmen, die vornehmlich Beteiligungen an den vorgenannten Unternehmen halten. Die Wertpapiere werden unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung ausgewählt.
Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios sowie die Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Derivate können mit Wertpapierbaskets oder -indizes verbunden sein und ihre Auswahl erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Der Subfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmitteln, Sicht- und Termineinlagen, Geldmarktinstrumenten und festverzinslichen Wertpapieren anlegen, darunter Anleihen, Notes und ähnliche fest und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (einschließlich Schwellenländer) begeben werden. Der Subfonds darf in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung regelmäßig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Devisenderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.

**Gesamtrisiko**
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

**Risikohinweis**
Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.
Der Subfonds hat dabei die Möglichkeit, sich in Schwellenländern (Emerging Markets) zu engagieren. Die voraussichtlichen Erträge von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Erträge vergleichbarer Wertpapiere gleichwertiger Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern). Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohen Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine höhere Volatilität aufgewiesen.
Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesen Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage der Schwellenländer mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren auf Fonds- oder Wertpapierebene führen.
Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen wird gleichzeitig gegenüber dem Euro eine entsprechende Änderung des in Euro ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können.
Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») und der potenziellen Weitergabe von Informationen und personenbezogenen Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und an den DDP hingewiesen.
Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme oder andere ähnliche Programme, die von Zeit zu Zeit gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingeführt wurden, (das «Stock-Connect-Programm») sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.

**Anlegerprofil**
Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung der Aktienmärkte im Infrastruktursektor partizipieren möchten. Anleger setzen sich diversifizierte und aktiv verwaltete Engagements in Unternehmen aus diesem Sektor zum Ziel.
Da die Anlagen auf Aktien ausgerichtet sind, die starken Wertschwankungen unterliegen können, sollten Anleger einen langfristigen Anlagehorizont haben.

**Anlageverwalter**
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mittel-

europäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.
Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.
Wie in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 2» des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, die (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.
Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.
Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC oder Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC zeichnet Aktien nur, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen.
Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.
**In Ausnahmefällen, kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

## Credit Suisse (Lux) Japan Value Equity Fund

**Anlageziel**
Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in Yen (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

**Anlagegrundsätze**
Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Dividendenberechtigungsscheinen, Partizipationsscheinen, Genussscheinen usw.) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Japan haben und als Substanzwerte gelten. Die Substanzwerte werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage von Kriterien wie Preis-Buchwert-Verhältnis, Kurs-Gewinnverhältnis, Dividendenrendite oder operativen Cashflow festgelegt.
Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, vorausgesetzt dass die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Solche Derivate sind z. B. Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Japan haben.
Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 30% des Nettofondsvermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.
Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Bei diesem Subfonds dürfen die flüssigen Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern zusammen mit den Schuldverschreibungen, die Zinserträge erzielen, und OGAW, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren, 25% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.

**Gesamtrisikopotenzial**
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

**Risikohinweis**
Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.
In Kapitel 7 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten aufgeführt.

**Anlegerprofil**
Dieser Subfonds eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung der Aktienmärkte in Japan partizipieren möchten. Dabei suchen die Investoren ein diversifiziertes Engagement in diesem Wirtschaftsraum.
Da die Anlagen auf Aktien ausgerichtet sind, die starken Wertschwankungen unterliegen können, sollten Anleger einen langfristigen Anlagehorizont haben.

**Anlageverwalter**
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung dieses Subfonds ernannt.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.
**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

## Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Global Balanced USD

Bei der Währung, die im Namen des Subfonds erwähnt ist, handelt es sich lediglich um die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, und nicht zwingend um die Anlagewährung des Subfonds. Anlagen können in jeder Währung denominiert sein.

**Anlageziel**
Innerhalb des Subfonds soll durch Anlagen in die nachfolgenden Anlageklassen bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung und der Liquidität des Anlagevermögens eine langfristige Vermehrung des Kapitals in der Referenzwährung durch laufendes Einkommen sowie durch Kapital- und Währungsgewinne erzielt werden.

**Anlagegrundsätze**
Der Subfonds legt sein Vermögen weltweit (einschließlich Schwellenländern) in direkte oder indirekte Positionen in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen an. Ein indirektes Engagement kann unter anderem durch den Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten und Zielfonds erreicht werden. Der Subfonds kann Anlagen vollständig in anderen Währungen als der Referenzwährung des Subfonds tätigen. Das Engagement in Währungen braucht nicht in der Referenzwährung des Subfonds abgesichert zu werden.

**Anlageallokation**
Die gesamte direkte oder indirekte Ausrichtung auf die unten aufgeführten Anlagekategorien soll die jeweils nachfolgend aufgeführten Limiten nicht überschreiten (in % des Nettovermögens des Subfonds):

| Anlageklasse | Bandbreite |
|---|---|
| Liquidität | 0–80% |
| Festverzinsliche Wertpapiere | 0–80% |
| Aktienanlagen | 20–60% |
| Alternative Anlagen | 0–20% |

Die vorgenannten Spannen spiegeln den Begriff «Balanced» (ausgeglichen) wider, welcher sich auf den Mix aus risikobehafteten (d. h. Aktien und alternative Anlagen) und risikofreien bzw. risikoärmeren Vermögenswerten (d. h. liquide Mittel und festverzinsliche Wertpapiere) bezieht. Für diesen Subfonds liegt der durchschnittliche Anteil risikobehafteter Vermögenswerte bei 50%, kann sich aber, abhängig von den Marktbedingungen, aus taktischen Gründen kurzfristig zwischen 20% und 80% bewegen.
In Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» wird ein Engagement in liquide Anlagen entweder direkt durch Anlagen in Barmittel, Bankeinlagen, Festgeldanlagen und Geldmarktinstrumente gemäß den «CESR Guidelines on a common definition of European money market funds (CESR/10-049)» oder indirekt über Zielfonds, die in solche Instrumente anlegen, vorgenommen. Der Subfonds wird selbstverständlich nie ein Geldmarktfonds sein.
Je nach Einschätzung der Marktlage können die liquiden Anlagen gemäß Kapitel 4 «Anlagepolitik» bis zu 75% des Nettovermögens des Subfonds ausmachen.

**Anlageinstrumente**
Zur Erreichung seines Anlagezieles darf der Subfonds – unter Beachtung der vorgenannten Anlagegrundsätze – jedes im Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 aufgeführte Instrument, einschließlich aber nicht beschränkt auf die unten genannten Instrumente, einsetzen:

*Risikofreie liquide Anlagen*
Der Subfonds kann in Zahlungsmittel und sonstige Zahlungsmitteläquivalente sowie Bankeinlagen investieren.

*Geldmarktinstrumente*
Der Subfonds kann Anlagen in Geldmarktinstrumente (mit einer Laufzeit von bis zu 397 Tagen) tätigen.

*Festverzinsliche Wertpapiere*
Der Subfonds tätigt Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere, zu denen unter anderem Obligationen, Notes, Wandel- und Umtauschanleihen, inflationsgeschützte Anleihen, Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») (maximal 10%), Contingent Convertibles (maximal 5%) und vergleichbare fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere und mit einem Disagio begebene Papiere öffentlicher, privater oder gemischtwirtschaftlicher Emittenten zählen. Wertpapiere aus dem Nicht-Investment-Grade-Sektor dürfen bis zu 40% des Gesamtnettovermögens des Subfonds ausmachen. Der Subfonds darf bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens in Anleihen investieren, welche von Standard & Poor's mit einem Rating niedriger als «B-» und von Moody's niedriger als «B3», aber nicht mit einem Rating niedriger als «C» von Standard & Poor's oder niedriger als «Ca» von Moody's, bewertet werden.

*Aktien und aktienähnliche Wertpapiere*
Der Subfonds tätigt Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, zu denen unter anderem American Depository Receipts (ADRs), Global Depository Receipts (GDRs), Gewinnanteilscheine, Genussscheine und/oder Partizipationsscheine öffentlicher, privater und gemischtwirtschaftlicher Emittenten zählen können.

*Alternative Anlagen*
In Einklang mit den Bestimmungen in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» wird das Engagement in alternativen Anlagen indirekt durch den Einsatz eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Finanzinstrumente erreicht. Das Engagement in alternativen Anlagen kann Rohstoffe (einschließlich einzelner Kategorien von Rohstoffen), Immobilien, natürliche Ressourcen, Hedge-Fonds und Edelmetalle sowie jede Kombination aus diesen Anlageklassen umfassen.
Sofern das Engagement in alternativen Anlagen über Derivate erfolgt, muss dieses auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, denen ein Finanzindex zugrunde liegt.

*Zielfonds*
In Abweichung zu Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 5 darf der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Anteile bzw. Aktien von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Absatz e anlegen. Die Zielfonds dürfen insbesondere Master Limited Partnerships enthalten, d. h. Kommanditgesellschaften, die an der Börse notiert sind und den Hauptteil ihrer Einkünfte aus Immobilien, natürlichen Ressourcen und Rohstoffen beziehen (MLP), sowie Fonds, die in Insurance Linked Securities (ILS) oder in Senior Loans investieren.
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen.

*Strukturierte Produkte*
Der Subfonds darf bis zu 100% seines Gesamtnettovermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Finanzinstituten (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Finanzinstituten gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und ein Engagement in die vorstehend genannten Anlageklassen (einschließlich Währungen) ermöglichen. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern die strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen, dürfen diese Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die Basiswerte der in strukturierten Produkten eingebetteten Derivate dürfen ausschließlich aus den in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 aufgeführten Instrumenten bestehen. Zusätzlich zu den allgemeinen Diversifikationsvorschriften müssen die zugrunde liegenden Anlagekörbe und Indizes ausreichend diversifiziert sein.

*Derivate*
Gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Buchstabe g darf der Subfonds bis zu 100% seines Gesamtnettovermögens in Derivaten anlegen. Derivate können zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Verwaltung des Portfolios und die Umsetzung der Anlagestrategie innerhalb der in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegten Grenzen eingesetzt werden. Der Subfonds kann unter anderem eine aktive Währungsallokation mittels Terminkontrakten, Futures, Optionen, Differenzkontrakten und Swap-Kontrakten vornehmen. Dies kann ein Netto-Short-Engagement in einzelne Währungen beinhalten.

Falls es sich bei den Basiswerten der Derivate um Finanzindizes handelt, sind diese Indizes gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937 auszuwählen. Nach dieser ist es erforderlich, dass die Zusammensetzung des Index eine ausreichende Diversifikation aufweist, der Index eine angemessene Vergleichsgröße für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und in geeigneter Weise veröffentlicht wird («Zulässige Indizes»).

**Gesamtrisiko**
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

**Risikohinweis**
**Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken des allgemeinen Teils des Prospekts werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass für diesen Subfonds folgende spezielle Risikohinweise gelten:**
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile des Zielfonds von Wechselkursschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften (einschließlich der Erhebung von Quellensteuer) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert hat, sowie den vorgenannten mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.
Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Zielfonds unabhängig von ihrer Kapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden können. Dies kann zumindest zu einer geografischen oder sektorspezifischen Konzentration führen. Gleichzeitig kann die Performance durch die breite Risikostreuung über die einzelnen Zielfonds in gewisser Weise beeinträchtigt werden.
Die Anlage des Vermögens des Subfonds in Anteilen an Zielfonds birgt das Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.
In Bezug auf das Anlageuniversum der Subfonds werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass es keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Emittenten oder der Bonität der Emittenten gibt, sodass die Anleger auf die entsprechenden Risiken, wie unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführt, hingewiesen werden.
Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern in der Regel höher sind als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohen Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Da der Subfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko der unterliegenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Subfonds angesehen werden.
Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlageformen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind alternative Anlagen (insbesondere Hedge-Fonds) mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die sich daraus ergeben, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch die Aufnahme von Fremdmitteln und den Einsatz von Derivaten eine Hebelwirkung (sog. Leverage-Effekt) erzielt werden kann.
Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Subfondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mit Hilfe von Hebelwirkungen erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbunden Kosten, namentlich die Zinsen auf die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien auf die eingesetzten derivativen Instrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Fondsvermögens gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall bei Anlagen in einzelnen Zielfonds zu einem totalen Wertverlust führen.
Die meisten Hedge-Fonds sind in Ländern ansässig, in denen ein gesetzliches Rahmenwerk und insbesondere eine behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen.
Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Maße von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.
Anlagen in Waren-, Rohstoff- oder Edelmetallindizes unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial und eine höhere Volatilität. Das Vermögen des Subfonds ist den normalen Kursschwankungen des jeweiligen Sektors unterworfen. Der Wert von Waren, Rohstoffen oder Edelmetallen wird z. B. durch Schwankungen an den Rohstoffmärkten, Natur- oder Gesundheitskatastrophen, internationale wirtschaftliche, politische oder regulatorische Entwicklungen und bei Derivaten sowie strukturierten Produkten zusätzlich durch Änderungen der Zinssätze beeinflusst. Die Volatilität der Rohstoffindizes sowie historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.
Die mit Investitionen in alternative Anlagen verbundenen Risiken sind erheblich und im Umfang der Investitionen in alternative Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustpotenzial. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der erworbenen Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren.
Die aus den Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Ausschüttungen oder Dividenden können einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern. Des Weiteren können von der Gesellschaft zugunsten der Subfonds erzielte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.
Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Entsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken in Zusammenhang mit Derivaten hingewiesen.
Des Weiteren werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass diverse Risiken im Zusammenhang mit durch die Geldbewegungen aus den Zeichnungen und Rücknahmen erforderlichen Positionsanpassungen den angestrebten Ertrag schmälern können. Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Gegebenenfalls ist der Subfonds jedoch bestrebt, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein zu halten.
Anlagen im Subfonds sind Preisschwankungen unterworfen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.
Contingent Capital Instruments können von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter «mechanischer Trigger»). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Kreditwürdigkeit von Schuldverschreibungen ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

**Anlegerprofil**
Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit Schwerpunkt auf Ertrag und Kapitalwachstum, die auch an längerfristigem Kapitalwachstum interessiert sind und über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont bei mittlerer Risikofähigkeit verfügen.
Es kann keine Garantie übernommen werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen, und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

**Kosten verbunden mit einer Anlage in Zielfonds**
Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für die Verwaltung des Subfonds eine Gebühr zu veranschlagen. Deren Höhe, Berechnung und Auszahlung sind unter Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt.
Neben den Kosten der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Subfonds wird dem Vermögen des Subfonds indirekt eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds belastet.
In Abweichung von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 5 kann die Gesellschaft auch eine Verwaltungsgebühr bei Anlagen in Zielfonds erheben, die als verbundene Fonds gemäß der vorgenannten Bestimmung qualifizieren.
Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und der Zielfonds beträgt maximal 3,00%.

**Anlageverwalter**
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.
**In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

**Performance Fee**
Die Klassen ‹AP›, ‹AHP›, ‹BP›, ‹BHP›, ‹IAP›, ‹IAHP›, ‹IBP›, ‹IBHP›, ‹UAP›, ‹UAHP›, ‹UBP› und ‹UBHP› unterliegen einer Performance Fee, die nachfolgend näher beschrieben wird.
Der Verwaltungsgesellschaft steht eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche bei jeder Berechnung des Nettovermögenswerts anhand des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird.
Die Performance Fee darf nur erhoben und festgeschrieben werden, wenn folgende zwei Kriterien erfüllt werden:

a) Die auf täglicher Basis berechnete Performance des unangepassten Nettovermögenswerts («unswung NAV») der jeweiligen Aktienklasse muss die Performance des ebenfalls täglich ermittelten nachstehend beschriebenen Referenzwerts («Hurdle-Rate-Index-Value») übertreffen. Der Hurdle-Rate-Index-Value entspricht bei der Lancierung dem Emissionspreis der betroffenen Aktienklasse.
b) Der unswung NAV der Aktienklasse, der zur Berechnung der Performance Fee herangezogen wird, muss höher ausfallen als sämtliche zuvor verzeichneten Werte für den unswung NAV («High Water Mark»). Jeder vorangegangene Rückgang des unswung NAV je Aktie der betreffenden Aktienklasse muss durch einen weiteren Anstieg über das zuletzt verbuchte Hoch, bei dem eine Performance Fee fällig wurde, ausgeglichen werden.

Der unter a) beschriebene Hurdle-Rate-Index-Value beruht auf dem durch die Mitglieder der British Bankers' Association festgelegten 3-Monats-Libor-Zinssatz für die entsprechende Referenzwährung der Aktienklasse, der täglich auf indexierter Basis berechnet wird (rLibor (1/365) × 100). Im Falle eines negativen Liborsatzes wird ein Zinssatz von 0% einbezogen. Der Hurdle-Rate-Index-Value wird ab der Fondsauflegung berechnet und unterliegt Anpassungen nur dann, wenn die Bedingungen für eine Fortsetzung erfüllt worden sind. Allerdings wird der Liborsatz für die Berechnung des Hurdle-Rate-Index-Value vierteljährlich an den neuen Liborsatz zu Beginn des neuen Kalenderjahrquartals angepasst (am ersten Bewertungstag im Januar, April, Juli und Oktober).
Die Berechnung der Performance Fee und der erforderlichen Rückstellungen sowie Festschreibungen erfolgt täglich.
Liegt der unswung NAV einer Aktienklasse am Berechnungstag über dem Hurdle-Rate-Index-Value und den vorangegangenen Werten des unswung NAV (vor Abzug der Performance Fee), so wird der Differenz zwischen dem unswung NAV der betreffenden Aktienklasse und dem Hurdle-Rate-Index-Value oder der High Water Mark – je nachdem, welcher Wert höher ausfällt – eine Performance Fee von 10% belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse.
Die nach der oben dargestellten Methode berechnete und festgeschriebene Performance Fee ist jeweils zu Beginn des folgenden Quartals zu zahlen.
Eine Rückerstattung der Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der unswung NAV nach Belastung der Performance Fee gesunken ist. Demnach kann auch dann eine Performance Fee erhoben und eingezogen werden, wenn der unswung NAV je Aktie der relevanten Klasse am Ende des Kalenderquartals niedriger ausfällt als der entsprechende Wert zu Beginn des Kalenderquartals.
Wenn über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg keine Performance Fee anfällt, wird sowohl die High Water Mark als auch der Hurdle-Rate-Index-Value am Tag der nächsten NAV-Berechnung dem unswung NAV am Ende des Dreijahreszeitraums angepasst (die «Carry-Forward-Bedingungen»).
Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen zutreffen:
(NAV je Aktie) t – (HR Index Value) t > 0
und NAV t > max. {NAV 0….NAV t-1},
Wenn beide Bedingungen erfüllt sind, gilt:
0,10 ([NAV t – max. (HWM; HR Index Value) t] × Anzahl der Aktien t)
Dabei gilt:
NAV t = aktueller unswung NAV vor Abzug der Performance Fee
NAV0 = erster unswung NAV
HWM = High Water Mark = max. {NAV 0….NAV t-1},
HR = Hurdle Rate
t = aktueller Berechnungstag

## Credit Suisse (Lux) Portfolio Fund Global Yield USD

Bei der Währung, die im Namen des Subfonds erwähnt ist, handelt es sich lediglich um die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, und nicht zwingend um die Anlagewährung des Subfonds. Anlagen können in jeder Währung denominiert sein.

**Anlageziel**
Innerhalb des Subfonds soll durch Anlagen in die nachfolgenden Anlageklassen bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung und der Liquidität des Anlagevermögens ein möglichst hoher Ertrag in der Referenzwährung durch laufendes Einkommen erzielt werden.

**Anlagegrundsätze**
Der Subfonds legt sein Vermögen weltweit (einschließlich Schwellenländern) in direkte oder indirekte Positionen in den nachstehend beschriebenen Anlageklassen an. Ein indirektes Engagement kann unter anderem durch den Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten und Zielfonds erreicht werden. Der Großteil der Anlagen wird in der jeweiligen Referenzwährung des Subfonds getätigt. Das Engagement in Währungen braucht nicht in der Referenzwährung des Subfonds abgesichert zu werden.

**Anlageallokation**
Die gesamte direkte oder indirekte Ausrichtung auf die unten aufgeführten Anlageklassen soll die jeweils nachfolgend aufgeführten Limiten nicht überschreiten (in % des Nettovermögens des Subfonds):

| Anlageklasse | Bandbreite |
|---|---|
| Liquidität | 0–70% |
| Festverzinsliche Wertpapiere | 25–95% |
| Aktienanlagen | 5–35% |
| Alternative Anlagen | 0–20% |

Die vorgenannten Spannen spiegeln den Begriff «Yield» wider, welcher sich auf den Mix aus risikobehafteten (d. h. Aktien und alternative Anlagen) und risikofreien bzw. risikoärmeren Vermögenswerten (d. h. liquide Mittel und festverzinsliche Wertpapiere) bezieht. Für diesen Subfonds liegt der durchschnittliche Anteil risikobehafteter Vermögenswerte bei 30%, kann sich aber, abhängig von den Marktbedingungen, aus taktischen Gründen kurzfristig zwischen 5% und 55% bewegen.
In Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» wird ein Engagement in liquide Anlagen entweder direkt durch Anlagen in Barmittel, Bankeinlagen, Festgeldanlagen und Geldmarktinstrumente gemäß den «CESR Guidelines on a common definition of European money market funds (CESR/10-049)» oder indirekt über Zielfonds, die in solche Instrumente anlegen, vorgenommen. Der Subfonds wird selbstverständlich nie ein Geldmarktfonds sein.
Je nach Einschätzung der Marktlage können die liquiden Anlagen gemäß Kapitel 4 «Anlagepolitik» bis zu 75% des Nettovermögens des Subfonds ausmachen.

**Anlageinstrumente**
Zur Erreichung seines Anlagezieles darf der Subfonds – unter Beachtung der vorgenannten Anlagegrundsätze – jedes im Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 1 aufgeführte Instrument, einschließlich aber nicht beschränkt auf die unten genannten Instrumente, einsetzen:

*Risikofreie liquide Anlagen*
Der Subfonds kann in Zahlungsmittel und sonstige Zahlungsmitteläquivalente sowie Bankeinlagen investieren.

*Geldmarktinstrumente*
Der Subfonds kann Anlagen in Geldmarktinstrumente (mit einer Laufzeit von bis zu 397 Tagen) tätigen.

*Festverzinsliche Wertpapiere*
Der Subfonds tätigt Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere, zu denen unter anderem Obligationen, Notes, Wandel- und Umtauschanleihen, inflationsgeschützte Anleihen, Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») (maximal 10%), Contingent Convertibles (maximal 5%) und vergleichbare fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere und mit einem Disagio begebene Papiere öffentlicher, privater oder gemischtwirtschaftlicher Emittenten zählen. Wertpapiere aus dem Nicht-Investment-Grade-Sektor dürfen bis zu 40% des Gesamtnettovermögens des Subfonds ausmachen. Der Subfonds darf bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens in Anleihen investieren, welche von Standard & Poor's mit einem Rating niedriger als «B-», aber nicht niedriger als «C», und von Moody's niedriger als «B3», aber nicht niedriger als «Ca», bewertet werden.

*Aktien und aktienähnliche Wertpapiere*
Der Subfonds tätigt Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, zu denen unter anderem American Depository Receipts (ADRs), Global Depository Receipts (GDRs), Gewinnanteilscheine, Genussscheine und/oder Partizipationsscheine öffentlicher, privater und gemischtwirtschaftlicher Emittenten zählen können.

*Alternative Anlagen*
In Einklang mit den Bestimmungen in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» wird das Engagement in alternativen Anlagen durch den Einsatz eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Finanzinstrumente erreicht. Das Engagement in alternativen Anlagen kann Rohstoffe (einschließlich einzelner Kategorien von Rohstoffen), Immobilien, Naturressourcen, Hedge-Fonds und Edelmetalle sowie jede Kombination aus diesen Unterklassen umfassen.
Sofern das Engagement in alternativen Anlagen über Derivate erfolgt, muss dieses auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, denen ein Finanzindex zugrunde liegt.

*Zielfonds*
In Abweichung zu Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 5) dürfen die Subfonds bis zu 100% ihres Nettovermögens in Anteile bzw. Aktien von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Absatz e anlegen. Die Zielfonds dürfen insbesondere Master Limited Partnerships enthalten, d. h. Kommanditgesellschaften, die an der Börse notiert sind und den Hauptteil ihrer Einkünfte aus Immobilien, natürlichen Ressourcen und Rohstoffen beziehen (MLP), sowie Fonds, die in Insurance Linked Securities (ILS) oder in Senior Loans investieren.
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen.

*Strukturierte Produkte*
Der Subfonds darf bis zu 100% seines Gesamtnettovermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Finanzinstituten (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Finanzinstituten gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und ein Engagement in die vorstehend genannten Anlageklassen (einschließlich Währungen) ermöglichen. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern die strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen, dürfen diese Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die Basiswerte der in einem strukturierten Produkt eingebetteten Derivate dürfen ausschließlich aus den in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 aufgeführten Instrumenten bestehen. Zusätzlich zu den allgemeinen Diversifikationsvorschriften müssen die zugrunde liegenden Anlagekörbe und Indizes ausreichend diversifiziert sein.

*Derivate*
Gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Buchstabe g darf der Subfonds bis zu 100% seines Gesamtnettovermögens in Derivaten anlegen. Derivate können zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Verwaltung des Portfolios und die Umsetzung der Anlagestrategie innerhalb der in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegten Grenzen eingesetzt werden.
Der Subfonds kann unter anderem eine aktive Währungsallokation mittels Terminkontrakten, Futures, Optionen, Differenzkontrakten und Swap-Kontrakten vornehmen. Dies kann ein Netto-Short-Engagement in einzelne Währungen beinhalten.

Falls es sich bei den Basiswerten der Derivate um Finanzindizes handelt, sind diese Indizes gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937 auszuwählen. Nach dieser ist es erforderlich, dass die Zusammensetzung des Index eine ausreichende Diversifikation aufweist, der Index eine angemessene Vergleichsgröße für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und in geeigneter Weise veröffentlicht wird («Zulässige Indizes»).

**Gesamtrisiko**
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

**Risikohinweis**
**Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken des allgemeinen Teils des Prospekts werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass für diesen Subfonds folgende spezielle Risikohinweise gelten:**
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile des Zielfonds von Wechselkursschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften (einschließlich der Erhebung von Quellensteuer) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert hat, sowie den vorgenannten mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.
Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Zielfonds unabhängig von ihrer Kapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden können. Dies kann zumindest zu einer geografischen oder sektorspezifischen Konzentration führen. Gleichzeitig kann die Performance durch die breite Risikostreuung über die einzelnen Zielfonds in gewisser Weise beeinträchtigt werden.
Die Anlage des Vermögens des Subfonds in Anteilen an Zielfonds birgt das Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.
In Bezug auf das Anlageuniversum der Subfonds werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass es keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Emittenten oder der Bonität der Emittenten gibt, sodass die Anleger auf die entsprechenden Risiken, wie unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführt, hingewiesen werden.
Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern in der Regel höher sind als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohen Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Da der Subfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko der unterliegenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Subfonds angesehen werden.
Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlageformen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind alternative Anlagen (insbesondere Hedge-Fonds) mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die sich daraus ergeben, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch die Aufnahme von Fremdmitteln und den Einsatz von Derivaten eine Hebelwirkung (sog. Leverage-Effekt) erzielt werden kann.
Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Subfondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mit Hilfe von Hebelwirkungen erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbunden Kosten, namentlich die Zinsen auf die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien auf die eingesetzten derivativen Instrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Fondsvermögens gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall bei Anlagen in einzelnen Zielfonds zu einem totalen Wertverlust führen.
Die meisten Hedge-Fonds sind in Ländern ansässig, in denen ein gesetzliches Rahmenwerk und insbesondere eine behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen.
Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Maße von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.
Anlagen in Waren-, Rohstoff- oder Edelmetallindizes unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial und eine höhere Volatilität. Das Vermögen des Subfonds ist den normalen Kursschwankungen des jeweiligen Sektors unterworfen. Der Wert von Waren, Rohstoffen oder Edelmetallen wird z. B. durch Schwankungen an den Rohstoffmärkten, Natur- oder Gesundheitskatastrophen, internationale wirtschaftliche, politische oder regulatorische Entwicklungen und bei Derivaten sowie strukturierten Produkten zusätzlich durch Änderungen der Zinssätze beeinflusst. Die Volatilität der Rohstoffindizes sowie historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.
Die mit Investitionen in alternative Anlagen verbundenen Risiken sind erheblich und im Umfang der Investitionen in alternative Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustpotenzial. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der erworbenen Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren.
Die aus den Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Ausschüttungen oder Dividenden können einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern. Des Weiteren können von der Gesellschaft zugunsten der Subfonds erzielte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.
Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Entsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken in Zusammenhang mit Derivaten hingewiesen.
Des Weiteren werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass diverse Risiken im Zusammenhang mit durch die Geldbewegungen aus den Zeichnungen und Rücknahmen erforderlichen Positionsanpassungen den angestrebten Ertrag schmälern können. Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Gegebenenfalls ist der Subfonds jedoch bestrebt, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein zu halten.
Anlagen im Subfonds sind Preisschwankungen unterworfen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.
Contingent Capital Instruments können von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Kreditwürdigkeit von Schuldverschreibungen ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

**Anlegerprofil**
Der Subfonds eignet sich für ertragsorientierte Anleger, die an einer angemessenen Rendite interessiert sind.
Es kann keine Garantie übernommen werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen, und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

**Mit einer Anlage in Zielfonds verbundene Kosten**
Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für die Verwaltung des Subfonds eine Gebühr zu veranschlagen. Deren Höhe, Berechnung und Auszahlung ist unter Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt.
Neben den Kosten der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Subfonds wird dem Vermögen des Subfonds indirekt eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds belastet.
In Abweichung von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 5 kann die Gesellschaft auch eine Verwaltungsgebühr bei Anlagen in Zielfonds erheben, die als verbundene Fonds gemäß der vorgenannten Bestimmung qualifizieren.
Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und der Zielfonds beträgt maximal 3,00%.

**Anlageverwalter**
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.
**In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

**Performance Fee**
Die Klassen ‹AP›, ‹AHP›, ‹BP›, ‹BHP›, ‹IAP›, ‹IAHP›, ‹IBP›, ‹IBHP›, ‹UAP›, ‹UAHP›, ‹UBP› und ‹UBHP› unterliegen einer Performance Fee, die nachfolgend näher beschrieben wird.
Der Verwaltungsgesellschaft steht eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche bei jeder Berechnung des Nettovermögenswerts anhand des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird.
Die Performance Fee darf nur erhoben und festgeschrieben werden, wenn folgende zwei Kriterien erfüllt werden:

a) Die auf täglicher Basis berechnete Performance des unangepassten Nettovermögenswerts («unswung NAV») der jeweiligen Aktienklasse muss die Performance des ebenfalls täglich ermittelten nachstehend beschriebenen Referenzwerts («Hurdle-Rate-Index-Value») übertreffen. Der Hurdle-Rate-Index-Value entspricht bei der Lancierung dem Emissionspreis der betroffenen Aktienklasse.

b) Der unswung NAV der Aktienklasse, der zur Berechnung der Performance Fee herangezogen wird, muss höher ausfallen als sämtliche zuvor verzeichneten Werte für den unswung NAV («High Water Mark»). Jeder vorangegangene Rückgang des unswung NAV je Aktie der betreffenden Aktienklasse muss durch einen weiteren Anstieg über das zuletzt verbuchte Hoch, bei dem eine Performance Fee fällig wurde, ausgeglichen werden.

Der unter a) beschriebene Hurdle-Rate-Index-Value beruht auf dem durch die Mitglieder der British Bankers' Association festgelegten 3-Monats-Libor-Zinssatz für die entsprechende Referenzwährung der Aktienklasse, der täglich auf indexierter Basis berechnet wird (rLibor (1/365) × 100). Im Falle eines negativen Liborsatzes wird ein Zinssatz von 0% einbezogen. Der Hurdle-Rate-Index-Value wird ab der Auflegung des Subfonds berechnet und unterliegt Anpassungen nur dann, wenn die Bedingungen für eine Fortsetzung erfüllt worden sind. Allerdings wird der Liborsatz für die Berechnung des Hurdle-Rate-Index-Value vierteljährlich an den neuen Liborsatz zu Beginn des neuen Kalenderquartals angepasst (am ersten Bewertungstag im Januar, April, Juli und Oktober).
Die Berechnung der Performance Fee und der erforderlichen Rückstellungen sowie Festschreibungen erfolgt täglich.
Liegt der unswung NAV einer Aktienklasse am Berechnungstag über dem Hurdle-Rate-Index-Value und den vorangegangenen Werten des unswung NAV (vor Abzug der Performance Fee), so wird der Differenz zwischen dem unswung NAV der betreffenden Aktienklasse und dem Hurdle-Rate-Index-Value oder der High Water Mark – je nachdem, welcher Wert höher ausfällt – eine Performance Fee von 10% belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse.
Die nach der oben dargestellten Methode berechnete und festgeschriebene Performance Fee ist jeweils zu Beginn des folgenden Quartals zu zahlen.
Eine Rückerstattung der Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der unswung NAV nach Belastung der Performance Fee gesunken ist. Demnach kann auch dann eine Performance Fee erhoben und eingezogen werden, wenn der unswung NAV je Aktie der relevanten Klasse am Ende des Kalenderquartals niedriger ausfällt als der entsprechende Wert zu Beginn des Kalenderquartals.
Wenn über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg keine Performance Fee anfällt, wird sowohl die High Water Mark als auch der Hurdle-Rate-Index-Value am Tag der nächsten NAV-Berechnung dem unswung NAV am Ende des Dreijahreszeitraums angepasst (die «Carry-Forward-Bedingungen»).
Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen zutreffen:
(NAV je Aktie) t – (HR Index Value) t > 0
und NAV t > max. {NAV 0….NAV t-1},
Wenn beide Bedingungen erfüllt sind, gilt:
0,10 ([NAV t – max. (HWM; HR Index Value) t] × Anzahl der Aktien t)
Dabei gilt:
NAV t = aktueller unswung NAV vor Abzug der Performance Fee
NAV0 = erster unswung NAV
HWM = High Water Mark = max. {NAV 0….NAV t-1},
HR = Hurdle Rate
t = aktueller Berechnungstag

## Credit Suisse (Lux) SIMAG® Systematic USA Equity Fund

**Anlageziel**
Der Subfonds strebt eine möglichst hohe Kapitalrendite in US-Dollar (Referenzwährung) bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens an.
Der Anlageprozess basiert auf der proprietären Methode von SIMAG®, die darauf abzielt, durch kollektives Anlegerverhalten hervorgerufene Kursmuster mit hierarchischer Feedback-Dynamik zu identifizieren und sich zunutze zu machen.

**Anlagegrundsätze**
Das Nettogesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Genussscheinen, Partizipationsscheinen usw. [ausgenommen Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten]) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, dort kotiert sind oder den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Daneben kann der Subfonds auch in anderen Ländern anlegen.
Gemäß der Methode von SIMAG® wird ein breites Universum geeigneter Unternehmen systematisch auf diese spezifischen Muster untersucht. Dabei kommt eine Vielzahl moderner quantitativer Verfahren sowohl bei der Bottom-up-Titelauswahl als auch der Portfoliozusammenstellung zum Einsatz, die sich je nach vorherrschender Marktordnung (normaler Markt verglichen mit Baissemarkt) unterscheiden.
SIMAG® wendet in seinem Anlageverfahren zunächst eine Reihe von Liquiditätsfiltern auf das anvisierte Anlageuniversum an. So werden sowohl Wertpapiere, deren Marktkapitalisierung oder Handelsvolumen ein bestimmtes Zielniveau nicht erreicht, als auch Wertpapiere mit nicht ausreichenden oder übermäßigen Preisbewegungen ausgesiebt.
In einem zweiten Schritt werden gemäß der LPPLS-Methode (oder Log-Periodic Power Law Singularity) von SIMAG® Aktien mit positivem oder negativem Feedback anhand ihres Verhaltens innerhalb einer bestimmten Zeitspanne und im Verhältnis zum Marktumfeld ermittelt.
Anhand dieser Informationen werden Aktien klassifiziert und entsprechend gewichtet. Ein Teil des Portfolios soll Anlagen in Barmittel und Barmitteläquivalente zugeordnet werden. Das Portfolio wird regelmäßig oder, wenn sich die herrschenden Marktbedingungen ändern, unmittelbar neu ausgerichtet.
Der Anlageverwalter konzentriert sich auf eine kosteneffiziente Umsetzung der aus dem Modell abgeleiteten Signale.
Je nach SIMAG®-Methode kann das Portfolio eine Konzentration in Bezug auf Sektoren, Anlagestile oder Marktkapitalisierung aufweisen.
Bis zu 25% des Nettovermögenswerts des Subfonds können in Barmitteln oder Barmitteläquivalenten, Bankeinlagen, Commercial Paper, Schatzwechseln oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten gehalten werden.
Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Zu diesen Derivaten zählen unter anderem börsengehandelte Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes. Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsverwaltung Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.

**Gesamtrisikopotenzial**
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

**Risikohinweis**
Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen des Subfonds unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Mikro-, kleine, mittlere und große Unternehmen) oder ihrem Sektor ausgewählt werden können. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.
In Kapitel 7 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten aufgeführt.

**Anlegerprofil**
Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von US-Aktien anlegen möchten.

**Anlageverwalter**
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

**Performance Fee**
Der Verwaltungsgesellschaft steht für den Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche auf Basis des unangepassten Nettovermögenswertes («unswung NAV») der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird.
Die Performance Fee ist für jeden Referenzzeitraum («Referenzzeitraum») zu zahlen. Sofern nicht anderweitig von den Parteien vereinbart, beginnt der erste Referenzzeitraum mit Auflage des Subfonds oder der entsprechenden Aktienklasse und endet am letzten Tag dieses Geschäftsjahres.
Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswerts. Die aufgelaufene Performance Fee ist jeweils einen Monat nach Ablauf des entsprechenden Referenzzeitraums im Nachhinein zu zahlen; werden Aktien im Laufe des Referenzzeitraums zurückgegeben, ist die im Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee für die zurückgegebenen Aktien zum Zeitpunkt der Rücknahme fällig (d. h. festgeschrieben), sofern die prozentuale Zunahme des Nettovermögenswerts je Aktienklasse innerhalb des Referenzzeitraums den prozentualen Anstieg bei dem für den Subfonds / die Aktienklasse relevanten Referenzindex im selben Zeitraum übersteigt.
Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen werden mit jeder Berechnung des Nettovermögenswerts vorgenommen. Festgeschrieben wird die Performance Fee jedoch nur am Ende des Referenzzeitraums und sofern Aktien im Laufe des Referenzzeitraums zurückgegeben wurden. Für den Fall, dass dieser Betrag negativ ausfällt, wird dieser in den nächsten Referenzzeitraum übertragen (relative High-Water-Mark-Methode).
Fällt die Performance des unangepassten Nettovermögenswerts einer Aktienklasse am Berechnungstag höher aus als die Performance des Referenzindex, so wird der Differenz zwischen der Performance des unangepassten Nettovermögenswerts der betreffenden Aktienklasse und der Performance des Werts des Referenzindex (d. h. der relative Wert) in demselben Referenzzeitraum eine Performance Fee von 20% für alle Aktienklassen gemäß Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse. Referenzindex des Subfonds in der MSCI USA Net Total Return USD.
Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Performance Fee auch dann vom Subfonds am Auszahlungsdatum zu zahlen ist, wenn der Subfonds eine negative absolute Performance aufweist, sofern der Subfonds seinen Referenzindex seit dem vorangegangenen Auszahlungsdatum der Performance Fee übertroffen hat.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs-

bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.
**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

## Credit Suisse (Lux) Small and Mid Cap Alpha Long/Short Fund

**Anlageziel**
Ziel dieses Subfonds ist es, bei einer möglichst geringen Korrelation zum Aktienmarkt und einer deutlich geringeren Volatilität im Vergleich zu diesem einen möglichst hohen absoluten Ertrag in der Referenzwährung zu erzielen.
Der Subfonds wird aktiv mittels einer Long/Short-Aktienstrategie innerhalb Europas verwaltet. Dabei wird der Ertrag insbesondere von der Auswahl der Long- oder Short-Positionen sowie bis zu einem bestimmten Grad von der Nettoausrichtung an den Aktienmärkten getrieben; zur Umsetzung der angewendeten Anlagestrategie werden vermehrt derivative Finanzinstrumente eingesetzt.

**Anlagegrundsätze**
Zur Erreichung seines Anlageziels weist der Subfonds grundsätzlich eine direkte oder synthetische Ausrichtung durch nachstehend beschriebene Derivate (wie Total Return Swaps [«TRS»] oder Differenzkontrakte [Contracts for Difference, «CFDs»]) auf ausgewählte Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere auf, welche überwiegend von kleineren und mittelgroßen europäischen Unternehmen emittiert werden, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Ländern der Region Europa haben. Die Region Europa umfasst sämtliche EU- und EFTA-Staaten.
Als kleinere und mittelgroße Gesellschaften gelten alle Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Anlage weniger als 15 Milliarden Euro beträgt.
Je nach Markteinschätzung kann der Subfonds auf taktischer Basis zeitweise auch keine Ausrichtung auf Aktien aufweisen.
Der Subfonds investiert im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 währungsunabhängig gemäß dem Prinzip der Risikoverteilung in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (Global Depository Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Dividendenberechtigungsscheinen, Partizipationsscheinen, Genussscheinen usw.) oder in Obligationen, Notes, ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschließlich auf Diskontbasis begebenen Wertpapieren), Geldmarktinstrumenten sowie Sicht- und Termineinlagen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Optionsscheinen auf Anleihen sowie Warrants von öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit. Im Rahmen der Anlagebegrenzungen unter Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 kann ein Teil dieser Anlagen im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios hinsichtlich Gewinn- und Verlustprofil mittels Einsatz von Derivaten wie Terminkontrakte, Swap-Kontrakte, Futures und Optionen strukturiert werden.
Ergänzend zu den oben beschriebenen Anlagen und im Hinblick auf die Verfolgung seiner Anlagestrategie nutzt der Subfonds die nachfolgend beschriebenen Derivate:

a) Kauf und Verkauf von TRS/CFDs auf Aktien bzw. Aktienindizes des unter «Anlagegrundsätze» beschriebenen Anlageuniversums. Die Auswahl der Indizes erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Im Gegensatz zu Optionen können CFDs auf unbestimmte Zeit gehalten werden; der Wert von CFDs ist nicht abhängig von der Volatilität eines zugrunde liegenden Basiswerts, sondern wird weitestgehend von der Veränderung zwischen Kaufpreis und Verkaufspreis des jeweiligen Basiswerts beeinflusst.
b) Kauf und Verkauf von Put- oder Call-Optionen auf Aktien bzw. Aktienindizes des unter «Anlagegrundsätze» beschriebenen Anlageuniversums
c) Kauf und Verkauf von Terminkontrakten (Futures) auf Aktien oder Aktienindizes des unter «Anlagegrundsätze» beschriebenen Anlageuniversums. Der Subfonds darf dabei nur Futureskontrakte eingehen, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, der in einem OECD-Staat domiziliert ist. Anlagen in Futures dürfen insgesamt bis zu 100% des Vermögens des Subfonds ausmachen, wobei sich die Begrenzung auf den Kontraktwert der abgeschlossenen Futures-Kontrakte bezieht. Die Auswahl der Indizes erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Die vorgenannten Derivate können sowohl in Erwartung von steigenden («Long-Positionen») wie auch von fallenden Kursen («Short-Positionen») eingesetzt werden.
Der Subfonds kann eine aktive Währungsallokation vornehmen. Dabei können Anlagewährungen bis zum Umfang des jeweiligen Nettovermögens durch Terminkontrakte dazu gekauft und maximal im gleichen Umfang gegen eine andere Anlagewährung verkauft werden.
Der Subfonds darf maximal 100% seines Nettovermögenswerts in TRS/CDFs investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der TRS/CDFs. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen TRS/CFDs innerhalb einer Spanne von 10% bis 50% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der TRS/CFDs. Unter gewissen Umständen, kann dieser Anteil höher sein.
Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller TRS/CFDs, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag eines solchen TRS/CFDs ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von TRS/CFDs innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.
Die Gegenparteien von sämtlichen OTC-Finanzderivatgeschäften (z. B. Swap-Kontrakte) sind erstklassige Finanzinstitute, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind.

**Gesamtrisikopotenzial**
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

**Risikohinweis**
Nebst den unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass der Subfonds eine Anlagestrategie eingeht, die höchst volatil sein kann, und dass das Verlustrisiko erheblich ist. Anlagen in Futures, Optionen, CFDs und andere Derivate können den Subfonds im Vergleich mit der Anlage in traditionelle Wertpapiere einer höheren Volatilität aussetzen, und es besteht ein hohes Verlustrisiko.
Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Entsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken in Zusammenhang mit Derivaten hingewiesen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Subfonds, unter anderem zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios, in erheblichem Umfang Total Return Swaps einsetzen kann. Die Anleger werden auf die genaue Beschreibung dieser Instrumente in Kapitel 4 «Anlagepolitik» sowie auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» beschriebenen rechtlichen, regulatorischen, politischen und Steuerrisiken und Risiken, die mit Total Return Swaps und der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind, hingewiesen.
Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen des Subfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze unabhängig von ihrer Kapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden können. Dies kann zumindest zu einer geografischen Konzentration oder sektorspezifischen Konzentration führen.
In Kapitel 7 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten und in Schwellenländern aufgeführt. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.
Die oben erwähnten Finanzinstrumente und -techniken gestatten es dem Subfonds, eine Hebelwirkung einzusetzen. Diese hat zur Folge, dass positive, vor allem aber auch negative Markt- und Kursbewegungen massiv verstärkt werden. Das Vermögen des Subfonds ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Zudem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Gegebenenfalls ist der Subfonds jedoch bestrebt, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein zu halten.

**Anlegerprofil**
Der Subfonds eignet sich für Anleger, die sich an absoluten Renditen orientieren und die Möglichkeit nutzen möchten, an Mehrwerten zu partizipieren, welche durch den Einsatz diverser derivativer Anlagestrategien auf Aktien und Währungen erwirtschaftet werden. Der Subfonds stellt ein komplexes Anlageprodukt dar, und typische Anleger sollten deshalb gut informiert sein und insbesondere eine gute Kenntnis von derivativen Finanzinstrumenten besitzen.

**Anlageverwalter**
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung des Subfonds ernannt.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien – Nettovermögenswert**
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden jeweils an jedem Freitag und am letzten Bankgeschäftstag jedes Monats (zusammen «Handelstag») angenommen.
Zeichnungsanträge müssen spätestens fünf Bankgeschäftstage vor dem Handelstag (nach oben stehender Definition), Rücknahme- und Umtauschanträge spätestens zehn Bankgeschäftstage vor dem Handelstag (nach oben stehender Definition) bis jeweils 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle eingehen.
Gemäß Kapitel 8 «Nettovermögenswert» wird der Nettovermögenswert der Aktien des Subfonds an jedem Bewertungstag berechnet. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) wie oben beschrieben vorgelegt werden, werden an dem Bewertungstag abgerechnet, der diesem Handelstag folgt.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen und werden entsprechend an dem Bewertungstag abgerechnet, der dem nächsten Handelstag folgt.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

**Performance Fee**
Neben der Verwaltungsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft für den Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche auf Basis des unangepassten Nettovermögenswertes («unswung NAV») der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird.
Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen werden mit jeder Berechnung des unswung NAV vorgenommen.
Eine Performance Fee kann nur dann erhoben werden, wenn der zur Berechnung der Performance Fee an einem Handelstag dienende unswung NAV einer Aktienklasse am Bewertungstag, der einem Handelstag folgt, über sämtlichen zuvor an einem vorangegangenen Handelstag erzielten unswung NAVs liegt («High Water Mark»).
Liegt der unswung NAV einer Aktienklasse am Berechnungstag, der einem Handelstag folgt, über den vorangegangenen unswung NAV der jeweiligen Handelstagen (vor Abzug der Performance Fee), die für einen früheren Handelstag anwendbar waren, so wird der Differenz zwischen dem unswung NAV der betreffenden Aktienklasse am Bewertungstag, der dem Handelstag folgt, und der High Water Mark eine Performance Fee von 20% belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse.
Die nach der oben dargestellten Methode berechnete und zurückgestellte Performance Fee wird jeweils zu Beginn eines jeweiligen Quartals ausbezahlt.
Eine Rückerstattung der erhobenen Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der unswung NAV nach Belastung der Performance Fee wieder fällt.
Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgende Bedingung gilt:
$NAV_t > HWM$,
Ist diese Bedingung erfüllt, so gilt:
$0{,}2 \times [NAV_t - HWM] \times$ Anzahl Aktien t
wobei:
$NAV_t$ = aktueller unswung NAV (vor Abzug der Performance Fee) am Bewertungstag

$NAV_0$ = erster unswung NAV
HWM = High Water Mark = max {$NAV_0$..$NAV_{T-1}$},
t = aktueller Berechnungstag
T = Handelstag

Eine Hurdle Rate ist nicht vorgesehen.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.
**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

## Credit Suisse (Lux) Small Cap Switzerland Equity Fund

**Anlageziel**
Das Ziel des Subfonds ist es, eine möglichst hohe Kapitalrendite in Schweizer Franken (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

**Anlagegrundsätze**
Das Gesamtvermögen dieses Subfonds wird hauptsächlich in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von kleineren Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz/Liechtenstein haben oder an einer Schweizer Börse kotiert sind.
Als kleinere Unternehmen gelten solche, die im Vontobel Small Cap Total Return Index gelistet sind.
Der Subfonds darf bis zu einem Drittel seines Gesamtvermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, die nicht von kleineren Unternehmen ausgegeben werden, und in Schuldinstrumente und Rechte (Anleihen und Notes, einschließlich Wandelnotes und Optionsanleihen) sowie Geldmarktinstrumente, die auf Schweizer Franken lauten und von Emittenten weltweit ausgegeben werden, anlegen.
Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, vorausgesetzt dass die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Solche Derivate sind z. B. Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben.
Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Investmentgesellschaften, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.
Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.
Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.
Bei diesem Subfonds dürfen die flüssigen Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern zusammen mit den Schuldverschreibungen, die Zinserträge erzielen, und OGAW, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren, 25% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.

**Gesamtrisikopotenzial**
Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

**Risikohinweis**
Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen.
Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen.

In Kapitel 7 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten aufgeführt.

**Anlegerprofil**
Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schweizer Aktien anlegen möchten.

**Anlageverwalter**
Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zum Anlageverwalter für die Verwaltung dieses Subfonds ernannt.

**Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien**
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.
Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

**Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)**
Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.
**In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».**

## 24. Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Alle Aktienklassen sind nur unzertifiziert als Namenaktien erhältlich und werden ausschließlich buchmäßig geführt. Es wurden keine gedruckten Einzelurkunden in Bezug auf die Aktien ausgegeben.

Anträge auf Rücknahmen und Umtausch von Aktien, die in Deutschland vertrieben werden dürfen, können an die Zentrale Verwaltungsstelle (Credit Suisse Fund Services [Luxembourg] S.A., 5, rue Jean Monnet, 2180 Luxemburg) gerichtet werden. Sämtliche für die Aktionäre bestimmten Zahlungen (inklusive diejenigen der Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen) können auf Anfrage über die Zentrale Verwaltungsstelle bezogen werden. Die Zentrale Verwaltungsstelle leistet ihre Zahlungen an die eingetragenen Aktionäre in Deutschland. Die eingetragenen Aktionäre sind verantwortlich, dass diese Zahlungen an allfällige Endanleger weitergegeben werden.

Credit Suisse (Deutschland) AG, Taunustor 1, D - 60310 Frankfurt am Main ist die Informationsstelle der Gesellschaft in Deutschland (die «**Informationsstelle in Deutschland**»).

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der geprüfte Jahres- und der ungeprüfte Halbjahresbericht, der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis sowie die in Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» genannten weiteren Informationen sind kostenlos von der Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Etwaige Mitteilungen an die Aktionäre sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden im Internet unter www.credit-suisse.com veröffentlicht. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihm ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Des Weiteren werden registrierte Anleger über dauerhafte Datenmedien in den folgenden Fällen unterrichtet:

- Aussetzung der Rücknahme von Aktien
- Liquidation der Gesellschaft oder eines Subfonds
- Änderungen an der Satzung, die nicht mit den bestehenden Anlagegrundsätzen vereinbar sind, die die Rechte der Anleger wesentlich beeinträchtigen oder sich auf die Vergütung oder die Erstattung von Auslagen beziehen (unter Angabe des Hintergrunds und der Rechte der Anleger)
- Zusammenlegung eines Subfonds
- Umwandlung eines Subfonds in einen Feeder-Fonds



CS Investment Funds 2
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
**www.credit-suisse.com**